

Berghahn, Sabine

Working Paper

Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?

WZB Discussion Paper, No. FS I 01-207

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Berghahn, Sabine (2001) : Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?, WZB Discussion Paper, No. FS I 01-207, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/43933>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

discussion paper

FS I 01 – 207

Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?

Sabine Berghahn*

November 2001
ISSN Nr. 1011-9523

* Sabine Berghahn ist Privatdozentin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU-Berlin und Rechtsanwältin
email: berghahn@zedat.fu.berlin.de

ZITIERWEISE / CITATION

Sabine Berghahn
Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?

Discussion Paper FS I 01 –207
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung 2001

Forschungsschwerpunkt:
Arbeitsmarkt und
Beschäftigung

Research Area:
Labour Market and
Employment

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und
Beschäftigung

Research Unit:
Labour Market Policy and
Employment

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: wzb@wz-berlin.de
Internet: <http://www.wz-berlin.de>

Zusammenfassung:

Dieser Beitrag weist auf eine normative Diskrepanz hin, die zwischen dem anerkannten Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf der einen Seite und dem geschlechtsspezifisch benachteiligend wirkenden Prinzip der Ehegattensubsidarität auf der anderen Seite besteht. Im ersten Kapitel wird der Widerspruch in der normativen Entwicklung der Gleichberechtigung einerseits und der Interpretation der verfassungsrechtlich geschützten Ehe andererseits herausgearbeitet, denn er konserviert ungeachtet geschlechtsneutraler Regelungen die tatsächliche Benachteiligung von Frauen. Das zweite Kapitel beschreibt anhand von Regelungsbeispielen die staatlich unterstützte Fortwirkung des traditionellen männlichen Ernährermodells im Steuer-, Familien- und Sozialleistungssystem und zeigt auf, dass auf diese Weise ein Double-Bind-Effekt institutionalisiert wird. Dieser erweckt den Eindruck, dass Frauen eine eigenständige Existenzsicherung nicht so nötig hätten wie Männer. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Notwendigkeit eines Umbaus des Systems der Existenzsicherung in Richtung auf eine konsequente Individualisierung; dabei wird die Frage erörtert, wie dies bei gleichbleibender Verfassungsinterpretation hinsichtlich der Ehe dennoch erreicht werden könnte. Das abschließende vierte Kapitel greift die Titelfrage wieder auf und skizziert, wie die Theorie der Übergangsarbeitsmärkte für die egalitätsförderliche Erwerbsintegration von Frauen nutzbar gemacht werden könnte.

Abstract:

In this article I set out to show the legal and ideological discrepancy between the principle of gender equality on one hand and the principle of subsidiarity in the relations between the state and married couples on the other. This principle disadvantages women in the system of labour, taxation and social security, although all the regulations are gender neutral by now. The German system of livelihood for the individual is still based on the traditional mutual entity of the couple, this figure prevents the livelihood of women from being consequently individualised. In the first chapter I work out the discrepancy between the constitutional principle of gender equality and the continuing legal support for marriage as an important system of livelihood. The second chapter deals with various examples of the perpetuating existence of the male breadwinner model and thus shows how a double-bind-effect is established, because there is a common assumption that women do not need an autonomous and individual opportunity to earn their living as urgent as men do. In the third chapter I argue for an egalitarian transformation of the system of livelihood in a consequently individualised manner and discuss the question how this development could be achieved, although the constitutional base of marriage will probably not be changed. The fourth and last chapter takes up the title question and outlines how the theory of transitional labour markets could be used in order to support a stronger participation of women in working life.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	1
1. Die normativen Grenzen der heutigen Interpretation von Gleichberechtigung	2
1.1 Von der Beseitigung formalrechtlicher Ungleichbehandlung bis zum Gender Mainstreaming	3
1.2 Das weiterbestehende Spannungsverhältnis zwischen Gleichberechtigung und institutioneller Ehe	7
2. Gleichberechtigung und Ehegattensubsidarität.....	10
2.1 Institutionalisierte Double-Bind.....	11
2.2 Das deutsche Steuer- und Abgabensystem als Unterstützung des traditionellen Ernährermodells.....	14
2.3 Der privatrechtliche Ehegattenunterhalt und seine Ausweitung	16
2.4 Das Sozial(leistungs)system	21
3. Ansätze zur Auflösung der normativen und realen Gleichstellungsblockade	34
3.1 Der fällige Umbau des Arbeits- und Sozialsystems zur verstärkten Erwerbsintegration von Frauen.....	34
3.2 Die verfassungsrechtliche und ideologische Fundierung der Ehegattensubsidarität.....	36
3.3 Wie lässt sich dieses Setting aufbrechen?	39
4. Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?.....	40
4.1 Die Theorie der Übergangsarbeitsmärkte und ihr geschlechtsspezifisches Musterbeispiel, die Erziehungszeit.....	42
4.2 Gender Mainstreaming im Arbeitsleben	49
Literatur	54

Einleitung

Blickt man zurück auf die mehr als 50 Jahre rechtsnormativer und tatsächlicher Entwicklung der Gleichstellung der Geschlechter in der Bundesrepublik, so scheint hier in erster Linie eine Erfolgsgeschichte der Frauen geschrieben werden zu können. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch schnell, dass die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) heute nicht allein von entgegenstehenden traditionalistischen Mentalitäten, ökonomischen Zwängen und in ihrem praktischen Leben überforderten Männern und Frauen behindert wird, sondern auch von einem normativen Entwicklungsrückstand in Bezug auf das Ehe- und Familiengrundrecht des Art. 6 Grundgesetz (GG). Meine These lautet, dass noch immer strukturbildende Normen und Auslegungen – vor allem im Familien-, Steuer- und Sozialrecht – existieren, die auf indirekte Weise die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen konservieren. Sie kreisen im wesentlichen um das in der Bundesrepublik Deutschland (noch?) herrschende institutionelle Verständnis der Ehe. Insgesamt blockieren diese normativen Strukturen einen konsequent egalitären Umbau des Arbeits- und Sozialsystems und stehen einer substantiell verbesserten Partizipation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt tendenziell im Wege.

„Ehe als Übergangsarbeitsmarkt“ ist ein bewusst provokanter Titel,¹ der gerade das zusammenbringt, was gemeinhin in Politik und Recht peinlich getrennt wird. Da ist zum einen der private Bereich von Ehe, Zweierbeziehung und Familie, wo mittlerweile formale Gleichberechtigung herrscht, aber noch immer geschlechtsspezifische Arbeitsteilungen zwischen Berufs- und Familien- bzw. Hausarbeit vorherrschen, der Einfluss des Staates jedoch begrenzt zu sein scheint und nach der Verfassung auch sein muss (Art. 6 Abs. 1 GG als Abwehrrecht). Dem steht der kapitalistische Arbeitsmarkt gegenüber, wo der Einfluss und die Eingriffsmacht des liberalen Rechtsstaates – zumal in einer globalisierten Welt - ebenfalls gering sind und wo infolgedessen nur durch indirekte Maßnahmen, etwa der Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung, benachteiligten ArbeitnehmerInnengruppen in bescheidenem Umfang zur (Re-)Integration verholfen werden kann. Der transitorische Begriff des „Übergangsarbeitsmarktes“ thematisiert Ansätze zu einer Lebensphasen und –bereiche verknüpfenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Sie ist nötig, da die Statuspassagen zwischen Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Selbstständigkeit, zwischen Vollzeit und Teilzeit, Ausstieg und Wiedereinstieg, Ausbildung, Fortbildung, Ruhestand und weiterem ständig zunehmen und sich das gesicherte kontinuierliche Normalarbeitnehmerdasein auf dem Rückzug befindet. So wurden in der Arbeitsmarktforschung Kriterien und Modelle für „Beschäftigungsbrücken“ entwickelt, die sich auch und gerade als geschlechtssensibel verstehen (Schmid 1994; Bothfeld 2000) und sich angesichts

¹ Den Titel verdanke ich einer Ironisierung von Dagmar Simon, WZB.

der Auflösung des Normalarbeitnehmermodells gegen dauerhafte Ausgrenzungen bestimmter ArbeitnehmerInnengruppen wenden (Schmid 1997a, 1997b, 1999; Auer 1997). Um solche Beschäftigungsbrücken geht es auch im folgenden. Dazu ist es aber erst einmal erforderlich, die gegenwärtige Verknüpfung von Arbeitsmarktpolitik einerseits und Ehe- oder Familienpolitik andererseits durch antiegalitäre Paradigmen zu erkennen. Sodann wird es möglich, diese problematischen Verknüpfungen zu lösen und gleichzeitig eine Brücke zwischen beiden Bereichen zu schlagen.

Der Titel „Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?“ steht also für das realitätsgerechte Erkennen der hinderlichen Zusammenhänge und für die Frage danach, wie die Regulierungen unterschiedlicher Lebens-, Arbeits-, Sozialleistungs- und Familienstandsgebiete verändert werden können, so dass Ausgrenzung aus dem aktiven ErwerbsbürgerInnendasein und das dauerhafte Gedrängtwerden in persönliche Abhängigkeit unterbleiben. Dem Individuum, auch dem weiblichen, soll für seine patchworkartig gemusterte Erwerbsbiographie eine eigenständige Existenzsicherung ermöglicht werden. Sie steht unter dem Vorzeichen von „Flexicurity“, einer Mischung aus Flexibilisierung und Sicherheit (Klammer 2001; Bothfeld 2000; Schmid 2000); insbesondere sollen die Übergänge und Statuspassagen regulativ unterstützt und sozial abgefedert werden.

Im folgenden ersten Kapitel werden die normativen Reformentwicklungen im Arbeitsleben und im Ehe- und Familienrecht kurz dargestellt und in ihrem Verhältnis zueinander beleuchtet. Dabei tritt zutage, dass das deutsche Erwerbs- und Sozialsystem sich als noch immer stark *ehezentriert* erweist. Im zweiten Kapitel soll genauer analysiert werden, auf welche Weise das Gesamtgefüge von Regulierungen zur Existenzsicherung die traditionelle Arbeitsteilung der Geschlechter aufrechterhält und gegenüber Frauen eine Art Double-Bind-Abweisungsstrategie ausübt. Ansätze zur Überwindung dieser Blockade spricht das dritte Kapitel an. Und im vierten Kapitel werden schließlich einige Anforderungen formuliert, die an eine egalitätsfreundliche Ausrichtung des Ehekonzepts in den angrenzenden Rechtsbereichen und in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu stellen wären.

1. Die normativen Grenzen der heutigen Interpretation von Gleichberechtigung

Während in der Verfassungsdebatte Anfang der neunziger Jahre nicht nur eine Erweiterung des Gleichberechtigungsgrundrechts um ein entsprechendes Staatsziel gefordert wurde, sondern auch die Anpassung des Ehe- und Familiengrundrechts (Art. 6 GG) an den rasanten sozialen Wandel in den Lebens- und Beziehungsformen, konnte im verfassungsändernden parlamentarischen Entscheidungsprozess lediglich die Erweiterung des Art. 3 Abs. 2 GG durchgesetzt werden. Am Wortlaut und an der Deutung des Art. 6, insbesondere seines Absatzes 1: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ wurde kein Jota geändert. Hartnäckig und mit ideologischer Bestimmtheit verweigerte sich die konservativ-liberale

Mehrheit in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat einer fälligen Modernisierung, die entsprechend den Veränderungsforderungen von feministischen und links-alternativen oder bürgerbewegten Gruppen in einer *Entprivilegierung der Ehe* und einer Aufwertung der Familie, d.h. des Zusammenlebens mit Kindern (oder pflegebedürftigen Angehörigen), hätte bestehen sollen (Berghahn 1993; Rudolph 1996).

Indem für klassische Gleichberechtigungsmaterien eine aktive Verpflichtung des Staates zur Gleichstellungsförderung anerkannt wurde, im Bereich von Ehe und Familie aber alles beim alten blieb, tat sich eine problematische Diskrepanz zwischen den beiden materiell durchaus zusammenhängenden normativen Leitlinien auf. Um diese Diskrepanz zu veranschaulichen, soll kurz auf die Entwicklung der Interpretation von Art. 3 Abs. 2 GG eingegangen werden (vgl. Berghahn 1999a; Sacksofsky 1991; Leicht-Scholten 2000), weil sich dabei zeigt, wo Aspekte der traditionellen Ehe den egalitätsförderlichen Umbau des Sozialsystems blockieren.

1.1 Von der Beseitigung formalrechtlicher Ungleichbehandlung bis zum Gender Mainstreaming

Auf den erstaunlichen Anfangserfolg der Frauen, die Verankerung einer umfassenden Bezugsnorm im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2 GG), folgte zunächst eine längere Phase der Restauration traditioneller Geschlechterkonzepte und eine Unterordnung der emanzipatorischen Bestrebungen von Frauen unter die alten Ehe- und Familienvorstellungen. In den fünfziger Jahren versuchten Politik und öffentliche Meinung Frauen zunächst wieder zurück in Haushalt und Familie zu drängen. Erwerbstätigkeit, insbesondere von Müttern, war gesellschaftlich geächtet und wurde familien- und sozialpolitisch offen bekämpft. Das verspätete „Gleichberechtigungsgesetz“ von 1957 beschränkte sich entgegen dem weitergehenden Auftrag des Grundgesetzes auf das Ehe- und Familienrecht und beseitigte dort nur die eklatantesten patriarchalen Regelungen. Aber auch in diesem Reformgesetz waren noch offenkundige Verstöße gegen das Gleichberechtigungsgebot enthalten („Stichentscheid“ und alleiniges väterliches Vertretungsrecht für die Kinder), die 1959 vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurden (BVerfGE 10, 59-89). In ähnlicher Weise brachte das Verfassungsgericht auch später des öfteren bedeutende, zumindest formale Gleichbehandlung einfordernde Korrekturen an der Gesetzgebung an, ohne allerdings selbst über die damals herrschende geschlechtspolare Gleichheitsauffassung wesentlich hinauszugehen.

Mit der Vollbeschäftigung in den sechziger Jahren wurden Frauen zunehmend wieder stärker als Arbeitskräfte gebraucht, ihre allmähliche Integration in den Erwerbsbereich, besonders aber ihre Erfolge im reformierten Bildungs- und Qualifizierungssystem verschafften ihren weitergehenden Partizipationsforderungen allmählich auch allgemeinen Legitimationszuwachs. Mit Auftreten der „neuen“ Frauenbewegung ab den siebziger Jahren wurde die Diskrepanz zwischen dem Anspruch und der Wirklichkeit von Gleichberechtigung als Kritik an gesellschaftlichen Zustän-

den systematisch und oft provokativ artikuliert, private männliche Gewalt, der frauenfeindliche Abtreibungsparagraph 218, weibliche Entgeltbenachteiligung, fehlende Kindergärten und vieles andere wurden als Erscheinungen patriarchaler Herrschaft angeprangert.

In den siebziger Jahren bemühte man sich unter der sozialliberalen Koalition in der Rechtspolitik um Reformen, die wiederum das Ehe-, Familien- und Scheidungsrecht betrafen, aber auch die Abtreibungsregelung, Bildungs- und Qualifizierungsprozesse sowie die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Zu den beiden letzteren waren maßgebliche Gesetzesinitiativen bereits in der Großen Koalition verabschiedet worden (AFG, BAföG). Die familienrechtlichen Reformen betrafen insbesondere das Ehe- und Scheidungsrecht (1. EheRG von 1976), das liberalisiert und vom Verschuldens- auf den Zerrüttungsgrundsatz umgestellt wurde. Unterhalt und andere Scheidungsfolgen sollten nunmehr nach sachlichen Gesichtspunkten geregelt werden, wobei für den Ehegattenunterhalt ein weit gefächertes Netz aus Rechtsansprüchen, begründet durch Bedarfssituationen, implementiert wurde. Die neue Struktur des Unterhaltsrechts war ein „historischer Kompromiss“ zwischen sozial- und christdemokratischen Vorstellungen. Zwar wurde auch der während der Ehe nicht erwerbstätigen Frau und Mutter nach der Scheidung im Grundsatz die Eigenverantwortung für die eigene Existenzsicherung auferlegt, allerdings mit relativ großzügig formulierten Ausnahmen (Unterhaltsansprüche) und mit einem verbesserten Schutz vor sozialem Abstieg („Angemessenheitsklausel“, vgl. Lucke/Berghahn 1983).

Für die Zeit der Ehe selbst entfiel das *Leitbild der Hausfrauenehe* ersatzlos, d.h. an seine Stelle trat kein neues Leitbild. Die Rechtsordnung sollte auf diese Weise den Spagat bewerkstelligen, sowohl die alte Hausfrauenehe, die bis vor kurzem noch verbindlich gewesen war, als auch eine partnerschaftliche Arbeitsteilung zu ermöglichen. Hier wird der Kompromisscharakter deutlich. In der praktischen Politik blieb es auch unter sozialdemokratischer Führung allerdings bei einer Tendenz zur allenfalls modernisierten Hausfrauenehe in Form eines Phasenmodells, das durch Steuerregelungen, Kindergeld, Mutterschaftsurlaub (ab 1979) und Wiedereingliederungshilfen ausgestaltet wurde. Die seit 1982 (bis 1998) regierende konservativ-liberale Koalition unter ihrem Kanzler Helmut Kohl strebte explizit die Gewährleistung von „Wahlfreiheit“ für Frauen an. Erziehungsgeld und –urlaub wurden geschaffen, Erziehungszeiten wurden ansatzweise in der Gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, ab 1986 zunächst mit einem Jahr Anrechnung als pflichtversicherte Zeit, für Geburten ab 1992 dann mit drei Jahren Anrechnung pro Kind.

Auf diese Weise befriedet, glaubte man in weiten Kreisen der Politik, der wissenschaftlichen Experten und Verfassungsrechtler nach der „großen“ Eherechtsreform und nach kleinen sozialpolitischen Verbesserungen für Mütter, dass der Prozess der Herstellung von Gleichberechtigung von staatlicher Seite nun im wesentlichen abgeschlossen und alles übrige eine Frage der Lebenspraxis der Gesellschaftsmitglieder sei.

Die traditionell begründeten Durchbrechungen der Gleichbehandlung waren in den sechziger bis achtziger Jahren nach und nach in vielen Rechtsbereichen, auch

im Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht, im Erbrecht oder Recht der Staatsangehörigkeit beseitigt worden. Dies geschah meistens aufgrund von Richtersprüchen aus Karlsruhe, die durch Verfassungsbeschwerden couragierter Betroffener oder Vorlagen engagierter Richter und Richterinnen zustande gekommen waren. Auch die sozialliberale Bundesregierung hatte auf europäische Richtlinien und ihre Reformanforderungen reagieren müssen. Sie hatte dies verspätet und höchst unzureichend mit dem „arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgesetz“ von 1980 getan, das wiederum nur ein schlichtes und faktisch unwirksames Diskriminierungsverbot im BGB verankerte („Portoparagraph“)²

Für engagierte Juristinnen und Politikerinnen wurde spätestens in den achtziger Jahren die immanente Grenze der lediglich formalrechtlich verstandenen Gleichheit deutlich, die zudem noch immer von traditionellen Ausnahmen durchbrochen war (z.B. Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen). Auf diese Weise würde keine Überwindung der faktischen Benachteiligung forciert werden können. Deshalb entwickelten feministische Juristinnen und einzelne aufgeschlossene männliche Rechtswissenschaftler weitergehende Interpretationen und griffen die aus den europäischen Richtlinien und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hervorgehenden instrumentellen Ansätze zum Abbau „mittelbarer Diskriminierung“ auf (vgl. Benda 1986; Maidowski 1989; Pfarr 1988; Raasch 1991, Sacksofsky 1991). Dass das Recht aktiv dazu beitragen könne und solle, Frauen bzw. „das benachteiligte Geschlecht“ *gleichzustellen*, wurde dahingehend interpretiert, dass Hindernisse abzubauen und Förderungsinstrumente bereitzustellen seien. Das heute propagierte „Gender Mainstreaming“ ist eine spätere Weiterentwicklung dieses Grundgedankens.

Das Plazet des Ersten Senats zur aktiven Gleichstellung im „Nachtarbeitsbeschluss“

Erst mit der verfassungsgerichtlichen Absegnung als grundrechtskonform und „von Verfassung wegen“ geboten im „Nachtarbeitsbeschluss“ von 1992 wurde die (auch) auf soziale Ergebnisse bezogene Deutung zur vorherrschenden Meinung. Gleichwohl hat es bisher keinen vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Anwendungsfall gegeben, in dem es tatsächlich auf eine aktiv gleichstellende Interpretation angekommen wäre. Im Nachtarbeitsbeschluss hatte nämlich eine *unmittelbare* Ungleichbehandlung zur Entscheidung angestanden, die lediglich aufgehoben werden

² Gemeint ist § 611a BGB, der zunächst ein arbeitsrechtliches Diskriminierungsverbot aussprach, das aber verschuldensabhängig war und nur den „Vertrauensschaden“ ersetzte, der sich auf die Kosten der vergeblichen Bewerbung beschränkt. Es bedurfte mehrerer Vorlagen beim EuGH und mehrerer nachbessernder Gesetzesänderungen, bis schließlich 1998 die deutsche Gesetzesformulierung des § 611a BGB den europarechtlichen Anforderungen genügte, d.h. verschuldensunabhängig war und einen die Diskriminierung effektiv sanktionierenden Schadensersatz gewährte, vgl. Schiek 1995, Berghahn 1998.

musste. Ausführungen zu positiven Maßnahmen wären nicht nötig gewesen, ebenso wenig wie zwei Jahre später anlässlich der Entscheidung zur Feuerwehrabgabe.³

Jedenfalls aber war mit der verfassungsgerichtlichen Deutung der Gleichberechtigung als positivem Gleichstellungsmandat des Staates sozusagen von höchster Stelle der Weg freigegeben worden zur Erweiterung des Art. 3 Abs. 2 GG durch ein Staatsziel der Gleichstellungsförderung (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG).⁴ In der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat musste zwar durchaus gerungen werden, schließlich aber erhielt die Kompromissformulierung eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Änderungen traten im November 1994 in Kraft.

Noch heute streitet man sich unter deutschen Verfassungsrechtlern und Rechtspolitikern über die Zulässigkeit der Quotierung, der prononciertesten „positiven Maßnahme“, weil diese in Fällen des Qualifikationspatts einen bedingten Vorrang für Frauen und einen Chancennachteil für Männer begründet. Aber der Streit scheint müßig, da er – nicht mit rechtlicher, aber mit faktischer Bindungswirkung - auf europarechtlicher Ebene durch den Europäischen Gerichtshof entschieden wurde.⁵ Die vom EuGH formulierten drei Voraussetzungen (*Unterrepräsentanz* von Frauen, *gleichwertige Qualifikation* der konkurrierenden BewerberInnen, persönliche *Härteklause*l zugunsten von Bewerbern des überrepräsentierten Geschlechts) führen in der Praxis allerdings zu einer relativ seltenen Anwendbarkeit.

Es bleiben mittelbare und strukturelle Diskriminierungen

Normativ gesehen liegt das Problem heutiger geschlechterbezogener Rechtspolitik darin, das symbolische Instrumentarium auch faktisch zu nutzen. Formalrechtlich dürfte Gleichberechtigung tatsächlich im wesentlichen hergestellt sein, aber in die Grob- und in die Detailstruktur der Rechts- und Sozialordnung ist noch vielfach

³ BVerfGE 85, 191-214 und BVerfGE 92, 91-122. In beiden Fällen ging es nicht um rechtliche Verbesserungen für Frauen als Konsequenz der Gleichstellung, sondern im Gegenteil um eine Erweiterung der Pflichten bzw. eine geschlechtsneutrale Neuregelung der Nacharbeit und der bürgerschaftlichen Finanzierung von Diensten der freiwilligen Feuerwehr.

⁴ Satz 2 des Art. 3 Abs. 2 GG lautet: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

⁵ Rs. C-450/93 vom 17.10.1995, Slg. 1995, I-3051 (Kalanke) (Bremer Quote europarechtswidrig) und RS C-409/95 vom 11.11.1997, Slg. 1997, I-6363 (Marschall) (NRW-Quote europarechtskonform). Im Jahre 2000 bestätigte der EuGH seine im Fall Marschall gegebene vorsichtig positive Einschätzung (Badeck, Rs. C-158/97, vom 28.3.2000, NJW 2000, 1549) (Hessisches Gleichstellungsgesetz europarechtskonform). Ebenfalls im Jahre 2000 stufte der EuGH dagegen eine schwedische Vorrangklausele zugunsten von Frauen in einem Fördergesetz für Hochschulen als europarechtswidrig ein. Er störte sich daran, dass nach diesem Gesetz eine Frau als Angehörige des unterrepräsentierten Geschlechts schon bei hinreichender Qualifikation, auch wenn diese den Maßstab der Gleichwertigkeit nicht wesentlich unterschreiten durfte, den Vorrang erhielt (Abrahamsson, Rs. C-407/98, vom 6.7.2000, NJW 2000, 2653).

mittelbare Diskriminierung eingelassen. Mittelbare Diskriminierung bedeutet, dass geschlechtsneutrale Regelungen geschlechtsspezifisch benachteiligende Wirkungen haben und dies nicht geschlechtsunabhängig gerechtfertigt werden kann (vgl. Pfarr/Bertelsmann 1989; Winter 1996, 1998). Die aus dem europäischen Recht kommende Figur wird bislang hauptsächlich auf Phänomene des Erwerbslebens, insbesondere auf das Arbeitsrecht angewendet, und auch hier gibt es noch vielerlei Analyse- und Vollzugsdefizite.

Im Zusammenspiel der unterschiedlichen Teilregelungssysteme, vor allem in den Interdependenzen des Familien-, Arbeits- und Sozial(versicherungs)rechts sind aber auch *strukturelle* Ursachen von geschlechtsspezifischer Benachteiligung zu finden. Auch hier müsste der Prüfungsmaßstab der *mittelbaren Diskriminierung* angelegt werden, um die juristischen Ursachen für erwerbs-, sozial- und familienpolitische Nachteile von Frauen zu erkennen. Der Unterschied zwischen „mittelbarer“ und „struktureller“ Diskriminierung ist somit lediglich als gradueller anzusehen, im ersten Fall ist die Benachteiligung auf die mittelbare Wirkung einer oder weniger konkreter Regelungen zurückzuführen, im anderen Fall handelt es sich um die Wirkungen ganzer Regelungskomplexe und der Interdependenzen zwischen ihnen.

Eine Analyse dieser Interdependenzen in den genannten drei Rechtsbereichen Arbeits-, Sozial- und Familienrecht führt nämlich zu der Erkenntnis, dass trotz formaler Geschlechtersegregation in den einzelnen Bereichen ihr Zusammenhang nach wie vor von Implikationen einer traditionellen Geschlechterordnung geprägt ist. Eine normative Klammer bildet das institutionelle Eheverständnis. Aus ihm leiten sich ordnungspolitische, vor allem sozioökonomische Direktiven und entsprechende Orientierungsfunktionen für die Gesellschaft ab.

1.2 Das weiterbestehende Spannungsverhältnis zwischen Gleichberechtigung und institutioneller Ehe

Die konservativen Interpretationen dessen, was die Institution Ehe für die sozioökonomischen Strukturen der Existenzsicherung und für Rechtserweiterungen zugunsten von nichtehelichen Formen der Zweierbeziehung bedeutet, sind auch heute noch - ungeachtet der mittlerweile von Verfassungen wegen radikalisierten Gleichstellungsziele - herrschend und machen sich daher als Blockade bemerkbar. Schon in den Anfängen der Bundesrepublik hatte es Verfassungsinterpretationen gegeben, die einen Vorrang der Institutionen Ehe und Familie vor dem Grundrecht auf Gleichberechtigung propagierten, zumindest aber in Art. 6 Abs. 1 GG eine Begrenzung für das Emanzipationsstreben von Frauen sahen (Voegeli/Willenbacher 1988, 204 m.w.N.). Diese Grundrechtsinterpretation hat sich zum Glück nicht durchgesetzt, Versatzstücke dieser Auffassung finden sich aber auch heute noch in der Diskussion um das Spannungsfeld von Familie und Gleichstellung. Die eigentliche normative Spannungslage besteht jedoch nicht zwischen der Institution Familie, d.h. dem Zusammenleben mit Kindern, und der Gleichstellung von Frauen, sondern zwischen der Institution Ehe und dem geschlechteregalitären Ziel, weil die Ehe in Rechtsordnung

und konservativer Ideologie unabhängig von ihrer ursprünglichen Funktion, eine Familiengründung vorzubereiten und abzusichern, als rechtliche Statusform verabsolutiert und institutionell privilegiert wurde und wird. An sie sind – losgelöst von sozialen Bedarfslagen – bestimmte Zuständigkeiten für die Existenzsicherung der Partnerin/des Partners und damit verbundene materielle Vorteile geknüpft. Diese, vor allem sozioökonomische Ordnungsfunktion macht den Kern des heutigen institutionellen Eheverständnisses aus. Das ist der Grund, warum Konservative nicht zulassen wollen, dass sich die Ehe zur privaten Präferenzentscheidung ohne nachteilige Folgen für andere Lebens- und Zusammenlebensformen entwickeln kann. Bei dementsprechenden Reformforderungen wenden sie sogleich die „Institutsgarantie“ des Grundgesetzes für die Ehe ein und reklamieren damit, dass der – entsprechend aufgeladene - Regelungskern des Art. 6 Abs. 1 GG vom einfachen Gesetzgeber nicht beseitigt oder ausgehöhlt werden dürfe.

Die Ehe – nicht als Vertrag gesehen, sondern als „Keimzelle des Staates“ und „Institution der Sittlichkeit“

Aus der institutionellen Interpretation ist zu entnehmen, dass die Ehe nach herrschender Rechtsauffassung keineswegs als Vertrag zu betrachten ist, d.h. als rein private Angelegenheit der Beteiligten. Vielmehr handelt es sich um eine „überindividuelle Privatrechtsinstitution“, die aufgrund eines Vertrages zustande kommt, aber nicht selbst Vertrag ist (Palandt-Diederichsen 1997, Einf. 1 vor § 1353). Es ist also eine vorgegebene Statuskonstruktion, die von den Beteiligten kaum abänderbar ist. Ehe und Familie knüpfen nach herrschender Auffassung an „vorstaatliche, naturgegebene Ordnungen“ an (Maunz/Dürig/Herzog, Anm. II 1. zu Art. 6). Daher wird vielfach angenommen, Ehe und Familie seien die „Keimzelle der Gesellschaft“ oder sogar des Staates und „Bauglied des politischen Lebens“ (Rosenau 1971, 2). Hier offenbart sich bei den „Keimzellentheoretikern“ ein ordnungspolitisches Bedürfnis, über die rechtliche Formierung des privaten Zusammenlebens die Gesellschaft zu strukturieren (vgl. von Campenhausen 1987 und 1992; Loschelder 1988).

Ehe und Nicht-Ehe, Schutz und Nicht-Schutz

Bei der Beschwörung von Ehe und Familie als notwendiges Fundament von Gesellschaft und Staat fällt der Widerspruch ins Auge, dass Ehe und Familie zwar als anthropologisch und historisch *vorgegeben* gelten, die Begriffe und ihre prägnante Ausformung aber ausschließlich dem *positiven Recht* entnommen (und dabei auch relativ jung) sind (von Münch 1988). Diese Erkenntnis wird zwar in der Kommentarliteratur zugestanden (Maunz/Dürig/Herzog, Anm. II 1 zu Art. 6), führt jedoch nicht zu einer Infragestellung der aus dieser institutionellen Sicht abgeleiteten Rechts- und Interpretationsfolgen. Die Folgen bestehen vor allem in der Ausgrenzung von Konstellationen, die *nicht* den Schutz von Ehe und Familie beanspruchen dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht fasst unter die vom Grundgesetz geschützte Ehe "die lebenslange Verbindung eines Mannes mit einer Frau zur Lebensgemein-

schaft".⁶ Gleichgeschlechtliche Verbindungen sind somit ausgeschlossen. Dass die Zweigeschlechtlichkeit eine notwendige Voraussetzung für die Eheschließung sein soll, wurde im Jahre 1993 durch einen Nichtannahmebeschluss gegenüber Verfassungsbeschwerden von schwulen und lesbischen TeilnehmerInnen der „Aktion Ständesamt“ bekräftigt.⁷ Darüber hinaus muss die Ehe formell geschlossen werden (Maunz/Dürig/Herzog, Anm. II 2 zu Art. 6). Die heterosexuelle „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ steht damit nicht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG, wobei von konservativen Verfassungsinterpreten oft sofort aus der Unterlassung der förmlichen Eheschließung auf eine Ablehnung der Ehe als Lebensform geschlossen und deshalb lange Zeit ausdrücklich nicht von "eheähnlichen Gemeinschaften" gesprochen wurde.⁸ 1992 betonte das Bundesverfassungsgericht in seinem Arbeitslosenhilfegericht (BVerfGE 87, 234-269), dass die Differenzierung zwischen „eheähnlichen“ und weniger bindungsintensiven (heterosexuellen) Lebensgemeinschaften von großer rechtlicher Bedeutung sei; seitdem wird hauptsächlich von „eheähnlichen“ Gemeinschaften gesprochen. Gleichwohl wurde und wird in der juristischen Literatur die Ablehnung der Ehe als Rechtsinstitution nicht selten auf den bewusst fehlenden Bindungswillen „des Paares“ zurückgeführt.

So schützt Art. 6 Abs. 1 GG zwar auf den ersten Blick das Teilhaberecht der Verheirateten an schützenden und fördernden Maßnahmen, aber hier stehen wiederum die negativen Pflichten des Staates im Vordergrund, d.h. die Unterlassung von Schädigungen oder Beeinträchtigungen.⁹ Eheerhaltende Elemente müssen demnach für den Gesetzgeber stets maßgeblich sein, wenn auch der Gestaltungsspielraum recht groß ist (Maunz/Dürig/Herzog, Anm. II 4. zu Art. 6). Aus diesem Gebot wird sogleich das *Verbot für den Staat* abgeleitet, *nichteheliche Lebensgemeinschaften gleich-, geschweige denn besser zu stellen* (ebd., Anm. II 4 b) zu Art. 6). Somit dürfen andere Zweierbeziehungen zwar nicht gleichbehandelt, durchaus aber benachteiligt werden; umgekehrt dürfen Ehen nicht benachteiligt, wohl aber privilegiert werden. Manche Interpreten leiten sogar ein *Gebot* für den Gesetzgeber ab, Ehen gegenüber nichtehelichen Lebenspartnerschaften durchgehend zu bevorzugen bzw. Ehen ohne Trauschein in allen relevanten Hinsichten zu benachteiligen, also einen festen rechtlichen „Abstand“ zwischen beiden Statusformen zu erhalten (vgl. z.B. Burgi 2000). Dies nennt man „Abstandsgebot“. Mit seiner Hilfe soll die Attraktivität der Ehe für das StaatsbürgerInnenpublikum erhalten und der Gesetzgeber daran gehindert werden, durch schleichende Gleichstellung die Vorrangstellung der Ehe und die Institution Ehe überhaupt zu demontieren.

⁶ BVerfGE 10, 59 ff., 66, vgl. auch Maunz/Dürig/Herzog, Anm. II 2 zu Art. 6.

⁷ Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des BVerfG vom 4.10.1993, NJW 1993, 3058.

⁸ Anders BSG vom 24.3.1988, NJW Heft 34/1988, S. 2128 ff. Hier wird von der "eheähnlichen" Lebensgemeinschaft gesprochen.

⁹ Dem "besonderen" Schutz durch die staatliche Ordnung wird in Literatur und Rechtsprechung dennoch keine Höherwertigkeit gegenüber einem Schutz überhaupt eingeräumt; vielmehr differenziert man zwischen Schutz und Nicht-Schutz und spricht den nichtehelichen Formen der Zweisamkeit somit den spezifischen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG ab. Maunz/Dürig/Herzog, Anm. I 5 a) zu Art. 6.

Die Geschlechtsspezifik des Regelungs pakets Ehe

Als Institution, d.h. als auf Dauer gestellte Regulierung mit Orientierungscharakter, existiert die Ehe also nicht deshalb, weil sie als Regelungsangebot so praktisch für die Gesellschaftsmitglieder wäre, sondern weil sie für den Staat ein bequemes Instrument der Ordnungspolitik darstellt, das es u.a. ermöglicht, das staatliche Engagement für die Partizipation am Erwerbsleben auf traditionelle Weise geschlechtsspezifisch zu dosieren. Im Vordergrund der Bemühungen stehen die kontinuierlich erwerbstätigen und mit Ernährer-Funktionen bedachten Ehemänner und Haushaltsvorstände. Entlang der Trennung von „öffentlich“ und „privat“ werden Frauen in der faktischen Nutzung des Arbeitsmarkts tendenziell beschränkt. Den deutlichsten Ausdruck dieses Zusammenhangs bietet die Ehegattensubsidarität, d.h. die vorrangige Einstandspflicht von Ehegatten für die gegenseitige Existenzsicherung.

Betrachtet man die faktische Asymmetrie der staatlichen Gewährleistungen für die Existenzsicherung von Männern und Frauen und die prononcierten Einstandspflichten von Ehegatten vor dem Hintergrund der soziologischen Entwicklung, die von der Pluralisierung der Lebensformen, der zunehmenden Diskontinuität von Paarbindungen und der Individualisierung der Lebensläufe und Gestaltungswünsche gekennzeichnet ist, so erscheint die sozioökonomische Zwangsvergemeinschaftung in Ehen und eheähnlichen Beziehungen fragwürdig. Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, dass die formalrechtliche Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben, im Familien- und Sozialrecht durch die Beibehaltung einer strengen Ehegattensubsidarität konterkariert wird. Dabei entpuppt sich der gegenwärtige Zustand geschlechterpolitischer Regulierungen als lediglich „halb-modern“ im Sinne von Ulrich Beck (1986), wesentliche Schritte zur „vollen Modernisierung“ unter egalitären Vorzeichen stehen also noch aus.

2. Gleichberechtigung und Ehegattensubsidarität

Indem sich das Subsidiaritätsprinzip als Kehrseite der Medaille „Institution Ehe“ auf die herrschende Verfassungsinterpretation zu Art. 6 Abs. 1 GG berufen kann, trägt eben dieses Paradigma dazu bei, dass das auf seiner Grundlage erlassene Regelungsgeflecht Frauen faktisch nicht dieselben Chancen gibt, sich eine eigenständige individuelle Existenzsicherung zu schaffen. Zu Tage tritt die Asymmetrie in der Chancenstruktur besonders deutlich im Sozialrecht, wo die Anspruchsvoraussetzungen für Lohnersatzleistungen einerseits und subsidiäre Sozialleistungen andererseits geschlechtsspezifisch konnotiert sind (Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, s.u.). Für typisch weibliche Sicherungsrisiken existieren tendenziell eher subsidiäre oder abgeleitete Sicherungen, während für die ursprünglich typisch männlichen Risiken Sozialversicherungsansprüche bestehen. Aber auch im Erwerbsleben finden sich – etwa bei Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Fort- und Weiterbildungen, in der Sozialauswahl bei Kündigungen und Massenentlassungen und in

der aktiven Arbeitsmarktpolitik - immer wieder Anzeichen für eine generelle Einstufung von Frauen als potentiell versorgte Ehefrauen, denen man auf diese Weise eine volle Erwerbschance und Existenzsicherungsoption nicht zu bieten braucht.

2.1 Institutionalisierte Double-Bind

Durch die formale Gleichheitsverbürgung auf der einen Seite und die Betonung der subsidiären Versorgung durch die Ehe auf der anderen etabliert das Rechts- und Sozialsystem als Ganzes eine Double-Bind-Falle für Frauen. Einerseits werden sie durch „Empfehlungen“ zum beruflichen Ausstieg, zur Arbeitszeitreduktion und zu anderen Formen des erwerbsbezogenen Minderengagements zum Wohl der ehelichen Beziehung und Familie animiert, es wird ihnen eine fast lückenlose Versorgung durch Ehegatten- oder Scheidungsunterhalt suggeriert, selbst im Alter scheint ihre Sicherung durch Witwenrente, Versorgungsausgleich (im Scheidungsfall) und Anerkennung von Erziehungszeiten gewährleistet. Andererseits zeigt sich dann, wenn die Folgen des beruflichen Verzichts schon nicht mehr rückgängig zu machen sind, dass die Versprechungen der abgeleiteten Versorgung allzu häufig enttäuscht werden. Dann werden Frauen nicht selten mit den entgegengesetzten Erwartungen konfrontiert, die sie gar nicht mehr erfüllen können. Zum materiellen Schaden kommen auch noch die moralische und z.T. juristische Schuldzuweisung der „Ausbeutung“ des Ex-Partners und der Vorwurf mangelnder Eigenbemühungen zur Wiedererlangung ökonomischer Eigenständigkeit.

Nachteilige Effekte erleben aber nicht nur geschiedene Frauen, auch verheiratete Frauen, die *keine* Kinder haben und auch keine haben möchten, und sogar ledige weibliche Singles sind im Erwerbsleben der Gefahr ausgesetzt, dennoch wegen ihrer *potentiellen* Familienoptionen von bestimmten Chancen abgeschnitten zu werden und in personalrechtlichen Abwägungsfällen (z.B. bei Kündigung oder Beförderung) die „schlechteren Karten“ zu besitzen.

So lässt sich die These aufstellen, dass die Ehegattensubsidarität, die von der herrschenden Meinung als Preis und Kehrseite der unangetasteten Privatheit in Zweiergemeinschaften angesehen wird, praktisch gleichstellungshemmend wirkt und sich daher auch den Vorwurf gefallen lassen muss, strukturell dem Grundsatz der Gleichberechtigung zu widersprechen. Unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip gelten Frauen in bestimmten Bedarfslagen, zu deren Abdeckung nachrangige Leistungen vorgesehen sind, als vom Ehemann „versorgt“, soweit dieser ein Einkommen hat, welches bestimmte Freibeträge übersteigt. Typischerweise fallen deutlich mehr Frauen als Männer auf diese Weise durch das Raster der Arbeitsmarkt-, Personal- und Sozialpolitik; damit werden ihnen entsprechende Maßnahmen mit der Billigung des Gesetzes vorenthalten, die zur Reintegration in den Arbeitsmarkt dienen könnten, für die aber angeblich – wegen der Unterhaltspflicht des Ehemannes – kein Bedarf besteht. Formalrechtlich tragen Frauen und Männer zwar dasselbe Risiko, wegen des Subsidiaritätsprinzips durch die Maschen des Netzes zu fallen, in der Realität aber ist dieses Risiko geschlechtsspezifisch asymmetrisch.

Das erweckt den Verdacht einer rechtswidrigen *mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts*, was die Frage nach der Rechtfertigung des Subsidiaritätsprinzips aufwirft. Aber selbst wenn der Ausschluss Frauen und Männer annähernd gleich träfe, wäre dieser Mechanismus des Subsidiaritätsprinzips fragwürdig, soweit er Abhängigkeiten und Mangelzustände beim Individuum verstetigt. Für Betroffene und Publikum symbolisiert das Subsidiaritätsprinzip in seiner Anwendung auf Arbeitsmarktoptionen nämlich wie selbstverständlich, dass die aus dem Förderungsprozess herausgefallene und nun vom privaten Unterhalt „abhängig“ gemachte Person keinen legitimen Anspruch mehr auf eine eigenständige Existenzsicherung hat.

Fortwirkung des alten Leitbildes der Hausfrauenehe im Sozial- und Steuersystem

Die Leitbildfrage ist also mehr als rein symbolisch. Die Abschaffung des Leitbildes der Hausfrauenehe ohne ernsthafte Unterstützung für eine partnerschaftlich egalitäre Arbeitsteilung zwischen Beruf und Familienarbeit für beide Eheleute und Elternteile hat zur Fortwirkung des alten Leitbildes im Sozial- und Steuersystem geführt. Die regierungsamtliche Familien- und Sozialpolitik hat die meiste Zeit wenig bis gar kein Interesse daran gezeigt, dass Frauen stärker an den Vorteilen des Erwerbssystems partizipieren können. Stattdessen sollte der Arbeitsmarkt von ihrer zeitweise bereits als zu stark empfundenen Konkurrenz um Arbeitsplätze entlastet werden.

Der 1985 vollzogene Wechsel vom „Mutterschaftsurlaub“ zum „Erziehungsurlaub“ zeugt von dieser Absicht. Während nach dem 1979 unter sozialliberaler Regierung geschaffenen Gesetz nur erwerbstätige Mütter für die ersten sechs Lebensmonate eines Kindes bezahltermaßen (750 DM) mit ihrer Erwerbstätigkeit aussetzen konnten, gab das neue Gesetz grundsätzlich allen (zu Hause bleibenden) Müttern und sogar Vätern¹⁰ einen Anspruch¹¹ - bei verlängerter Anspruchzeit (anfangs zehn Monate, später auf zwei Jahre aufgestockt) und reduzierter finanzieller Unterstützung (600 DM). Das Erziehungsgeld- und -urlaubsgesetz steht idealtypisch für eine modern-konservative Politik der „Wahlfreiheit für Frauen“, wobei von der Annahme ausgegangen wurde und wird, dass sich für viele Mütter die Kindererziehungsphase länger als drei Jahre (derzeitige Maximaldauer des Erziehungsurlaubs) hinzieht. Selbst bei unbefristetem Normalarbeitsverhältnis kehren sie nach dem Erziehungsurlaub nicht wieder an ihren Arbeitsplatz zurück und „entlasten“ auf diese Weise längerfristig den Arbeitsmarkt.

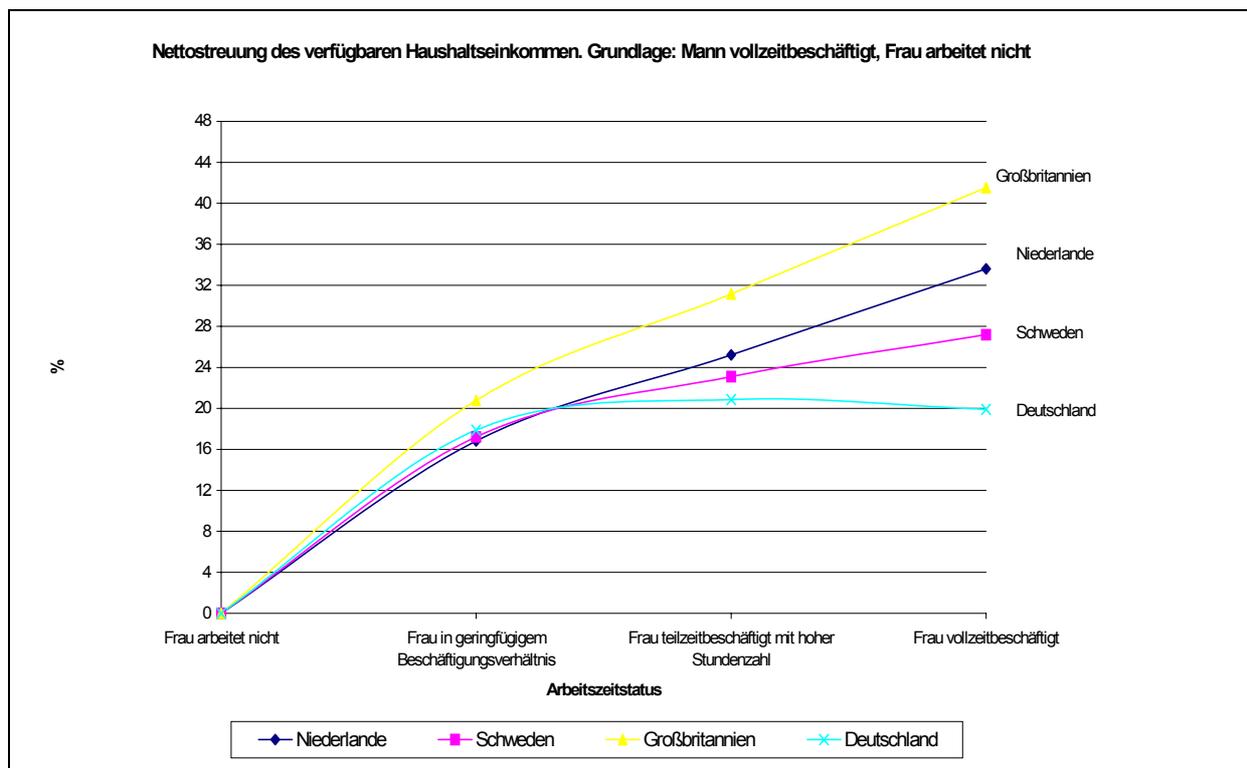
Das Beispiel Erziehungsgeld und -urlaub deutet es an: Die Hausfrauen- oder Zuverdienerinnenehe wird noch heute maßgeblich durch das Sozial- und Steuerrecht sowie die spezifischen Interdependenzen von Familien- und Sozialrecht begünstigt. Das zeigt beispielsweise der Vergleich mit anderen westeuropäischen Staaten bezüglich der *Anreize für Frauen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen*: In Deutschland

¹⁰ Zunächst nur verheirateten, seit 1993 auch Vätern nichtehelicher Kinder, soweit das Elternpaar den Vater zum Berechtigten erklärt hat, § 3 Abs. 3 BErzGG.

¹¹ Nicht-Deutsche aus Nicht-EU-Staaten müssen eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

sind die Anreize, sich als „Zweitverdienerin“ eine Erwerbstätigkeit zu suchen, geringer als etwa in Vergleichsstaaten wie Schweden, den Niederlanden oder Großbritannien (Anxo/O'Reilly 2000, 21) (vgl. Schaubild 1). Oberhalb einer geringfügigen Tätigkeit machen Haushalte in Deutschland bezüglich des Nettohaushaltseinkommens keinen wesentlichen Zugewinn, nicht einmal bei einer durchschnittlich bezahlten Vollzeitstätigkeit der Frau.¹² Dagegen steigert sich das Nettohaushaltseinkommen in den drei genannten Vergleichsstaaten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze linear, am größten ist der Anstieg in Großbritannien (gefolgt von den Niederlanden).

Schaubild 1: Änderungen des verfügbaren Haushaltseinkommens bei zunehmendem weiblichen Beschäftigungsumfang



Quelle: Anxo and Flood (1998)

Im folgenden soll auf die normativen Hauptmechanismen der deutschen Rechtsordnung näher eingegangen werden, die im Steuer-, Unterhalts- und Sozialsystem für diese negative Anreizsituation verantwortlich sind.

¹² Die Grundlage: Der Mann ist vollzeitbeschäftigt, die Frau arbeitet nicht außerhalb des Hauses. Gemessen wird dann die Nettostreuung des verfügbaren Haushaltseinkommens, wenn die Frau geringfügig, teilzeitbeschäftigt mit hoher Stundenzahl oder vollzeitbeschäftigt ist.

2.2 Das deutsche Steuer- und Abgabensystem als Unterstützung des traditionellen Ernährermodells

Weithin erkannt wird heute die antiegalitäre Rolle des steuerlichen Ehegattensplittings,¹³ da es „edukativ“ in Richtung auf die alte Hausfrauenehe oder eine modernere Form der asymmetrischen Einkommenserzielung wirkt; ein übriges tun die Lohnsteuerklassen.¹⁴ Zudem wird es aber auch als *unsozial* und *familienfeindlich* empfunden. Unsozial ist es, weil ausgerechnet kinderlose Ehepaare mit krass ungleichen Einkommen am meisten davon profitieren, während alle anderen SteuerzahlerInnen dafür aufkommen müssen; familienfeindlich ist es, weil nicht die erhöhte Kostenbelastung der Kinderhabenden, sondern nur die *pure Tatsache der Ehe* zur Steuerersparnis führt.

Zur Illustration ein Beispiel für die Funktionsweise des Splittings aus dem Jahre 1998: Bei jeweils gleich hohem Gesamteinkommen des Paares ist die Steuerersparnis umso höher, je ungleicher das Einkommen von beiden Partnern erzielt wird.

Steuerersparnis durch Ehegattensplitting bei unterschiedlichen Konstellationen

Gemeinsames Jahreseinkommen der Ehegatten	Aufbringung des Einkommens		
	1 zu 0	2/3 zu 1/3	1/2 zu 1/2
60.000 DM	5.964 DM	260 DM	0 DM
80.000 DM	6.815 DM	728 DM	0 DM
100.000 DM	9.078 DM	961 DM	0 DM
120.000 DM	12.199 DM	1.522 DM	0 DM

(Quelle: Schulz 1998, 6)

In der geschlechtersensiblen vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung (vgl. Langan/Ostner 1991; Ostner 1995; von Wahl 1999) schreibt man dem jeweiligen Steuersystem in der Zusammenschau mit anderen Faktoren eine bedeutsame lenkende Wirkung für die Frauenerwerbsbeteiligung, für die familiäre Arbeitsteilung und darüber hinaus für die Entwicklung egalitärer Verhältnisse zu. Man unterscheidet grob zwei Typen von Steuersystemen, nämlich *individualisierte* und *Splittingsysteme*. Bei den individualisierten Steuersystemen gibt es Unterschiede zwischen den voll oder nahezu voll realisierten individuellen Ordnungen und den nur formal bzw. partiell individualisierten Besteuerungsverfahren. Irene Dingeldey rechnet Schweden,

¹³ Beim Ehegattensplitting wird die Steuerprogression des Allein- oder Hauptverdieners gemildert, da das Einkommen der gemeinsam veranlagten Ehegatten zusammengerechnet und dann der Steuerbetrag aufgrund des halbierten Gesamteinkommens ermittelt wird. Anschließend wird dieser Betrag verdoppelt.

¹⁴ Die Kombination Steuerklasse III für den Allein- oder Hauptverdiener und V für die Hausfrau oder Zuverdienerin begünstigt bei der vorläufigen Besteuerung (bis zum Lohnsteuerjahresausgleich) den Hauptverdiener und erweckt vordergründig den Eindruck, dass der Verdienst der Zuverdienerin wegen der hohen Besteuerung für die Unterhaltung der Familie kaum ins Gewicht fällt.

Österreich und Großbritannien zum ersteren und Belgien, Dänemark, die Niederlande und Spanien zum letzteren. Bei den Splittingsystemen wird zwischen Ländern mit einem *Ehegattensplitting* und Ländern mit einem *Familienplitting* unterschieden. Zum ersteren zählen die Bundesrepublik Deutschland und Portugal, zum letzteren zählt Frankreich (Dingeldey 2000, 16).

Allerdings erklärt diese Einteilung nach Typen von Steuersystemen noch nicht die auch in Ländern mit Splittingsystemen ansteigende Frauenerwerbstätigkeit und die jeweilige Präferenz für Teilzeit- oder Vollzeitarbeit bei Frauen. Neben der Steuer sind daher die Sozialversicherungsabgaben in die Belastungsbilanz einzubeziehen. Dingeldey hat nun die gesamte Abgabenquote, bezogen auf das Haushaltseinkommen bei durchschnittlichem Verdienst für unterschiedliche Erwerbsaufteilungen (Single, verheiratetes Paar, differenziert nach zwei vollzeitig Erwerbstätigen und einer vollzeit- und einer Teilzeit erwerbstätigen Person, Alleinverdiener), verglichen. Dabei ergeben sich Ähnlichkeiten und Unterschiede, die quer zu der Einteilung nach Steuersystemen liegen (ebd., 22, Tabelle 2).

Zunächst einmal lassen sich die zehn untersuchten europäischen Länder¹⁵ nach der Abgabenbelastung einteilen, gleichzeitig werden die Länder mit mittlerer bis hoher und sehr hoher Abgabenbelastung im zweiten Schritt danach unterschieden, ob der Alleinverdiener bedeutende Steuerermäßigungen erhält oder nicht. Bei dieser Einteilung liegt Deutschland mit der höchsten Abgabenbelastung (45,6% für den Vollzeit arbeitenden Single) an der Spitze. In derselben Kategorie von Ländern mit mittlerer bis hoher und sehr hoher Belastung sowie erheblichen Steuerermäßigungen für den Alleinverdiener sind nur noch Dänemark und Belgien zu finden. Als Länder mit mittlerer bis hoher Abgabenquote, bei denen der Alleinverdiener keine oder nur geringe Entlastung erfährt, rangieren Schweden und die Niederlande. In der dritten Kategorie der Länder mit relativ niedriger Abgabenbelastung, wo der Familienstatus für die Steuerbelastung unwesentlich ist, sind die meisten anderen Länder zu finden; nach abnehmender Abgabenbelastung gestaffelt finden sich hier Frankreich, Österreich, Großbritannien, Spanien und Portugal.

Die Aufschlüsselung der Abgabenbelastungen nach der Haushaltserwerbssituation zeigt zudem, dass die Diskrepanz zwischen der Besteuerung des Singles bzw. der Partner eines beiderseitig vollzeit erwerbstätigen Paares auf der einen Seite und des Alleinverdieners auf der anderen nirgends so groß ist wie in Deutschland (45,6% versus 36%). Am anderen Ende der Skala rangiert Portugal mit der niedrigsten Abgabenquote von 21,4% für den Single und 19% für den Alleinverdiener.

Aber auch diese Einteilung versetzt noch nicht in die Lage, die Begünstigungs- und Belastungsfaktoren für Frauenerwerbstätigkeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit und allgemein egalitäre Existenzsicherungsverhältnisse aussagekräftig zu beschreiben. Einflussreich für die Frauenerwerbstätigkeit und ihren zeitlichen Umfang sind beispielsweise Sonderregelungen über geringfügige Arbeitsverhältnisse.

¹⁵ Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

Solche bestehen in Deutschland und in Großbritannien. Sie können leicht in die „Teilzeitfalle“ führen, für Alleinlebende und Alleinerziehende auch in die „Armutsfalle“. Dann sinkt die Attraktivität einer über die Geringfügigkeit hinausgehenden Teilzeitarbeit schlagartig, weil nun ein relativ viel höheres Bruttoeinkommen verdient werden muss, damit es nicht zu einem Nettoeinkommensverlust kommt (ebd., 23). Des Weiteren spielt eine Rolle, wie lange das Steuersystem bereits individualisiert oder auf die Ehe oder Familie ausgerichtet ist und wie sich die Erwerbsmuster der Frauen in den jeweiligen Ländern historisch und kulturell herausgebildet haben, wie die Begünstigungswirkung der Steuer und Sozialversicherung in bezug auf familiäre Erwerbsmuster aussieht, inwieweit die Erwerbsmuster politisch und wirtschaftlich durch eine Vielzahl von Institutionen und Regulierungen konsequent (oder widersprüchlich) im Sinne eines einzigen Modells „gelenkt“ wurden und wie etwa die Flankierung durch den Ausbau öffentlicher Kinderbetreuung, von Ganztagschulen u.ä. über längere Zeiträume hin aussah (ebd., Tabelle 3-5).

Die Bundesrepublik *Deutschland* und *Schweden* stehen sich demnach idealtypisch gegenüber: Während in Deutschland von allen relevanten Systemebenen Lenkungsimpulse in Richtung auf Eheförderung und ein starkes männliches Ernährermodell ausgehen, verfügt das schwedische System über ein auf individualisierte Erwerbsmuster ausgerichtetes Steuer-, Arbeits- und Sozialsystem. Auch sind die Diskrepanzen zwischen der Begünstigung der jeweilig unterschiedlichen Existenzsicherungs- und familialen Erwerbsmuster in beiden Ländern idealtypisch gering, (sieht man einmal von den Erwerbsmustern in Ostdeutschland ab), während andere Staaten auf den ersten Blick merkwürdig gegenläufige Tendenzen hinsichtlich der Lenkungselemente und der sozialen Wirklichkeit aufweisen. Ein Beispiel für ein individualisiertes Steuersystem und eine ausgebaute Elternzeit auf der einen Seite, für eine schwache Kinderbetreuungsinfrastruktur und traditionelle Wertorientierungen auf der anderen ist Österreich (ebd., 37). Die erstaunlichste Diskrepanz findet sich in Dänemark, wo zwar eine weitgehend egalitäre familiäre Erwerbskultur herrscht, die Elternzeit gut ausgebaut ist ebenso wie öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen vorhanden sind, andererseits aber im Steuersystem die Begünstigung von Alleinverdienern verankert ist. Sie dient praktisch jedoch nur der Überbrückung kurzer Arbeitszeitunterbrechungen direkt nach der Geburt eines Kindes und wird nicht als Anreiz für ein permanentes Muster genutzt (ebd., 38). Der internationale Vergleich zeigt also, dass in Deutschland besonders viele Konstruktionselemente der Steuer- und Sozialordnung *ehefixiert* sind und das männliche Ernährermodell stützen, weibliche Erwerbsintegration jedoch behindern.

2.3 Der privatrechtliche Ehegattenunterhalt und seine Ausweitung

Zurück zur bundesdeutschen Situation: Ist jemand nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen oder Vermögen selbst zu bestreiten, so hat er oder sie u.U. einen Unterhaltsanspruch gegen eine nahestehende Person. Unterhaltsansprüche bestehen gegen den *Ehegatten* (§ 1360 BGB), den *getrenntlebenden* Ehegatten (§ 1361 BGB) und den *geschiedenen* Ehegatten (§§ 1569 ff. BGB). Im

letzteren Falle greift allerdings im Prinzip eine Pflicht zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, so dass nur dann Unterhalt gefordert werden kann, wenn sich die berechnete Person in einer *gesetzlich definierten Bedarfssituation* befindet.¹⁶ Ausgebaut wurde in den neunziger Jahren zudem der Unterhaltsanspruch der *Mutter eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem Kindsvater* (§ 1615 I BGB); soweit der Vater das Kind betreut und deshalb nicht erwerbstätig sein kann, besteht auch ein umgekehrter Anspruch gegen die Mutter. Seit August 2001 gibt es schließlich einen gegenseitigen Unterhaltsanspruch von PartnerInnen der „*eingetragenen Lebensgemeinschaft*“; auch hier sind Unterhaltsansprüche nach der Trennung möglich.

Während sich die bisher genannten Unterhaltsansprüche auf die Paarebene beziehen, gibt es eine zweite Kategorie von Unterhaltsansprüchen, nämlich solche zwischen *Verwandten in gerader Linie* (§ 1601 BGB).¹⁷ Hier unterscheidet man zwischen „gesteigerter“ und „nicht gesteigerter“ Unterhaltspflicht. Eine *gesteigerte* Unterhaltspflicht besteht gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern. In diesen Fällen müssen die Eltern alle ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zum gleichmäßigen Unterhalt der Familie einsetzen, es bleibt ihnen dann nur ein „notwendiger Selbstbehalt“. Bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht brauchen die Verpflichteten dagegen ihren eigenen „angemessenen“ Unterhalt nicht zu gefährden.

Solange Ehegatten *zusammenleben* bzw. sich nicht als „dauerhaft getrennt-lebend“ deklarieren, wird angenommen, dass sie „aus einem Topf wirtschaften“, es besteht dennoch kein fixierter Anspruch auf einen Teil des gemeinsamen Einkommens. Bei *Trennung* oder *Scheidung* (bzw. bei einem Anspruch gemäß § 1615 I BGB) kann dagegen ein *Geldbetrag* gefordert werden, der sich aus einer Gegenüberstellung der Bedürftigkeit der berechtigten Person und der Leistungsfähigkeit des potentiell Verpflichteten ergibt. Bei Trennung und/oder Scheidung werden die beiderseitigen Einkommensverhältnisse in Betracht gezogen und mit den Lebensverhältnissen während des Zusammenlebens verglichen. Nach der gängigen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insbesondere der Judikatur des OLG Düsseldorf,¹⁸ erhält die unterhaltsberechtigten, nicht erwerbstätigen Person 3/7 des Netto-

¹⁶ Unterhaltsgründe sind: Betreuung und Erziehung eines gemeinsamen Kindes (§ 1570 BGB); Nicht-Finden einer angemessenen Erwerbstätigkeit (Arbeitslosigkeit) (§ 1573 Abs. 1 BGB); Einkommensdiskrepanz (§ 1573 Abs. 2 BGB); Nachholung einer abgebrochenen oder nicht aufgenommenen Ausbildung (§ 1575 Abs. 1 BGB), anderweitige Qualifizierung, die zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist (§ 1575 Abs. 2 und 3 BGB); Alter und Krankheit (§§ 1571, 1572 BGB); Billigkeitsgründe (§ 1576 BGB, in der Praxis bedeutungslos). Entscheidend ist, ob die Bedürftigkeit zum Zeitpunkt der Scheidung vorliegt, ein späterer Einsatzzeitpunkt führt nur dann zu einem Unterhaltsanspruch, wenn die Zeit zwischen ihm und der Scheidung mittels eines anderen Unterhaltstatbestands überbrückt wurde.

¹⁷ Zur Definition der geraden Linie vgl. § 1589 BGB: Wenn eine Person von der anderen abstammt.

¹⁸ Das OLG Düsseldorf gibt in regelmäßigen Abständen eine „Tabelle“ heraus, in der es Vorschläge für die Beträge des Kindesunterhalts (gestaffelt nach dem Alter des Kindes und der Einkommenshöhe des Verpflichteten) und die Modalitäten der Errechnung des Ehegattenunter-

einkommens der erwerbstätigen Person bzw. 3/7 der Einkommensdifferenz.¹⁹ Allerdings gibt es für die unterhaltsverpflichtete Person, in der Regel den Mann, einen *Mindestselbstbehalt*. Ist der Verpflichtete also nur wenig leistungsfähig im finanziellen Sinne, so geht dies zu Lasten der unterhaltsberechtigten Person. Die Lebensverhältnisse der Ehegatten bilden die Ausgangsgröße für die Berechnung des „angemessenen Unterhalts“. Dies führt zu kaum realitätsgerechten Ergebnissen, denn getrenntlebende Personen und Familien benötigten mehr Geld, schon wegen der Unterhaltung zweier Haushalte.

Des Bundesgerichtshof entschied im Sommer 2001,²⁰ dass nunmehr die „Differenzmethode“ bei der Berechnung des Trennungs- oder Scheidungsunterhalts auch auf Frauen anzuwenden sei, die während der Ehe nicht erwerbstätig waren und sich *erst nach der Trennung* eine neue berufliche Tätigkeit und damit ein (partielles) Einkommen verschafft haben. Damit wurde eine im Interesse der tatkräftigen Wiedereingliederung geschiedener Frauen unsinnige Unterscheidung aufgehoben, welche die Rechtsprechung bisher vorgenommen hatte. Da der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung sich aus der zurückliegenden Zeit der Ehe ableitet, hatte die Rechtsprechung seit 1977 für nicht erwerbstätige Ehefrauen durchgängig die „Anrechnungsmethode“ praktiziert. Sie erbringt im Vergleich zur Differenzmethode gerade dann ein ungünstigeres Ergebnis für die Frau, wenn diese erst aus Anlass der Trennung oder Scheidung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und nun Einkommen erzielt, das auf den 3/7-Anteil des Gehalts des vormaligen Alleinverdieners angerechnet wird.²¹ Ein erklärtes Motiv für die BGH-Entscheidung war es, einen Anreiz für Eigenbemühungen um die Erwerbsintegration zu setzen. So löblich dies ist, so immanent bleibt der Impuls, da sich an der Leistungsfähigkeit der Ex-Ehemänner nichts ändert.

Die Rechtsordnung stuft den *Ehegatten-* und den *Scheidungsunterhalt* nach wie vor als bedeutendes soziales *Versorgungssystem* ein. Tatsächlich erweist er sich aber als *Relikt* aus den Zeiten der traditionellen Hausfrauenehe. Zwar wurde mit dem Ersten Eherechtsreformgesetz von 1976 die Feststellung der Schuld an der Zerrütung der Ehe abgeschafft und der naheheliche Ehegattenunterhalt geschlechtsneutral an differenziert geregelte Bedarfstatbestände gekoppelt. Die Entkopplung von Schuld und Unterhalt erreichte jedoch keine flächendeckende Akzeptanz, sondern

halts einschließlich Selbstbehaltsbeträge (für den Verpflichteten) macht. Andere Oberlandesgerichte geben ebenfalls „Tabellen“ heraus, die geringfügig abweichen.

¹⁹ Eine Werbungskostenpauschale, Schulden und der Kindesunterhalt werden zuvor abgezogen.

²⁰ BGH, Entscheidung vom 13.6.01, Az: XII ZR 343/99 (Pressemitteilung Nr. 44/2001), vgl. Bericht in Frankfurter Rundschau vom 15.6.01.

²¹ Die Anrechnungsmethode kam bislang zum Einsatz, wenn angenommen wurde, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht den ehelichen Lebensverhältnissen entsprach, d.h. die bezahlte Tätigkeit wäre nicht aufgenommen worden, wenn sich die Eheleute nicht getrennt hätten. Der 3/7-Anteil wurde daher nur vom Erwerbseinkommen des Verpflichteten während der Ehe errechnet, eigener Verdienst der Frau aus der neuen Erwerbstätigkeit wird angerechnet. Günstiger verläuft die Rechenoperation, wenn angenommen wird, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit schon während des Zusammenlebens geplant worden ist. Dann wird der 3/7-Anteil aus der Einkommensdifferenz beider Eheleute errechnet (Differenzmethode). Das ergibt in der Regel einen deutlich höheren Betrag.

rief frauenfeindliche Kampagnen interessierter Männerkreise hervor und provozierte Unterstellungen, dass Frauen mutwillig Ehen zu Bruch gehen und sich dennoch anschließend lebenslang alimentieren ließen. Eine Ausdehnung der Ausschluss- und Kürzungstatbestände im Unterhaltsrecht (vgl. § 1579 BGB) war die Folge.²² In der Hitze öffentlicher Debatten, in denen sich „unterhaltsgeknechtete“ (Deubner 1972) und bezüglich ihrer Kinder zu „Zahlvätern“ degradierte Männer geschickt in Szene setzten und nach wie vor setzen, wird allzumal vergessen, dass Frauen, die nach der Scheidung allein mit ihren Kindern leben, eine erhebliche und zum Großteil dauerhafte Einbuße an materiellen Ressourcen hinzunehmen haben (vgl. Andreß/Lohmann 2000). Ehegattenunterhalt, der ihnen mutmaßlich zustehen würde, fordern sie oft gar nicht erst, denn Erfahrungen anderer Geschiedener belegen, dass hier Aufwand, Ärger und Ertrag vielfach in keinem sinnvollen Verhältnis stehen (Berghahn-Wolffram 1992, 245 ff.).²³ Viele Unterhaltsansprüche sind oder wären so gering, dass die Frau davon ohnehin nicht leben könnte (Caesar-Wolf/Eidmann 1985; Berghahn-Wolffram 1992). Daher sprechen nicht nur gleichberechtigungspolitische oder „männerschonende“ Gründe gegen den Unterhalt als Versorgungssystem, sondern vor allem seine finanzielle Defizienz. Als soziales Versorgungssystem funktioniert der Ehegattenunterhalt schon während der „intakten“ Ehe nur unzureichend, erst recht versagt er nach der Scheidung.

Unterhalt sogar für die Mutter eines nichtehelichen Kindes

Noch problematischer wird das System des Ehegattenunterhalts, wenn man seine faktische Erweiterung auf „*eheähnliche*“ *Lebensgemeinschaften* und seine förmliche Ausdehnung auf *Eltern eines nichtehelichen Kindes* betrachtet. Eheähnlich lebende heterosexuelle Paare haben keinen gegenseitigen Unterhaltsanspruch, sie können sich nur durch Vertrag zum Unterhalt verpflichten, was jedoch sehr selten geschieht. Dennoch wird ihnen juristisch unterstellt, finanziell für die andere Person einzustehen und damit faktisch einstehen zu müssen, ohne dass diese Person eine Berechtigung

²² Sie wurden durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 20.2.1986, in Kraft seit 1.4.1986, gesetzlich festgeschrieben, nachdem sie zuvor durch Rechtsprechung bereits praktiziert wurden, zur Kritik vgl. Limbach 1984; Derleder 1985.

²³ Bei einer Aktenanalyse am Familiengericht wurde Mitte der achtziger Jahre in Berlin (West) bei 61% der Scheidungen und sonstigen eherechtlichen Anträge (N= 678) kein Unterhalt gefordert oder gegenseitig oder einseitig darauf verzichtet. Nur in 25% der Fälle wurde Ehegattenunterhalt bei Trennung oder Scheidung als Gegenstand des Verfahrens überhaupt thematisiert, es kam in 9,4% der Fälle zu einem (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Vergleich, bei 7,4% der Fälle kam es zu einer Unterhalt zusprechenden Gerichtsentscheidung. Im Durchschnitt wurden bei den Vergleichen 627 DM, bei den Gerichtsurteilen 553 DM monatlicher Unterhalt zugebilligt. Zum Teil war die festgelegte zeitliche Reichweite der positiven Unterhaltstitel aber nur sehr begrenzt. Wenn auch die Unterhaltspraxis der Gerichte nicht völlig einheitlich ist und zudem die sozioökonomischen Ausgangslagen in Deutschland vor allem regional und nach Stadt und Land differenziert sehr unterschiedlich sind, so lässt sich doch allgemein für die Vergangenheit und die Gegenwart ein allgemeiner Trend zur deutlichen Unterausschöpfung des Trennungs- und Scheidungsunterhalts feststellen. Rechtstatsachenforschung auf diesem Gebiet findet nur in geringem Ausmaß statt.

erhält.²⁴ Was wie ein Widerspruch in sich klingt, gibt die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung als die zwangsläufige Folge der Beachtung des besonderen Schutzes für die Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG aus. Da Nicht-Eheleute nicht besser gestellt sein dürfen als Eheleute, diese sich aber gegenseitig unterhalten und füreinander einstehen müssen, hat sich der Gesetzgeber entschieden, dass für eheähnliche Paare zwar dieselben Lasten, nicht aber dieselben Vorteile gelten sollen. Die Gleichstellung bei der Lastentragung vollzieht sich vor allem im Sozialrecht (s.u.). Zu den vorenthaltenen Vorteilen im Privatrecht zählt formal auch die Möglichkeit, Unterhalt vom Partner zu fordern. Allerdings ist gerade zu bezweifeln, dass es sich hier gesellschaftlich und sozialpolitisch um einen echten Vorteil handelt, denn als Versorgung funktioniert das Unterhaltssystem nur sehr unzureichend und schafft Abhängigkeit.

Ähnliches gilt für den neu *ausgebauten Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem Vater* gemäß § 1615 I BGB. Bis 1995 führte dieser Unterhaltstatbestand ein Schattendasein.²⁵ Mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz von 1995, das nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 notwendig wurde, um die Gesetzeslage dem Karlsruher Richterspruch zur Abtreibungsproblematik anzupassen, wurde der Unterhaltsanspruch des § 1615 I Abs. 2 BGB (zum 1. Oktober 1995) *von einem Jahr auf drei Jahre* nach der Geburt des Kindes ausgedehnt. Außerdem wurde die Voraussetzung für den Erziehungsunterhalt (Satz 2) erweiternd abgeändert, so dass sie nahezu identisch ist mit dem Unterhaltstatbestand des § 1570 BGB, der für Geschiedene gilt. Eine Mutter eines nichtehelichen Kindes kann nunmehr vom Vater des Kindes Unterhalt für sich verlangen, „soweit“ von ihr „wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ (§ 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB). Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1997 wurde der Tatbestand des § 1615 I Abs. 2 BGB ab 1. Juli 1998 erneut ausgeweitet, indem eine Verlängerung über das dritte Lebensjahr hinaus jetzt möglich ist, sofern es „unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser

²⁴ Es wird angenommen, dass Paare mit einer gewissen Bindungsintensität (zusammen leben und wirtschaften) tatsächlich füreinander einstehen. Wollen sie diese Einstufung vermeiden, müssten sie sich faktisch trennen. Nicht die Betroffenen selbst können definieren, wie „eheähnlich“ ihr Zusammensein sein soll, vielmehr wird bei Vorliegen bestimmter Indizien angenommen, die Beziehung sei eheähnlich.

²⁵ Sein Abs. 1 verschaffte von jeher der nicht verheirateten Mutter eines Kindes einen Unterhaltsanspruch während der Zeit des engeren Mutterschutzes (i.d.R. sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt). Erwerbstätige Frauen waren und sind als Pflichtversicherte darauf meist nicht angewiesen. Der alte Abs. 2 sah und sieht in Satz 1 einen Unterhaltsanspruch für die Zeit danach vor, „soweit die Frau einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist“. Hier werden fast nur medizinische Gründe für die unterlassene Erwerbstätigkeit akzeptiert. Gleichgestellt war auch vor der Ausdehnung des Tatbestands allerdings der Fall, dass das Kind nicht anderweitig versorgt werden und die Frau deshalb nicht erwerbstätig sein kann (§ 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB). Damit war die Mutter gezwungen, alle Möglichkeiten anderweitiger Kinderbetreuung wahrzunehmen; sie konnte, ohne ihren Unterhaltsanspruch einzubüßen, nicht einfach beschließen, dass es für das Kind besser wäre, wenn sie es selbst betreute. In der Realität bestanden solche Ansprüche daher sehr selten.

Frist zu versagen“. Zudem wurde auch dem Vater des nichtehelichen Kindes ein entsprechender Anspruch gegen die Mutter eingeräumt, wenn er das Kind betreut (§ 1615 I Abs. 5 BGB).

Kritisch ist anzumerken, dass die gesetzgeberische Maßnahme kaum dazu dient, der Frau eine bessere Ressourcengrundlage während der Erziehungszeit zu schaffen. Denn in der Regel wird die Frau nur sehr ungern von dem Vater ihres Kindes abhängig sein wollen. Sie wäre zudem leichter erpressbar z.B. mit unangemessenen Forderungen nach einer Überlassung von Bestimmungsrechten über das Kind. Außerdem dürfte das Einkommen des Kindsvaters für den vollen Unterhalt der Frau selten reichen. Die Hauptfunktion des erweiterten Unterhaltstatbestandes besteht daher in der Ausdehnung des Kreises der privatrechtlich Leistungspflichtigen. In solchen Fällen hat der Staat nämlich die Möglichkeit, die verausgabten Sozialleistungen ganz oder teilweise zurückzufordern (vgl. § 91 BSHG, § 203 SGB III) oder zu erreichen, dass die bedürftige Person aus Rücksicht auf den Unterhaltspflichtigen gar keine (subsidiären) Sozialleistungen in Anspruch nimmt.

Unterhaltspflichten für eingetragene gleichgeschlechtliche Paare

Seit dem 1. August 2001 können sich gleichgeschlechtliche PartnerInnen in ein amtliches Register eintragen lassen und damit gegenseitige Unterhaltspflichten begründen. Die Institution Ehe und die Rechte von Eheleuten bleiben davon unberührt. Die Reform lässt erkennen, dass das neue Rechtsinstitut der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ trotz aller Dementis stark dem Leit-Rechtsinstitut der Ehe nachempfunden wurde. Die rotgrüne Bundesregierung musste sich im Gesetzgebungsverfahren gegen den Vorwurf zur Wehr setzen, die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts werde die verfassungsrechtliche institutionelle Garantie der Ehe aushöhlen. Um diesen Vorwurf zu entkräften, bemühten sich die ProtagonistInnen des Projekts, den systemstabilisierenden Zweck und voraussichtlich konstruktiven Effekt der Einführung des neuen Rechtsinstituts öffentlich zu preisen.

2.4 Das Sozial(leistungs)system

Das bundesdeutsche Sozialrecht ist von einer dualistischen Einteilung in Sozialversicherungs- und (steuerfinanziertes) Sozialrecht geprägt (vgl. Leibfried/Tennstedt 1985). Während mit dem Sozialversicherungsrecht die typischen Risiken eines männlichen Normalarbeitnehmersdasein (Alter, Invalidität, Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit) abgesichert werden, stehen für Frauen zur Abdeckung spezifischer Bedarfslagen, die sich aus der Gebärfähigkeit, der einseitigen Zuschreibung von Kindererziehungsaufgaben und dem höheren Risiko allgemeiner Diskriminierung ergeben, häufig nur „soziale Hilfen“ zur Verfügung.

Alleinerziehende als besondere Armutsrisikogruppe

So kann eine alleinerziehende Mutter während der ersten Lebensjahre des Kindes den Lebensunterhalt - alternativ zur Erwerbstätigkeit - auch durch eine Kombination aus Erziehungsgeld und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz finanzieren. Allerdings darf sie, wenn sie die Ansprüche nicht verlieren will, nicht „eheähnlich“ mit einem Mann zusammenleben. Nicht wenige junge Frauen mit guten Bildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen nehmen den niedrigen Lebensstandard, spätere Sicherungsnachteile und bürokratische Kontrolle über ihre Lebensführung in Kauf, um sich für eine als begrenzt geplante Zeit ganz der Kleinkinderziehung widmen zu können, ohne in die persönliche Abhängigkeit von einem Ernährer zu geraten (Mädje/Neusüß 1996). Dieses Arrangement darf jedoch nicht idealisiert werden, denn selbst wenn man die wenig günstigen Lebensbedingungen *während* dieser Phase beiseite lässt, so haben doch beileibe nicht alle Alleinerziehenden, die Familienleistungen und Sozialhilfe in Anspruch nehmen, so gute Qualifikationsvoraussetzungen und so viel Glück, dass ihnen *nach* der Kleinkinderziehungsphase der Einstieg oder Wiedereinstieg ins nachhaltig sichernde Erwerbsleben gelingt.

Alleinerziehende sind statistisch nämlich von einem deutlich erhöhten Armutsrisiko betroffen. Dies gilt für den Westteil Deutschlands in besonderem Maße, wie etwa ein Vergleich mit Ostdeutschland, Schweden, aber erstaunlicherweise auch mit Großbritannien ergab (Behrendt 2000).²⁶ Zwar gibt es in (Gesamt-)Deutschland weniger Familien, die nur aus Mutter und Kind(ern) bestehen (ca. 12%), während diese Familienform in Schweden einen Anteil von 17% und in Großbritannien sogar von 21% einnimmt (ebd., 140). Unter den Familien, die ein Haushaltseinkommen unterhalb der Armutsgrenzen von 60%, 50% oder 40% des Medianeinkommens haben, weist Westdeutschland die höchsten Anteile von „armen“ alleinerziehenden Frauen (40%: 38,6%; 50%: 51,7; 60%: 60,5%) auf. Die geringsten Anteile sind in Schweden (40%: 1,4%; 50%: 4,9%; 60%: 15,6%) zu finden, mehr hat Ostdeutschland (40%: 5,7%; 50%: 25%; 60%: 43,7%), sodann folgt Großbritannien als Land mit den zweithöchsten Anteilen (40%: 12,9%; 50%: 32,5%; 60%: 57%) (ebd., 143). Es versteht sich fast von selbst, dass „bedarfsgeprüfte Sozialleistungen“ (z.B. Sozialhilfe) für arme Alleinerziehende eine große Bedeutung unter den Einkommensarten besitzen, hier allerdings liegt Großbritannien vorne und Westdeutschland auf Platz zwei (Ostdeutschland: 39%; Westdeutschland: 54,2%; Schweden: 28,4%; Vereinigtes Königreich: 73,9%) (ebd., 155). Erwerbseinkommen ist in Deutschland bei „armen“ Alleinerziehenden zu einem Drittel bzw. einem Fünftel vorhanden (Ostdeutschland: 20,6%, Westdeutschland: 33,4%, Schweden: 3,8%; Vereinigtes Königreich: 10,3%), jedoch fallen diese Personen dann unter den Begriff der „working poor“, weil sie vornehmlich ein geringes Teilzeiteinkommen verdienen (ebd., 155, Tabelle 2).²⁷

²⁶ Die Angaben beruhen auf der Luxemburg Income Study, die Zahlen aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre verwertet hat.

²⁷ Behrendt 2000, 155, Tabelle 2 „Gewicht von einzelnen Einkommenskomponenten im Haushaltsbudget und Anteil der Bezieherinnen“, S. 152 Abbildung 7: „Armutrisiko für Alleinstehende“ (bezogen auf Alleinerziehende mit einem Einkommen unter 50% des

Abgeleitete Sicherungen für Ehefrauen und Kinder

Nach diesem Exkurs wieder zurück zur bundesdeutschen Rechts- und Sozialordnung: Bei verheirateten Frauen wird die eigene, oft lückenhafte Sicherung mittels Erwerbsarbeit ergänzt durch Ansprüche, die über die Ehe mit einem Normalarbeitnehmer abgeleitet sind. Ehefrauen und Kinder werden auf diese Weise u.U. in der Familienversicherung des Ehemannes/Vaters gegen Krankheit mitversichert; nach dem Tode des Normalarbeitnehmers erhalten sie eine Witwen- bzw. Waisenrente.²⁸ Selbstverständlich gibt es heute in der gesetzlichen Sozialversicherung keine geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Regelungen für Männer und Frauen mehr.²⁹ So erhalten Ehemänner seit 1986 eine Witwerrente unter den gleichen Voraussetzungen wie verwitwete Ehefrauen, obwohl sie ihrer wegen deutlich höherer eigener Rentenansprüche weit weniger bedürfen. Äußerlich gesehen wurden die Regelungen also dem Gebot der Gleichberechtigung angepasst, man erkennt im grundsätzlichen Zuschnitt jedoch noch die alten Konturen der patriarchalen Arbeitsteilung bzw. der Hausfrauenehe, wo die Witwenrente als Unterhaltersatz diente.

Unterhaltsvorschuss für Kinder

Kennzeichnend für das alte Ehe- und Versorgungsleitbild ist die Hauptzuständigkeit des männlichen Ernährers für die Unterhaltung der ganzen Familie, selbst wenn es sich nicht um die eigenen Kinder des Mannes handelt. Der Gesetzgeber hielt es beispielsweise für selbstverständlich, dass eine Mutter, die von der Unterhaltsvorschusskasse den *Regelbetrag* des Kindesunterhalts erhält,³⁰ weil der Kindesvater nicht zur Zahlung willens und/oder in der Lage ist, die Sozialleistung (als Ersatz für den ausbleibenden privatrechtlichen Unterhalt) verliert, wenn sie einen Mann heiratet, auch wenn er nicht der Vater des Kindes ist.³¹ Ähnliches gilt für das Sozialhilferecht. Dort wird ebenfalls erwartet, dass der Ehemann seine Stiefkinder ernährt, d.h.

Medianeinkommens) und S. 153, Abbildung 8: „Armutrisiko für Alleinerziehende nach Anteil der Arbeitsstunden in Erwerbsarbeit“.

²⁸ Dies gilt allerdings nur für die Zweige der Sozialversicherung, nicht für private Versicherungen.

²⁹ Wohl aber in der privaten Versicherung, z.B. müssen Frauen in der Krankenversicherung höhere Beiträge zahlen.

³⁰ Der „Regelbetrag“ müsste eigentlich „Mindestbetrag“ heißen. Diese Mindestbeträge werden gesetzlich bzw. auf dem Verordnungswege festgesetzt. Während die Person, bei der das Kind lebt, gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil einen Anspruch auf ein dem Einkommen des Verpflichteten entsprechenden Kindesunterhalt hat, beläuft sich der Anspruch gegen die Unterhaltsvorschusskasse nur auf den festgesetzten Mindestbetrag. Dieser ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt. Die Unterhaltsvorschusskasse springt zudem nur für längstens sechs Jahre und nur bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes ein. Vor 1992 waren es höchstens drei Jahre bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes.

³¹ Vgl. § 1 UnterhVorschG. Für verheiratete, mit dem jeweiligen Ehegatten zusammenlebende Mütter (oder Väter) gibt es dort keinen Anspruch, egal mit wem sie verheiratet sind. § 1 Abs. 3 regelt zudem, dass ebenfalls kein Anspruch besteht, wenn die Eltern nichtehelich zusammenleben oder die Mutter sich weigert, Auskünfte über den Vater des Kindes zu erteilen.

für den eigentlich unterhaltspflichtigen Vater einspringt, wenn dieser nicht zahlt oder sein Barunterhalt nicht den tatsächlichen Bedarf deckt.³²

In den letzten Jahren ist der Gesetzgeber verstärkt dazu übergegangen, den Vater eines nichtehelichen Kindes als Kostenträger und Mitfinancier der Mutter-Kindfamilie heranzuziehen. Die Ausweitung des § 1615 I BGB wurde schon dargestellt. Aber auch im Rahmen des Erziehungsgeldgesetzes ist eine solche Ausdehnung festzustellen. Hier werden seit 1. Januar 1993 nicht-verheiratete Eltern, wenn sie eheähnlich zusammenleben, finanziell genauso behandelt wie zusammenlebende Eheleute (vgl. § 6 Abs. 3, § 5 Abs. 2 BErzGG).

Erziehungsgeld

Die Leistung des Erziehungsgeldes, im Jahre 2000 in „Elterngeld“ umbenannt,³³ basiert auf einer Konstruktion, die davon ausgeht, dass das (voraussichtliche) Einkommen des Partners (oberhalb einer Freigrenze für das Paar) angerechnet wird, wenn er mit der Mutter zusammenlebt, selbst wenn er nicht mit ihr verheiratet ist. Allerdings muss er – anders als in den vorgenannten Fällen - der Vater des Kindes sein. Sein Einkommen wird also angerechnet, wenn es um die Zahlung der monatlichen 600 DM Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat³⁴ des Kindes geht. Er ist dann faktisch der Allein- oder Hauptnährer der Familie.³⁵ Vom *siebten Lebensmonat des Kindes an* beträgt die Einkommensgrenze seit 1. Januar 2001 32.200 DM für verheiratete bzw. zusammenlebende Eltern und 26.400 DM für Alleinerziehende. Das über diesen Freibetrag und einen weiteren für andere Kinder³⁶ hinausgehende Einkommen der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils wird stufenweise angerechnet. Neu ist die Möglichkeit, das Erziehungsgeld, das weiterhin im Normalfall 600 DM beträgt, auf 900 DM monatlich zu erhöhen, wenn dafür die Bezugszeit auf ein Jahr begrenzt wird. Wenn dies auch einen Zugewinn an Flexibilität bedeutet, so fällt doch auf, dass der Staat sich hier nicht dazu durchringen konnte, den gesamten eingesparten Betrag zu budgetieren.³⁷

³² Vgl. § 16 BSHG. Danach wird vermutet, dass ein Hilfesuchender (hier das Kind), wenn es mit Verwandten oder Verschwägerten (hier Stiefvater) in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, von diesen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

³³ Zur Reformbedürftigkeit am Ende der Ära-Kohl vgl. Berghahn 1999b.

³⁴ In den ersten sechs Monaten besteht eine Einkommensgrenze von 100.000 DM für verheiratete bzw. zusammenlebende Eltern und 75.000 für Alleinerziehende; überschreitet das Einkommen diesen Betrag, so entfällt die Zahlung des Erziehungsgeldes ganz.

³⁵ Allerdings konnte die das Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmende Person auch vor der rotgrünen Reform schon Teilzeit arbeiten, jedoch nur bis zu 19 Stunden wöchentlich (§ 2 BErzGG).

³⁶ Neuerdings 4.800 DM pro weiteres Kind (ab 2002 5.470 DM und ab 2003 6.140 DM).

³⁷ Weitere Veränderungen sind die Verschiebbarkeit eines Elternjahres bis zum 8. Lebensjahr des Kindes, die Möglichkeit der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Elternzeit durch beide Eltern,

Bei seinem erstmaligen Inkrafttreten, am 1. Januar 1986, konnten nur eheliche Väter das Erziehungsgeld erhalten und den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Seit dem 1. Januar 1993 können auch nichteheliche, nichtsorgeberechtigte Väter Erziehungsgeld und „Erziehungsurlaub“ bzw. „Elternzeit“ in Anspruch nehmen, allerdings nur mit Zustimmung der Mutter (§ 15 Abs. 1 BErzGG). Seit diesem Zeitpunkt wird ihr Einkommen aber selbstverständlich für die Bewilligung des Erziehungsgeldes ebenso herangezogen, wenn – wie bei 98% aller Erziehungsurlauber üblich (BT-Drucks. 13/6577, 1) – die Mutter das Kind betreut.

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Die bekanntesten subsidiären, d.h. nachrangigen Sozialleistungen sind die *Arbeitslosenhilfe* nach dem AFG/SGB III und die *Hilfe zum Lebensunterhalt* nach dem BSHG. Sie werden nur bei *Bedürftigkeit* gewährt, und dabei zählt neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der betroffenen Person in erster Linie das Einkommen und Vermögen des (nicht dauernd getrenntlebenden) Ehegatten. Wer einen einigermaßen verdienenden Ehegatten hat, gilt daher meist nicht als bedürftig. Ob und wieviel der Ehegatte ihm tatsächlich zukommen lässt, ist sozialrechtlich nicht von Belang. Bei beiden Sozialleistungen ist im Gesetz vorgeschrieben, dass die gleiche Behandlung auch *eheähnliche* Paare trifft (§ 193 Abs. 2 SGB III, § 122 BSHG). Hier werden Einkommen und Vermögen des Partners ebenfalls herangezogen und auf den Bedarf der hilfebedürftigen Person angerechnet. Dennoch kann diese nach bürgerlichem Recht keinen Unterhalt von ihrem Partner verlangen (s.o.).

Statistisch drücken sich die Effekte der Ehegattensubsidarität darin aus, dass im *alten Bundesgebiet* die Quoten der *Arbeitslosenhilfe*empfängerinnen seit jeher deutlich unter derjenigen der Männer lagen und liegen. So erhielten beispielsweise im Jahre 1998 40,9% der arbeitslos gemeldeten Frauen *Arbeitslosengeld*, bei den Männern waren es 43,9%. *Arbeitslosenhilfe* erhielten 24,5% der gemeldeten weiblichen Arbeitslosen und 39,3% der männlichen (Klammer u.a. 2000, 289) (vgl. Schaubild 2). Bei den Leistungsfällen „Arbeitslosengeld“ betrug das Verhältnis von Frauen zu Männern 41,8% zu 58,2%, beim Leistungsfall „Arbeitslosenhilfe“ dagegen 32,5% zu 67,5% (vgl. Schaubild 3). Dass die Diskrepanz bei der Arbeitslosenhilfe deutlich höher ist als beim Arbeitslosengeld, deutet auf den Ausschlussmechanismus wegen der Bedürftigkeitsprüfung hin. Eine Sonderauswertung für die Zeit zwischen 1983 und 1990 ergab, dass der Frauenanteil derjenigen, die nach dem Auslaufen von Arbeitslosengeld keine Anschluss-Arbeitslosenhilfe mehr erhielten, bei 76-79% lag (ebd., 285).³⁸

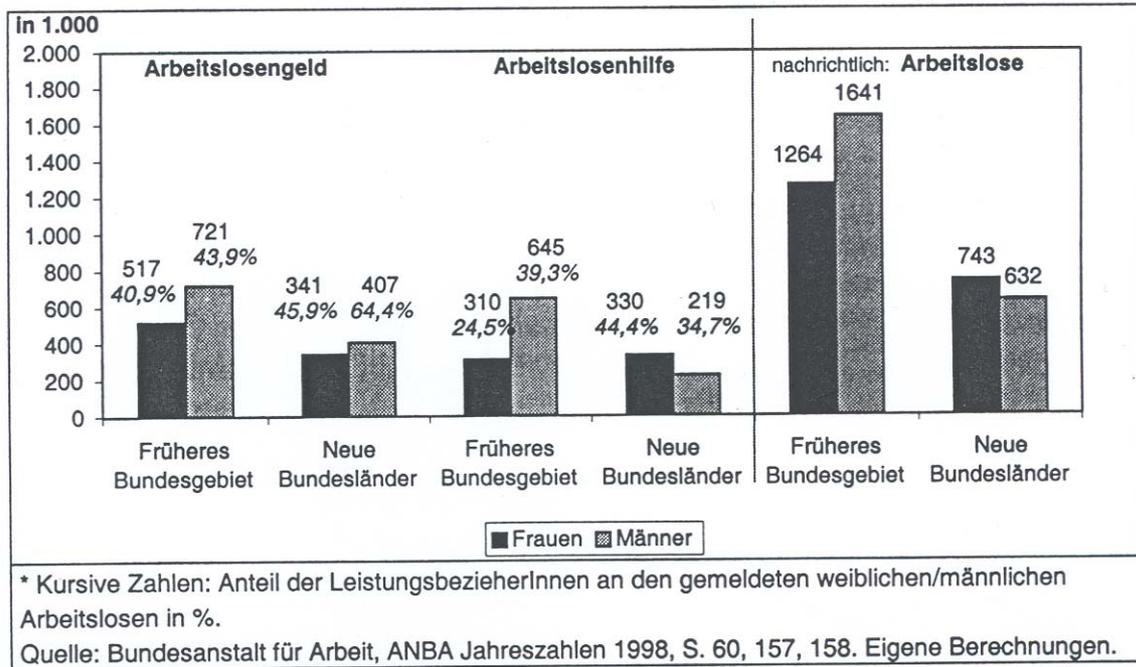
die Aufhebung der Unvereinbarkeit von Arbeitslosengeld und Erziehungsgeld (jetzt möglich bei vorheriger/fiktiver Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich), sowie vor allem die Einführung eines Anspruchs auf Teilzeitarbeit, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Teilzeitananspruch gilt in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die verringerte Arbeitszeit kann von 15 bis 30 Stunden betragen.

³⁸ Nach dem Arbeitslosenhilfeurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1992 wurden die Freibeträge für die Nicht-Anrechnung von Partnereinkommen in Relation zum individuellen Partnereinkommen erhöht, so dass die Zahl der ArbeitslosenhilfebezieherInnen anstieg und

Im Osten Deutschlands verhalten sich die Relationen von Frauen und Männern bei der *Arbeitslosenhilfe* gegenläufig zu den Verhältnissen im Westen. 1998 waren 60,1% der Arbeitslosenhilfeempfängerinnen weiblich, 39,9% männlich (ebd., 289 u. CD-Rom Tabelle 7.A.5) (vgl. Schaubild 3). In den neuen Bundesländern erhalten daher auch - bezogen auf die Zahl der arbeitslos gemeldeten Frauen bzw. Männer - anteilig mehr Frauen als Männer *Arbeitslosenhilfe* (Frauen: 44,4%, Männer: 34,7%) (vgl. Schaubild 2). Beim *Arbeitslosengeld* ist das Verhältnis dagegen ähnlich wie im Westen: Hier beziehen mehr Männer als Frauen Arbeitslosengeld (Frauen: 45,6%, Männer: 54,4%) (ebd., 289), und das, obwohl es dort absolut und anteilig mehr arbeitslose Frauen als Männer gibt. Die höhere Quote der Frauen bei der Arbeitslosenhilfe und die geringere beim Arbeitslosengeld ist darauf zurückzuführen, dass sie von Langzeitarbeitslosigkeit stärker betroffen sind. Außerdem fällt die Bedürftigkeitsprüfung im Haushaltszusammenhang wegen der im Vergleich zum Westen geringeren Einkommen der Ehemänner (noch?) nicht so ungünstig aus (ebd., 284, 289).

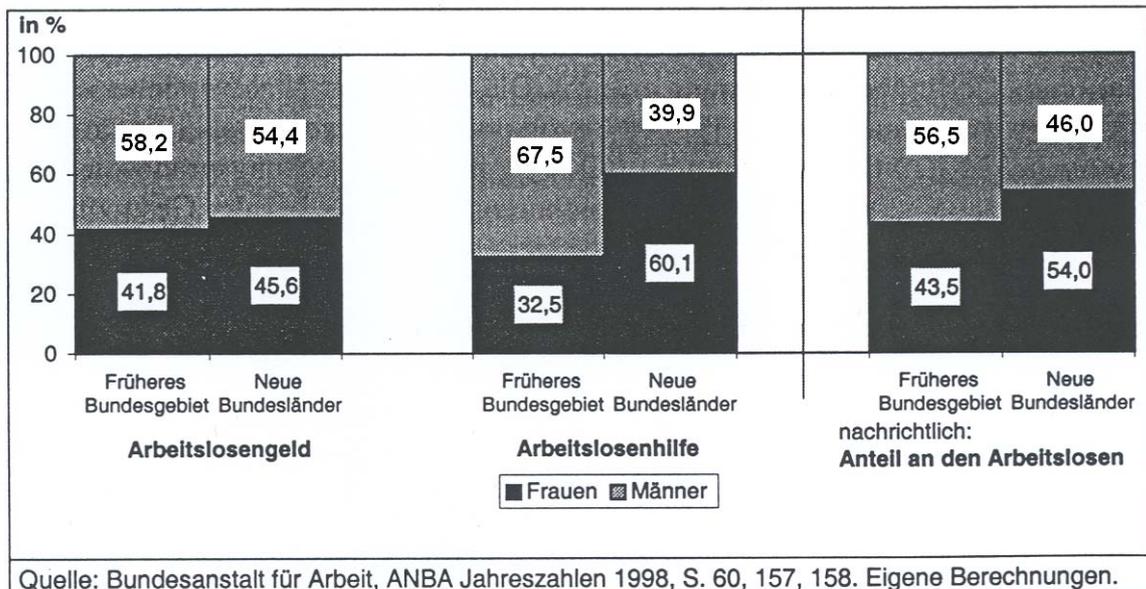
sich das Verhältnis von Frauen zu Männern geringfügig zugunsten der Frauen verschob. Der Freibetrag für den verdienenden Partner wurde nun in Höhe *seiner fiktiven Arbeitslosenhilfe* bzw. in Höhe des steuerlichen Existenzminimums angesetzt, hinzu kommen Beträge für Unterhaltszahlungen an weitere Personen. Damit trat eine individuelle Dynamisierung der Freibeträge ein, vorher galten feste, relativ niedrige Freibeträge. Dass sich die grundsätzliche Asymmetrie zu Lasten der Frauen bei der Arbeitslosenhilfe dadurch nicht behoben hat, zeigen die zitierten Anteile für das Jahr 1998, s.o.

Schaubild 2: BeziehherInnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe*
Früheres Bundesgebiet und Neue Bundesländer (1998)



WSI-FrauenDatenReport

Schaubild 3: Frauen- und Männeranteile an den Leistungsfällen der
Arbeitslosenversicherung
Früheres Bundesgebiet und Neue Bundesländer (1998)



WSI-FrauenDatenReport

Zu der im Westen geringeren Quote von Leistungsbezieherinnen bei der Arbeitslosenhilfe muss die durchschnittlich geringere Höhe der Leistungen bei Arbeitslosigkeit von Frauen hinzugedacht werden. Schon beim *Arbeitslosengeld* besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen Frauen und Männern. 1998 erhielten Frauen im Westen durchschnittlich 1.028 DM monatliches Arbeitslosengeld, Männer dagegen 1.651 DM (im Osten: Frauen 1.087 DM, Männer 1.307 DM). Die durchschnittliche Höhe der *Arbeitslosenhilfe* betrug bei Frauen im Westen 810 DM, bei Männern 1.105 DM (in Ostdeutschland: 791 bzw. 971 DM) (ebd., CD-Rom Tabelle 7.A.6). Dass Frauen im Durchschnitt schon weniger *Arbeitslosengeld* erhalten als Männer, hängt mit den geringeren Netto-Verdiensten zusammen; das ohnehin geringere Entgelt schlägt durch die Lohnsteuerklassendynamik häufig weiter vermindern zu Buche. Bei der *Arbeitslosenhilfe* wirkt sich nun zusätzlich die Kürzung der Ansprüche als Konsequenz der Anrechnung von Partnereinkommen (Bedürftigkeitsprüfung) aus. Dennoch ist die Diskrepanz von Leistungen an Frauen und Männer nicht mehr so groß wie beim Arbeitslosengeld. Dies liegt vor allem daran, dass es anteilig weniger männliche Langzeitarbeitslose gibt.

Bei der *Sozialhilfe* wirkt sich die Bedürftigkeitsprüfung ebenfalls nachteilig für Frauen aus. Es gibt zwei Arten von Leistungen: die *Hilfe zum Lebensunterhalt* und die *Hilfe für besondere Lebenslagen*. Von beiden Hilfearten sind Frauen stärker als Männer betroffen. So bezogen z.B. Ende 1997 2,89 Mio. Personen Hilfe zum Lebensunterhalt, 56% von ihnen waren Frauen (näheres ebd., 320 ff, 325). Diese Hilfeart dient zur längerfristigen Existenzsicherung von Personen, während für außergewöhnliche Notsituationen, etwa bei gesundheitlichen oder kurzfristigen sozialen Beeinträchtigungen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen relevant ist.

Anders als bei der Arbeitslosenhilfe wird bei der *Hilfe zum Lebensunterhalt* nach dem BSHG für die Berechnung der *Gesamtbedarf* des Paares oder der Familie, ausgedrückt in Regelsätzen und Zuschlägen für die einzelnen Personen, dem jeweiligen Gesamteinkommen gegenübergestellt. Die Differenz wird dann in Form von Sozialhilfe an die Bedürftigen gezahlt. Das bedeutet, dass verdienende Ehegatten oder eheähnliche Gefährten fast ihr gesamtes Einkommen oberhalb des eigenen Sozialhilfebedarfs (Regelsatz plus eventuelle Zuschläge, dabei ist auch ein Absetzbetrag für Erwerbstätige zu berücksichtigen) für ihre einkommenslose PartnerIn einsetzen müssen. Somit ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedürftigkeit wegen des Einkommens des Partners entfällt, bei Sozialhilfeempfängerinnen noch größer als bei Arbeitslosenhilfeempfängerinnen.

Bedürftigkeitsprüfung führt zur Benachteiligung bei Beschäftigungsförderungsmaßnahmen

Die Bedürftigkeit entfällt also bei der Sozial- und Arbeitslosenhilfe im Einzelfall, wenn ein ausreichend verdienender Ehegatte oder eheähnlicher Gefährte vorhanden ist. Dies hat zur Folge, dass in der Regel dann keine Chancen mehr bestehen, durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Strukturanpassungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit bzw. Programme der Sozialämter wieder in Beschäftigung zu ge-

langen (s.u.). Denn die Förderung durch solche beschäftigungsschaffenden Maßnahmen erfolgt im allgemeinen nur bei Langzeitarbeitslosigkeit und – das ist hier problematisch - wenn die Voraussetzungen für *Entgeltersatzleistungen* erfüllt sind. Soweit die arbeitslose Person jedoch keine (subsidiären) Lohnersatzleistungen erhält, weil sie nicht als bedürftig gilt, erfüllt sie auch die Voraussetzungen für die Fördermaßnahmen in der Regel nicht.³⁹ Solche als durch die Ehe „versorgt“ geltenden Frauen werden erst wieder zum „Problemfall“ für das Arbeits- oder Sozialamt, wenn der Ehemann ebenfalls in Armut fällt oder die Frau plötzlich alleine dasteht.

Abgeleitete Ansprüche in der Kranken- und Rentenversicherung

In der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gibt es in diesem Sinne keine Einstandspflichten, vielmehr ist der Gedanke der Einstandsgemeinschaft hier dadurch verwirklicht, dass es abgeleitete Ansprüche für nicht erwerbstätige Ehegatten, jedoch nicht für eheähnliche PartnerInnen gibt. In der *gesetzlichen Krankenversicherung* drückt sich dies in der kostenlosen Mitversicherung von Ehepartnern und minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern aus. Je nach Altersgruppe waren im Jahr 1995 in Westdeutschland 25,9-37,6% der weiblichen Angehörigen der jeweiligen Altersgruppen „mitversichert“. In den neuen Bundesländern waren es dagegen nur 5,1-9,6% (Klammer u.a. 2000, 293). Allerdings sind auch in Westdeutschland die Zahl und der Anteil der eigenständig pflichtversicherten Frauen über die Jahrzehnte hinweg kontinuierlich gestiegen.

In der *gesetzlichen Rentenversicherung* besteht nach wie vor die Möglichkeit, dem überlebenden Ehepartner eine *Hinterbliebenenrente* zu verschaffen. Es ist ein abgeleiteter Anspruch, der nicht Lohn-, sondern *Unterhaltersatz* bereitstellen soll. Bislang betrug die („große“) Witwenrente 60% der Rente des verstorbenen Ehegatten, im Rahmen der Rentenstrukturreform von 2001 (Altersvermögensgesetz) wurde sie (für jüngere Frauen) auf 55% abgesenkt.⁴⁰ Seit 1986 wird beim Zusammentreffen von eigenem Erwerbs- oder Renteneinkommen und Hinterbliebenenrente einheitlich für Frauen und Männer ein Teil des eigenen Einkommens auf die abgeleitete Rente angerechnet. Auf diese Weise wurden bei der Reform von 1985 Männer und Frauen gleichgestellt, was das Bundesverfassungsgericht 1975 gefordert hatte (BVerfGE 39, 169-196). Sein Auftrag, dabei eine eigenständige Alterssicherung für Frauen zu schaffen, wurde nicht erfüllt. 1992 stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem „Trümmerfrauenurteil“ klar, dass die Hinterbliebenenrente nicht unter den eigentumsähnlichen Schutz des Art. 14 GG falle (BVerfGE 87, 1-48) und daher zugunsten von sozialpolitisch sinnvollen Umverteilungen genutzt werden könne. Seither ist die Hinterbliebenenrente reformerisch zur Manövriermasse geworden.

³⁹ Das Arbeitsamt kann unabhängig vom Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Förderungsbedürftigkeit bestimmter Arbeitnehmergruppen feststellen (§ 263 Abs. 2 SGB III), es müssen jedoch auch andere Problemgruppen, z.B. Jugendliche, ausreichend bedacht werden.

⁴⁰ Durch die Verhandlungen im Vermittlungsausschuss wurde die Absenkung in der Endphase des Gesetzgebungsverfahrens kinderbezogen korrigiert (Mai 2001).

Dies erscheint insofern grundsätzlich plausibel, als mit zunehmendem Aufbau eigener Rentenansprüche das Bedürfnis nach einer zusätzlichen abgeleiteten Sicherung von Ehefrauen entfällt, bei Männern hat es ohnehin nie flächendeckend bestanden. Problematisch ist jedoch, dass der Abbau der abgeleiteten Alterssicherung für Frauen nicht in Abstimmung mit den sozialen Tatsachen des Aufbaus einer eigenständigen Sicherung geschieht. Angesichts der Kürzungen im Gesamtsystem der Rente und der stärkeren Betroffenheit von Frauen durch die Einschnitte (zur Kritik vgl. Kerschbaumer/Veil 2001; Langelüddeke/Rabe 2001), ist eher zu befürchten, dass die Situation von Frauen aus eigener Alterssicherung insgesamt (noch) schlechter wird und die abgeleitete Sicherung dennoch abgebaut wird. Ohnehin sind die Betroffenengruppen nicht deckungsgleich, denn nur Verheiratete erhalten eine Hinterbliebenenrente, unabhängig davon, ob sie einer Aufstockung bedürften. Zudem ist die Witwenrente in ihrer Höhe vom Rentenanspruch des Ehemannes abhängig, daran ändert auch die Wahlmöglichkeit des „Rentensplittings“ für Eheleute nichts, die mit der Reform von 2001 eingeführt wurde (s.u.).

Dass (verwitwete) Frauen in vielen Fällen noch immer der Aufstockung durch eine Hinterbliebenenrente bedürfen, zeigen die Statistiken: Der Durchschnittsbetrag der Versichertenrenten von Frauen liegt im *Westen* nur etwa halb so hoch wie der Durchschnittsbetrag bei den Männern: 1998 erhielten Frauen durchschnittlich 853 DM im Monat, Männer dagegen 1.832 DM. In den neuen Bundesländern erhielten Frauen und Männer höhere Renten aus eigener Erwerbstätigkeit, Frauen 1.147 DM und Männer 1.884 DM. Die Witwenrenten dagegen waren im Westteil für Frauen höher: Diese erhielten 1.032 DM, im Ostteil 972 DM. Witwenrenten gingen im Westen in einer durchschnittlichen Höhe von 356 DM an Männer, in Ostdeutschland in Höhe von 382 DM (Klammer u.a. 2000, 306).

Wenn es auch für Frauen bei einer *Personenbetrachtung* günstiger aussieht,⁴¹ lässt sich doch zusammenfassend feststellen, dass Frauen in West und Ost, soweit sie nur eine eigene Versichertenrente oder lediglich eine Witwenrente beziehen, im Durchschnitt sehr wenig erhalten und allein davon nicht leben können. So sind sie letztlich auf Unterhalt oder ergänzende Sozialhilfe angewiesen, oder aber sie sind zu den verdeckten, „verschämten“ Armen zu zählen.

⁴¹ Denn unter den ca. 8,6 Mio. westdeutschen Rentenbezieherinnen waren 1998 fast 2,4 Mio. „Mehrfachrentnerinnen“ mit einer Versicherten- und einer Witwenrente. Das ist mehr als ein Viertel. Gut die Hälfte der Frauen aber bezog *nur* eine *Versichertenrente*, jede fünfte bezog *lediglich* eine *Witwenrente*. In Ostdeutschland lag der Anteil der Mehrfachrentnerinnen sogar bei einem Drittel; nur eine Versichertenrente bezogen 60%, und lediglich eine Hinterbliebenenrente floss 7,4% der Frauen zu. Betrachtet man die Höhe der Gesamtversorgung durch eigene und abgeleitete Renten, so haben nur die weiblichen *Mehrfachrentnerinnen* ein Versorgungsniveau, das dem der männlichen Rentner aus eigener Versicherung in etwa entspricht (Frauen mit Mehrfachrente West: 1.825 DM, Ost: 2.056 DM; Männer allein mit Versichertenrente West: 1.834 DM, Ost: 1.885 DM). Die Mehrfachrentnerinnen des Ostens übertreffen dabei sogar die männlichen Einfachrentner in den neuen Bundesländern. Und wie schon bei den Erwerbstätigenrenten haben die Frauen im Osten auch bei den Mehrfachrenten mehr als ihre westlichen Schwestern. Männliche Mehrfachrentner im Osten übertreffen ebenfalls ihre Geschlechtsgenossen im Westen (West: 2.090 DM, Ost 2.217 DM) (Klammer u.a. 2000, 307).

Der Sozialleistungsregress

Bedeutsam für die Wirkungsweise der Verknüpfungen von Familien- und Sozialrecht sind schließlich die Bestimmungen über den Regress der Sozialleistungsträger. Zahlt ein solcher Träger eine subsidiäre Sozialleistung an eine bedürftige Person, obwohl diese einen privatrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen eine verwandte Person oder den Ehegatten/die Ehegattin hat, so besteht u.U. für den Sozialleistungsträger die Möglichkeit, die verausgabte Leistung vom Unterhaltspflichtigen zurückzufordern. Rechtstechnisch ist dies so geregelt, dass der privatrechtliche Anspruch aufgrund Gesetzes bis zur Höhe der gezahlten Leistung auf den Träger übergeht. Regressbestimmungen dieser Art existieren im bundesdeutschen Recht für nahezu alle erwähnten subsidiären Leistungen. Allerdings wurde der Durchgriff auf die Unterhaltsverpflichteten partiell beschränkt:

▶ Keinen Übergang des (nicht erfüllten) Unterhaltsanspruchs (= Regress) auf den Träger der Sozialhilfe (§ 91 BSHG) gibt es:

◆ seit 1974 bei Verwandtschaft zweiten oder entfernteren Grades (Sachße/Tennstedt 1982, 122),

◆ seit 1992 gegen Eltern einer schwangeren Hilfeempfängerin bzw. Mutter eines Kindes bis zum 6. Lebensjahr.

◆ Mit der Rentenreform von 2001 (Altersvermögensgesetz) wird für über 65-Jährige (und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren) zum 1.1.2002 eine Art Grundsicherung durch Sozialhilfe eingeführt. Die Leistung ist zwar weiterhin abhängig von der Bedürftigkeit, dabei findet jedoch kein Unterhaltsrückgriff mehr gegenüber Eltern oder Kindern der hilfsbedürftigen Person statt, wenn die unterhaltspflichtige Person ein Jahreseinkommen unter 100.000 Euro hat.⁴²

▶ Auch im Bereich der Arbeitslosenhilfe gelten Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten und entfernteren Grades nicht mehr als Einkommen, d.h. sie werden nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Unterhaltsansprüche, die eine volljährige arbeitslose Person gegen Verwandte ersten Grades hat, aber nicht geltend macht (§ 194 Abs. 3 Nr. 11 SGB III) (seit 1993).

▶ Beim BAföG existiert ausnahmsweise keine Regressmöglichkeit gegenüber dem Ehegatten, d.h. wenn Einkommen (und Vermögen) des Ehegatten ausnahmsweise nicht bei der Bewilligung zugrundelegt und angerechnet wurde(n), sondern die Behörde insofern vorgeleistet hat, so hat sie keine Möglichkeit mehr, das Geld vom Unterhaltsschuldner zurückzufordern.⁴³

⁴² Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 11.5.2001, <http://www.bma.de/index.cfm?> (Pressemitteilungen), Download vom 2.10.01.

⁴³ Lange Zeit war zudem umstritten, ob dauernd getrenntlebende Ehegatten überhaupt BaföG-rechtliche Einstandspflichten haben, dazu wurden kontroverse Meinungen vertreten und das Gesetz mehrfach geändert. Das BVerfG entschied 1985 (FamRZ 1986, 143), dass es nicht angehe, dauernd getrenntlebende Ehegatten wie zusammenlebende zu behandeln. Heute ist daher in § 11 Abs. 2, der die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und der Eltern (in dieser Reihenfolge) vorsieht, explizit bestimmt, dass nur der

Die Durchbrechungen zeigen, dass es sich ganz überwiegend um faktische Auflockerungen des Verwandtenunterhalts handelt. Im Verhältnis von Ehegatten untereinander und zwischen eheähnlichen Gefährtnnen wird die Unterhalts- oder Einstandspflicht bei allen subsidiären Sozialleistungen (mit Ausnahme des BAföG) regressrechtlich konsequent sanktioniert. Bedenkt man, dass durch die Ausweitung von Unterhaltungspflichten für Mütter/Väter nichtehelicher Kinder und (eingetragene) gleichgeschlechtliche PartnerInnen gleichzeitig eine Ausweitung der Rückgriffsmöglichkeiten von Sozialbehörden vollzogen wurde, so wird deutlich, dass die Entwicklungen in den beiden Unterhaltsebenen gegenläufig sind und der Unterhalt auf der Paarebene im Gegensatz zum Unterhalt unter Verwandten offenbar nach wie vor zu den festen Säulen der Sozialpolitik zählt.

Unterhalt und Regress in Schweden

Auf den ersten Blick erscheint die regressrechtliche Untermauerung von privatrechtlichen Unterhaltungspflichten logisch und konsequent, um die Erfüllung dieser Pflichten für die Praxis durchzusetzen. Anderenfalls bräuchte der Staat privatrechtliche Unterhaltsansprüche gar nicht erst zu statuieren, wenn er sie nicht als vorrangig gegenüber seinen eigenen subsidiären Ersatzzahlungen durchzusetzen bereit wäre. Die Verknüpfung der Subsidiarität mit Regressmöglichkeiten des Staates ist jedoch keineswegs überall so selbstverständlich wie im deutschen Recht. So zeigt das schwedische Beispiel, wie ohne allzu große Veränderung der materiell-rechtlichen Vorschriften der Staat faktisch auf die Vorrangigkeit des privatrechtlichen Unterhalts verzichtet hat.

In *Schweden*, dem Musterstaat individueller und universalistischer Existenzsicherung, bestehen allerdings seit geraumer Zeit vergleichsweise geringere Unterhalts- und Einstandspflichten unter Erwachsenen. Dort existiert seit 1979 nicht einmal mehr eine Pflicht zur Unterhaltung volljähriger Kinder in der Ausbildung. Die staatlichen Studienbeihilfen bestehen zum Teil aus Darlehen, so dass es der eigenen Verantwortung der Kinder obliegt, kürzere oder längere Ausbildungen zu absolvieren und so die Schuldenlast bei Berufsstart zu regulieren. Eine generelle gegenseitige Unterhaltungspflicht unter erwachsenen Verwandten, wie etwa zwischen Großeltern und Enkeln, hat es in Schweden nie gegeben (Agell 1997). Unterhaltungspflichten unter Ehegatten enden mit der Scheidung, spätestens aber nach einem Überbrückungszeitraum. Für eheähnlich Zusammenlebende gibt es – wie in Deutschland – keine gegenseitige Unterhaltungspflicht, wenn auch seit 1988 ein Gesetz über das „Gemeinsame Heim Zusammenlebender“ existiert. Seit 1979 existiert jedoch eine (subsidiäre) Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind einer Partnerin, das im gemeinsamen Haushalt lebt (ebd., 166).

Die Beschreibung der materiell-rechtlichen Unterhaltsansprüche ergibt ein falsches Bild, wenn der Regress der schwedischen Sozial(bei)hilfeträger ausgeblendet

nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte gemeint ist, sofern das BAföG nichts anderes bestimmt.

wird. Dieser wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts nach und nach eingeschränkt. Obwohl die Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt von Eltern und erwachsenen Kindern erst 1979 abgeschafft wurde, gab es schon seit 1956 keine Regressmöglichkeit mehr für diesen Fall. Es bestanden nur noch Regressmöglichkeiten für die Kommunen gegenüber Ehepartnern und Eltern von *Kindern unter 16 Jahren* (ebd., 171). 1980 wurde ein weiterer Schritt getan und das Regressrecht gegenüber *allen Angehörigen* einer sozialbeihilfeberechtigten Person abgeschafft. Dies gilt auch gegenüber *Ehegatten* und Eltern minderjähriger Kinder. In bestimmten Fällen, wie etwa bei der Vorschusszahlung der Kommune, solange der geschiedene Ehepartner seinen Unterhaltsbeitrag (noch) nicht zahlt, besteht eine persönliche Verpflichtung der Hilfeempfängerin, bei Zahlungseingang den Vorschuss zurückzuzahlen (ebd., 172). Darüber hinaus aber bleibt es ohne regressrechtliche Sanktion, wenn an sich unterhaltspflichtige Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Eltern minderjähriger Kinder den Unterhalt nicht zahlen, obwohl sie zivilrechtlich dazu verpflichtet sind.

Vergleicht man nun den bundesdeutschen und den schwedischen Regelungsmodus für Unterhalts- und Einstandspflichten insgesamt, so zeigen sich auf den ersten Blick keine allzu großen kategorischen Unterschiede. Auch in Schweden gibt es eine Pflicht zum Ehegattenunterhalt und sogar eine parallelisierende Behandlung eheähnlich Zusammenlebender. Bei näherem Hinsehen bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in der pragmatischen Ausgestaltung und Durchsetzung der Unterhaltspflicht und bei den Interdependenzen von Familien- und Sozialrecht. Zum einen wird die Gleichbehandlung von Eheleuten und eheähnlich Zusammenlebenden in Schweden offenbar nicht in demselben Maße vom institutionellen Vorrang der Ehe beherrscht, so ist es für eheähnlich Zusammenlebende durchaus möglich, durch entsprechende Verträge von Einstandspflichten befreit zu werden (ebd., 170).⁴⁴ Zum anderen ergibt sich die faktische Lockerung der Einstandspflichten in Paarbeziehungen und darüber hinaus aus dem Verzicht auf den Regress.

Noch bedeutsamer für die Funktionsfähigkeit des schwedischen Regelungsmodus sind allerdings - volkswirtschaftlich gesehen - die starke Einbindung von Frauen in den Erwerbsprozess (vgl. Theobald 1999) und das geringere Ausmaß von dauerhafter Massenarbeitslosigkeit. Daher können Regelungen, die in Schweden funktionieren, nicht ohne weiteres auf die bundesrepublikanische Situation übertragen werden. Das schwedische Beispiel gibt aber Hinweise darauf, wie sich auch die deutsche Regelungskonstellation in kleinen Schritten verändern ließe.

⁴⁴ In Deutschland kann dies im Einzelfall nur unter sehr engen Voraussetzungen gelingen, wenn die Behörde nach „objektiver“ Prüfung der Umstände eine „eheähnliche“ Bindungsintensität verneint; schriftliche Abmachungen reichen nicht aus um das Arbeits- oder Sozialamt zu überzeugen.

3. Ansätze zur Auflösung der normativen und realen Gleichstellungsblockade

Feministinnen und Frauenpolitikerinnen, die sich an der geschlechtersensiblen internationalen Wohlfahrtsstaatsforschung orientieren, plädieren schon lange für einen „geschlechterpolitischen Modellwechsel“ (Knapp/Milde/Buchholz-Will 2001) in Deutschland, d.h. eine deutlich verstärkte Erwerbsintegration von Frauen und einen darauf abgestimmten, umfassenden Umbau des Steuer- und Sozialsystems.

3.1 Der fällige Umbau des Arbeits- und Sozialsystems zur verstärkten Erwerbsintegration von Frauen

Greift man die als egalitätsförderlich erkannten Merkmale skandinavischer Erwerbs- und Sozialsysteme auf, so sollte dieser Umbau erstens in Richtung auf eine deutliche Verbreiterung von Frauenerwerbstätigkeit zielen; er sollte sich zweitens auf eine Verkürzung und Flexibilisierung der Arbeitszeit für Frauen *und* Männer richten, was auch eine Umverteilung der privaten und familiären Arbeit begünstigen würde. Für die rechtlichen Konstruktionsprinzipien des Steuer- und Sozialsystems wäre drittens eine möglichst starke Individualisierung von Rechtsansprüchen anzustreben. Dies liegt auf der Hand für das Steuersystem, womit in Deutschland eine nachholende Anpassung an die in anderen europäischen Ländern (bis auf zwei Ausnahmen, s.o.) schon längst vollzogene Modernisierung im Sinne liberaler Chancengleichheit vorgenommen würde. Das Gebot der Individualisierung gilt aber konsequenterweise und im Hinblick auf die ersten beiden Veränderungsziele ebenfalls für das Sozialversicherungssystem und nach Möglichkeit auch für Soziale und Familienhilfen.

Die vorangegangenen Darlegungen und Analysen dürften plausibel gemacht haben, dass die Beibehaltung von strikter Ehegattensubsidarität einem aus individueller Sicht und geschlechterpolitischen Gründen wünschenswerten Konzept von Existenzsicherung tendenziell widerspricht, wenn dieses auf wachsende Partizipationsansprüche der Einzelnen und diskontinuierliche Lebens- und Erwerbsbiographien reagieren sowie plurale Optionen ermöglichen soll. Reformtechnisch würde dies bedeuten, dass das Prinzip der Ehegattensubsidarität allmählich abgebaut werden sollte und könnte, indem an die Stelle nachrangiger oder abgeleiteter Ansprüche mehr und mehr eigene Entgelt-, Entgeltersatzansprüche oder zweckgerichtete Sozialleistungsrechte treten. Dies soll im Prinzip auch für die Restgröße der Sozialen Hilfen gelten, selbst wenn sie lediglich zur Sicherung des Existenzminimums dienen. Insgesamt müssen Mechanismen greifen, die zwar dem erwachsenen Individuum unabhängig von bestehender Ehe oder Lebensgemeinschaft feststehende Ansprüche geben, die Person aber gleichzeitig in viel stärkerem Maße als bisher zur Reintegration ins Erwerbsleben aktivieren und dabei unterstützen. Zu einem solchen Generalumbau des Erwerbs-, Steuer- und Sozialsystems würde selbstverständlich eine Anpassung seiner Verknüpfungen mit dem Familienrecht gehören. Einstands- und Unterhaltungspflichten unter geschiedenen und getrenntlebenden, eventuell sogar unter

zusammenlebenden Eheleuten könnten allmählich beschränkt werden, die Ansprüche sollten lediglich als Übergangslösungen, nicht aber zur dauerhaften Existenzsicherung dienen (s.o.).

Es ist leicht, einen solchen umfassenden Modellwechsel in groben Zügen zu konzipieren, aber es ist schwer, einen detaillierten „Masterplan“ zur Umsetzung zu entwerfen, zumal die Umwandlungszeiträume weit über eine Legislaturperiode hinausgehen, um nur einmal die praktisch politischen Implikationen einer solchen Gesamtreform anzusprechen. Es können daher an dieser Stelle keine rechtspolitischen Detailziele und -strategien entworfen werden. Dazu bedürfte es umfangreicher Studien der Umbauprozesse in anderen Staaten, einer adaptierenden Policyplanung und eingehender pragmatischer Umsetzungsforschung in Kooperation mit den relevanten Institutionen der verschiedenen Bereiche von der Arbeitsrechts-, über die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bis zur Familienpolitik.

Auf den ersten Blick erscheint die Forderung nach einem Abbau des Subsidiaritätsprinzips möglicherweise radikal und erweckt „staatssozialistische“ Assoziationen. Bei näherem Betrachten dürfte aber deutlich werden, dass es hier lediglich um die gestaltende Verstärkung einer ohnehin sich vollziehenden Entwicklung zur Individualisierung der Existenzsicherungsbeziehungen und zur Herauslösung aus vormals zugeschriebenen Gemeinschaften und traditionellen Abhängigkeitsrelationen geht. Die schon lange geforderte Abschaffung des Ehegattensplittings im deutschen Steuerrecht macht sogar, wie bereits erwähnt, in besonders eingängiger Weise klar, dass zumindest der Westteil der Bundesrepublik Deutschland, der gleichwohl gegenüber dem Ostteil seit der Vereinigung als Anpassungs- und Normalisierungsrichtgröße fungiert, der internationalen Entwicklungstendenz nicht nur im Vergleich zu skandinavischen Ländern hinterhinkt. Damit im Zusammenhang steht auch der *Trend zum Zweiverdienerhaushalt* bei Paaren, der in anderen westlichen Industriestaaten weiter fortgeschritten ist als hierzulande (am Beispiel Großbritanniens Meyer 1997). So findet die anhaltende staatliche Begünstigung der Hausfrauenehe ihre Ergänzung in den geschlechtssegmentierten Strukturen des Arbeitsmarkts, einschließlich der geschlechtsspezifischen Arbeitszeitpolitik der Unternehmen und insbesondere in der (tariflichen und arbeitsvertraglichen) Bemessung der Entgelte, die nach wie vor auf dem Prinzip des sozialpolitisch motivierten Familienlohns für (männliche) Ernährer beruht. Aber auch in Deutschland - und sogar in Westdeutschland - vollzieht sich ein allmählicher Wandel hin zum Zweiverdienerhaushalt für Paare und Familien. Insofern könnte die bewusste und geplante Unterstützung solcher Tendenzen durchaus Einsparpotentiale für die Unternehmen und für die staatliche Sozialpolitik und Daseinsvorsorge bergen. Dies wiederum ließe es möglich erscheinen, dass die Solidargemeinschaft der Versicherten und SteuerzahlerInnen für die typischen Varianten des geschlechtsspezifischen Ausfalls von Erwerbseinkommen, bei denen die mittellose Person bislang auf den Ehegatten oder Lebensgefährten verwiesen wird, nun in verstärktem Maß bedarfsgeprüfte, gleichwohl aber gegenüber dem Unterhalt vom Partner *nicht-subsidiäre* Leistungen bereithalten könnte.

Staatssozialistische Assoziationen müssen also nicht notwendigerweise aufkommen, denn es ist auch keineswegs zwangsläufig, dass der Staat seine sozialpoli-

tischen Mittel exorbitant aufstocken müsste und die heute unterhaltsberechtigten Personen dann zu Kostgängerinnen des Wohlfahrtsstaates gemacht würden. Eine Folge der Entwicklung zum Zweiverdienerhaushalt wäre allerdings die verstärkte Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit für Frauen auch als Ehefrauen und Mütter noch häufiger und zeitlich umfassender als bisher erwerbstätig zu sein und einen größeren Beitrag zum Haushaltseinkommen zu leisten. Würde dies durch einen schrittweisen Umbau der Gelegenheitsstrukturen auf dem Arbeitsmarkt und der häuslichen Verantwortlichkeiten realisiert, so empfänden die Betroffenen die Veränderung vermutlich positiv. Befürchtungen, die Erwerbstätigkeit könnte Frauen wie in realsozialistischen Gesellschaften a la DDR faktisch aufgezwungen werden, sind durch Verweis auf den Prozesscharakter zu entkräften. Denn wenn die neue Arbeitsteilung das Ergebnis eines allmählichen und gesellschaftlich diskutierten Reformprozesses ist, so wird sie voraussichtlich als modernes Arrangement der Geschlechter begriffen, welches besser zur selbstverständlichen Akzeptanz gesellschaftlicher Gleichberechtigung passt als die bislang noch – jedenfalls in Westdeutschland – allgegenwärtige Restexistenz der Hausfrauenehe.

Um es noch einmal zusammenzufassen: Das Ziel sollte eine bessere Integration von Frauen in den Erwerbsprozess sein, wozu klassische gleichstellungsrechtliche Instrumentarien wie das Diskriminierungsverbot, die Quote, Frauenförderung in der Privatwirtschaft, der Ausbau der Kinderbetreuung und ein solider Einsatz von aktiven Arbeitsmarktinstrumenten eingesetzt werden können. Gleichzeitig - und hier käme es tatsächlich darauf an, eine gewisse zeitliche Parallelität herzustellen – könnten und sollten Reformen im Familien- und Sozialrecht und vor allem im Steuerrecht stattfinden.

3.2 Die verfassungsrechtliche und ideologische Fundierung der Ehegattensubsidarität

So plausibel die geschlechtssensible Umgestaltung von Erwerbs- und Existenzsicherungsoptionen danach erscheint, so wenig spielen solche Aspekte des sozial- und arbeitsmarktpolitischen „Gender Mainstreaming“ in der aktuellen Dynamik realer Umbauprozesse national und international wirklich eine entscheidende Rolle. Zwar wird von fast allen Seiten des politischen Spektrums derzeit ein Umbau des Sozialstaats gefordert, meist dominiert aber die neoliberale Sichtweise, was vor allem eine weitere Privatisierung der strukturellen Risiken bedeutet. Wenn von der Stärkung der individuellen und privaten Eigenverantwortung für die Existenzsicherung die Rede ist, so ist *nicht* etwa eine konstruktive *Individualisierung* der Existenzsicherung im egalitären Sinne gemeint, gefordert wird vielmehr der verstärkte Rückgriff auf private Ressourcen, nicht nur der einzelnen Person, sondern auch ihres familiären und paarbezogenen Umfeldes. Mit anderen Worten: Aus neoliberaler Sicht soll die Ehegattensubsidarität gestärkt und keineswegs abgebaut werden.

Selbst in sozialdemokratischen Konzepten scheint sich die derzeitige Sozialpolitik in Europa eher in Richtung auf einen Ausbau bedürftigkeitsgeprüfter Leistun-

gen zu bewegen, wobei in der Regel stillschweigend auch das Partnereinkommen staatlicherseits zur Bedarfsdeckung herangezogen wird. So hat Oskar Lafontaine in seiner kurzen Amtszeit als Bundesfinanzminister angekündigt, man werde prüfen, ob nicht etliche Leistungen der Sozialversicherung abgeschafft werden könnten zugunsten subsidiärer Leistungen bei Bedürftigkeit (Hanke 1998). Das hatte er sich nicht allein ausgedacht. Als Vorbild dient hier offenbar Großbritannien unter Tony Blair. Auch sonst scheint es in Europa zur Zeit recht konsensfähig zu sein, nur die "wirklich" oder „am meisten Bedürftigen“ unterstützen zu wollen (Hanesch 1998, 22).

Der Abbau von Subsidiaritätsstrukturen ist also alles andere als en vogue. Im Gegenteil, die Annahme, dass das Arbeitsmarkt- und Sozialsystem weiterhin mit dem Auffangnetz einer paarbezogenen, zwangssolidarischen Existenzsicherung durch Unterhalt arbeiten sollte, gehört zu den ehernen Prämissen deutscher Sozialpolitik und Ökonomie. Am allerwenigsten bestehen Zweifel in der Rechtswissenschaft und Rechtspolitik, in deren Beratungszuständigkeit die Gesetzgebung zu privatrechtlichen Unterhaltspflichten fällt. Hier besteht zudem ein normativer Vorbehalt gegen größere Reformen, der mit der verfassungsrechtlichen Verankerung des Schutzes für Ehe und Familie begründet wird.

Wie im ersten Kapitel dargestellt, werden die Ehe und die idealiter auf sie gegründete Familie als zentrale gesellschaftspolitische „Institutionen“ bzw. zivilrechtliche „Institute“ verstanden, deren Regelungs- und Orientierungskern durch das Grundgesetz auf Dauer gestellt ist. Sie dürfen nicht abgeschafft oder ausgehöhlt werden. Problematisch ist dies vor allem im Hinblick auf die verfassungspolitisch sakrosankte Ehe, weil hier ein Rechtsformalismus (standesamtlich geschlossene Verbindung von zwei verschiedengeschlechtlichen Partnern) zum rechtlichen „Maß aller Dinge“ gemacht wird. Das bedeutet in der Praxis, dass nicht die reale Lebens- und Bedarfssituation als Kriterium dient, sondern die historisch und gesellschaftlich überholte Annahme, dass der Staat mit dem Abzielen auf die Ehe auch gleichzeitig die Familie schützt und fördert. Tatsächlich ist diese rechtsstrategische Verknüpfung heute nicht mehr zwangsläufig; in der Realität erreichen Schutz und Förderung nicht mehr zielgenau die Familie bzw. deren unterschiedliche Formen. Der rechtssystematische Zugriff auf die Ehe hat seine Rechtfertigung – das zeigt schon die kontroverse Verfassungsdebatte Anfang der neunziger Jahre - verloren; sinnvoll und gemeinsamer Nenner für *staatliche Förderung* kann nur noch eine direkte Anknüpfung an die *Familie*, d.h. das Zusammenleben und Sorgen für Kinder oder Hilfsbedürftige, sein.

Rechtlicher Schutz vor staatlichen Eingriffen steht sicherlich auch in Zukunft kinderlosen Ehepaaren zu, jedoch ist kaum einzusehen, warum dieser, sich aus der menschenrechtlichen Dimension des bindungsintensiven Zusammenlebens legitimierende Schutz anderen dauerhaften Zweierbeziehungen vorenthalten bleiben soll (ausführlicher Berghahn 1993, 410 ff.). Sinnvoll wäre daher die von der formellen Ehe gelöste Neudefinition schützenswerter Rechtsbeziehungen. Kriterium sollte sein, inwieweit direkte oder indirekte staatliche Eingriffe zu schwerwiegenden Loyalitätskonflikten unter den PartnerInnen der Zweierbeziehung führen könnten oder die Beziehung gar zerstören würden. Geht man die verschiedenen Gefährdungskonstellationen durch, so dürfte sich etwa ergeben, dass auch das Zeugnisverweigerungsrecht

bei Ermittlungen und vor Gericht nicht nur Ehegatten und Verlobten, sondern auch heterosexuell dauerhaft Zusammenlebenden zugebilligt werden sollte. In ähnlicher Weise lässt sich begründen, dass der Versicherungsregress (wenn z.B. bei einem Autounfall ein Teil des Paares vom anderen Teil fahrlässig geschädigt wurde und die Versicherung der verletzten Person zunächst für die Kosten aufkommen musste) entsprechend beschränkt werden sollte, auch über Konsequenzen im Aufenthaltsrecht für Nicht-Deutsche wäre zu diskutieren. Sicherlich bereiten die Feststellbarkeit des dauerhaften Zusammenlebens und schon das Kriterium des Zusammenlebens erhebliche rechtliche Probleme, jedoch ist dies kein unüberwindliches Hindernis, denn schließlich arbeiten die Sozialleistungsinstitutionen schon lange – allerdings einseitig zugunsten ihrer an der Stützung der Ehe ausgerichteten Zwecke – mit der substantiellen Erfassung „eheähnlicher“ Zweierbeziehungen, und auch das neue Lebenspartnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche PartnerInnen gibt ein Beispiel dafür, wie auf andere Weise (durch Eintragung) Anknüpfungspunkte praktisch implementiert werden können.

Die kontroversen Diskussionen um die Einführung der so genannten Homo-Ehe beweisen aber auch, wie ideologisch belastet alle Reformen rund um die Ehe sind, selbst wenn sie, wie im Fall des Lebenspartnerschaftsgesetzes, gar nichts an den Rechten und Pflichten von Eheleuten ändern. Umso heftiger umstritten wären Reformen, die den Rechtsstatus der Eheleute und das Verhältnis zu den verschiedenen Formen der ehelosen Zweierbeziehung tatsächlich verändern würden, denn entsprechende Reformvorschläge laufen auf eine Entprivilegierung der Ehe hinaus. Nach konservativer Auffassung erscheint eine solche Relativierung des privilegierten Rechtsstatus der Ehe problematisch, weil die Institution Ehe damit ihre gesellschaftliche Anhängerschaft verlieren könnte und sich möglicherweise als rechtliche und politische Institution selbst obsolet machen würde. Sie wäre dann kaum mehr als für den Staat bequeme Orientierungs- und Regulierungsvorgabe nutzbar. Diese Befürchtungen erklären vielleicht die Vehemenz, mit der das Wörtchen „Ehe“ in der Verfassungsdiskussion um Art. 6 Abs. 1 GG verteidigt wurde, und sie machen den Eifer verständlich, mit dem einzelne Staatsrechtler und Politiker heute noch gegen die Ausdehnung von ehedgleichen Rechten für eingetragene homosexuelle und lesbische Paare argumentieren.

Bei dem Wörtchen „Familie“ in Art. 6 Abs. 1 GG stellt sich dieses Problem nicht in gleichem Maße, da die Definition der Familie (als Zweigenerationenverband aufgrund verwandtschaftlicher Beziehung) - auch nach herrschender Ansicht - weniger formalistisch verengt ist und daher mit dem sozialen Wandel durchaus Schritt halten kann. Heutzutage wird nicht mehr direkt zwischen der ehelichen und der nichtehelichen Familie unterschieden. Die Reform des Kindschaftsrechts von 1997 beweist, wie verzichtbar der Rekurs auf die Ehe im Zusammenhang mit der Regulierung von Eltern-Kind-Beziehungen auch für konservative politische Kreise inzwischen geworden ist. An den Beispielen der ausgedehnten Definition und der hohen Wertschätzung der Familie in der Gesellschaft machen sich die lebensweltliche Liberalisierung und Pluralisierung bemerkbar. Sie wurden bereits in der politischen Sphäre der Gesetzgebung aufgegriffen, während in Fragen der Ehe es vorerst wohl dabei bleibt,

dass unter Berufung auf das Verfassungsparadigma eine gesellschaftlich durchaus mehrheitsfähige „Säkularisierung“ der Institution Ehe blockiert wird.

Im Hinblick auf die realpolitische Veränderbarkeit der Ehe als rechtliche Institution bedeutet diese normative Konstellation, dass die Regelungen des einfachen Rechts zwar verändert werden dürfen, die grundsätzliche Priorität der (formalen) Ehe vor der Nicht-Ehe (eheähnliche Gemeinschaft) nach herrschender Auffassung aber erhalten bleiben muss und Regelungen nicht einfach nach sozialen Bedarfsanforderungen oder gewandelten Auffassungen differenziert zugeschnitten werden können. Vielmehr muss immer der Vergleich zwischen Ehe und Nicht-Ehe gezogen werden und dabei eine hierarchische Äquidistanz gewahrt bleiben.

3.3 Wie lässt sich dieses Setting aufbrechen?

Ein Ansatzpunkt für Reformen kann unter Weitergeltung des Wortlauts und der herrschenden Interpretation von Art. 6 Abs. 1 GG nur darin liegen, für Ehe und Nicht-Ehe *gleichermaßen* Unterhalts- und Einstandspflichten bzw. Subsidiaritätsbestimmungen zu lockern, um die Zwangsvergemeinschaftung der Paare abzubauen. Derartiges war am Beispiel der flexiblen Erhöhung der Freibeträge und der Berücksichtigung anderweitiger Unterhaltspflichten im Arbeitslosenhilfeturteil des Bundesverfassungsgerichts von 1992 bereits zu beobachten.⁴⁵ In problematischer Weise zeigt sich diese Tendenz auch in den steuerlichen Familienurteilen von 1998,⁴⁶ wo in formalistischer Gleichbehandlung Freibeträge, die bei Alleinerziehenden zur Absicherung real entstandener erhöhter Kosten und als Ausgleich für die fehlende Subventionierung durch das Ehegattensplitting dienen, für zusammenlebende verheiratete Eltern gleichermaßen gefordert wurden, ohne dass es überhaupt auf die Verausgabung derartiger Beträge im Einzelfall ankommen sollte. Aber selbst unter diesen, für die Gesetzgebung beengenden Umständen bietet sich als logischer erster Schritt der Herstellung von individualisierten Optionen für Eheleute und eheähnlich Zusammenlebende die *Abschaffung des Ehegattensplittings* und die *Ersetzung durch ein Realsplitting* (steuerliche Absetzbarkeit der tatsächlichen Unterhaltszahlungen, u.U. bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag) an. Ein solches Realsplitting existiert für Geschiedene und war ursprünglich auch für die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft vorgesehen.⁴⁷

Fiele das Ehegattensplitting weg, so geriete vermutlich die Unterhaltspflicht der Ehegatten und insbesondere für geschiedene Ehegatten unter Beschuss. Es würde dann allzu deutlich, dass die sozialrechtliche Übertragung von Einstandspflichten auf eheähnlich Zusammenlebende nur deshalb aufrechterhalten wird, damit diese bei

⁴⁵ BVerfGE 87, 234-269. Vgl. auch Fn 38.

⁴⁶ BVerfGE 99, 216 ff., 246 ff., 268 ff., 273 ff.

⁴⁷ Der Bundesrat hat diesen zustimmungspflichtigen (steuerlichen) Gesetzesteilen jedoch nicht zugestimmt. Sie konnten daher bisher nicht verabschiedet werden.

der Inanspruchnahme subsidiärer Sozialleistungen nicht besser dastehen als Eheleute, was immerhin dadurch gerechtfertigt werden könnte, dass Nicht-Verheiratete keinen gegenseitigen Unterhaltsanspruch haben und kein subjektiver Akt der Übernahme von solidarischen Einstandspflichten vorliegt, an den die Rechtsordnung im Sozialrecht anknüpfen könnte. Da aber auch Eheleute bei der Heirat Unterhaltspflichten nicht ausschließen dürfen, sondern als Teil eines auferlegten Regelungs pakets hinnehmen müssen, wird der letztere Unterschied von der herrschenden Meinung nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Differenz in den Konsequenzen hingenommen.

Das legt jedoch die grundsätzlichere Frage nahe, warum *Ehepaare* überhaupt füreinander einstehen sollen, sogar noch über das Ende ihrer Beziehung hinaus. Antworten, die sich auf die Gefühlsgemeinschaft und zumindest bei der Heirat intendierte Schicksalsgenossenschaft berufen, überzeugen kaum, wenn es um die Fortsetzung materieller Solidarität *nach dem Ende* der Gemeinschaft oder *entgegen* den subjektiven Bedürfnissen nach Eigenständigkeit geht. Nachdem das rechtliche Leitbild der traditionellen ehelichen Arbeitsteilung entfallen ist und der Anspruch geschlechterpolitischer Gleichheit für beide Ehegatten gilt, fehlt es an einem überzeugenden Rechtfertigungsgrund für die Unterhaltspflicht, jedenfalls soweit diese über die kürzere Notlagenüberbrückung hinausgeht. Früher konnte man sich noch darauf berufen, dass die Praxis der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung „ehebedingt“ war, also von Handlungen und Entscheidungen der Eheleute bestimmt wurde. Heute dagegen ist sie allenfalls „familienbedingt“, sie hat also mit der Zuschreibung von Hauptverantwortung für die Kinder und mit den Mühen der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf zu tun (vgl. Dathe 1998). Dabei dürfen jedoch die negativen Folgen nicht allein Frauen und nicht allein der Gemeinschaft der Eltern angelastet werden, anderenfalls verliert der verfassungsrechtliche Schutz der Familie bei gleichzeitiger Geltung des Gleichberechtigungsgrundsatzes seinen normativen Sinn. Jedenfalls gibt es angesichts vielfältiger individueller und struktureller Risiken von Frauen, erwerbslos zu werden oder zu sein, heute kaum noch überzeugende Argumentationen, den Ausfall der Existenzsicherung als allein oder überwiegend „ehebedingt“ oder gar „zweierbeziehungsbedingt“ darzustellen. Damit hängt der Rechtsgrund für eine u.U. lebenslange Unterhaltszahlung legitimatorisch in der Luft.

Insofern dürfte es auch für den politischen Mainstream nicht mehr so abwegig erscheinen, Unterhalts- und Einstandspflichten für Eheleute und Paare ohne Trauschein gleichermaßen zu beschränken, wenigstens aber die faktische Ersetzung durch öffentliche Leistungen nicht mehr umfassend regressrechtlich zu ahnden.

4. Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?

Was soll nun der Titel dieses Beitrags konkret bedeuten? – Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ehe trotz steigender Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen und Müttern in der Arbeits-, Sozial- und Familienpolitik bislang faktisch oft als

willkommene Entlastung des Arbeitsmarkts zugunsten von männlichen Ernährern und als instrumenteller Arbeitsmarktpuffer gehandelt wird. Dagegen legen es der Gedanke einer konsequenten Durchsetzung der Gleichberechtigung und die Strategie des Gender Mainstreaming nahe, die diskriminierenden Ausstrahlungen der Institution Ehe aufzuspüren und bereichsadäquat zu verändern. Statt die Ehe und damit die erzwungene Unterhaltsgemeinschaft von Mann und Frau zum Vorwand für faktische Ausgrenzungen des weiblichen Teils aus dem Erwerbsleben zu machen, sollte im Gegenteil überlegt werden, wie die mit Risiken behafteten Statusformen zu einem aktiv integrativen „Übergangsarbeitsmarkt“ umfunktioniert werden könnten. Es geht also darum, wie Frauen aus einer abhängigen und marginalisierten Rolle, in die sie u.a. durch ideologische Verweise auf die Ehe und die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung geraten, (zurück) in einen nachhaltig und aus eigener Kraft sichernden Status gelangen können. Dieser Status wird in aller Regel grundsätzlich durch Erwerbstätigkeit konstituiert sein. Wegen der gleichwohl zunehmenden Brüche und Diskontinuitäten der Erwerbsbiographien stellt sich aber noch allgemeiner die Frage, wie die variablen „Bastelbiographien“, bestehend aus mannigfaltigen Statusformen und Übergängen, sozioökonomisch flexibler abgesichert werden können.

Wie könnte dies aussehen? Zwischen den Extrempolen einer vollzeitigen unbefristeten Erwerbstätigkeit mit existenzsicherndem Einkommen einerseits und der Arbeits- oder Erwerbslosigkeit ohne jegliche sinnvolle Tätigkeit andererseits liegen viele unterschiedliche Zwischenstadien. Bei einem Teil davon handelt es sich um gesellschaftlich akzeptierte und sogar gemeinnützige Tätigkeiten wie Ehrenamt oder bürgerschaftliches Engagement. Als gesellschaftlich nützlich anerkannt sind vor allem Kindererziehung und die Pflege von Angehörigen. Auch die meisten individuelleren Zwecke, wie Fort- und Weiterbildung, Nachholung einer Ausbildung, Vorbereitung einer Existenzgründung usw. dienen der Reintegration ins Erwerbsleben und verdienen von daher öffentliche Unterstützung in irgendeiner finanziellen Form. Und selbst sehr individuelle Zwecke, die hauptsächlich durch Selbstverwirklichungsmotive gesteuert werden, (z.B. Weltreise, Künstlerdasein) leisten meist noch positive, z.B. kulturelle Beiträge zum Gemeinwohl (zu den Kriterien für Übergangsarbeitsmärkte vgl. Schmid 2000; Bothfeld 2000).

Vollbeschäftigung unter den alten Bedingungen des Normalarbeitsverhältnisses wird es nicht mehr geben. Dennoch muss das Ziel der Vollbeschäftigung nicht vollständig aufgegeben werden, im Gegenteil: Geht man – wie im Konzept der Übergangsarbeitsmärkte – von einer neuen Richtgröße von 30 Stunden wöchentlich und einem Geflecht von legitimen Abweichungsformen und Beschäftigungsbrücken aus, so wäre dies ein neues, realistisches Vollbeschäftigungsziel (Schmid 1997b, 93). Übergangsbeschäftigungen bzw. Beschäftigungsbrücken wären dann leichter zu konstruieren, indem Rotation und Statuswechsel stärker zum Normalverlauf eines Arbeitslebens würden, und zwar tendenziell gleichermaßen für Frauen und Männer. Schon heute sind etwa Vertretungsbefristungen, z.B. für eine ArbeitnehmerIn in der Elternzeit, gesetzlich institutionalisiert (§ 21 BErzGG), allerdings haftet ihnen noch deutlich der Hauch des Unterwertigen und Notdürftigen an. Gerade im Bereich der Vertretungen und Aushilfen müssten neue Arrangements gefunden werden, die es flexiblen und mobilitätsbereiten Arbeitskräften ermöglichen, trotz wechselnder

Einsatzstellen eine relative Beschäftigungssicherheit zu erlangen. Insofern sollte über die Schaffung von Pool-Konstruktionen im Öffentlichen Dienst sowie über eine verstärkte Zulassung von „Leiharbeit“ im privatwirtschaftlichen Bereich nachgedacht sowie kooperativ und korporatistisch verhandelt werden.

Der Bedarf an kurzfristigen Aushilfen und Vertretungen wird in dem Maße zunehmen, in dem ArbeitnehmerInnen auf eigenen Wunsch ihr Arbeitsleben flexibilisieren und Statusänderungen – häufig auch nur vorübergehend – herbeiführen möchten. Tarifliche Vereinbarungen über Sabbaticalregelungen und Weiterbildungsfreistellungen existieren vorerst nur in geringem Umfang, entsprechen aber einem wachsenden Bedürfnis der Individuen wie auch der Innovationsdynamik der Wirtschaft. Wenn eine zunehmende Zahl von Beschäftigten sich flexibler in der Gestaltung der eigenen Arbeitsbedingungen verhält oder regelrecht auf befristeten Stellen rotiert, dann lässt sich vermutlich auch die Qualität und Wertigkeit von befristeter Tätigkeit und Aushilfs- und Vertretungsarbeit verbessern.

4.1 Die Theorie der Übergangsarbeitsmärkte und ihr geschlechtsspezifisches Musterbeispiel, die Erziehungszeit

Die Theorie der Übergangsarbeitsmärkte bedient sich der Erkenntnis, dass es heutzutage kaum noch geradlinige Berufsverläufe geben kann. Lebenslanges Lernen und häufige Um- und Neuorientierung sind die Folgen externer und interner Schocks auf den Arbeitsmärkten. So nennt Günther Schmid „lebensbiographisch oder wirtschaftlich bedingte starke Abweichungen vom neuen Standard der 30-Stunden-Woche (...) *Übergangsbeschäftigung* (oder, im Falle von zeitlich begrenzter Erwerbslosigkeit, *Übergangsarbeitslosigkeit*)“. Institutionelle Arrangements, die solche Übergänge begünstigen und regeln, nennt er „*Übergangsarbeitsmärkte*“ (Schmid 1997b, 93). Er hat rund um den Arbeitsmarkt *vier Bereiche* ausgemacht, von denen aus Übergänge zum Arbeitsmarkt stattfinden oder nach denen sich ein Wechsel aus dem Arbeitsmarkt vollziehen kann. Es sind dies das Bildungssystem, private Haushalte, die Arbeitslosigkeit und die Rente (ebd., 97). Auf dem Arbeitsmarkt selbst existieren ebenfalls Möglichkeiten für Statuspassagen, nämlich Übergänge zwischen Kurzzeit- und Vollbeschäftigung sowie zwischen abhängiger und selbständiger Arbeit, dies ist also der *fünfte* Übergangsbereich. Bisweilen durchläuft jemand mehrere der genannten Bereiche außerhalb des Arbeitsmarktes, beispielsweise wenn ein Frau während der Arbeitslosigkeit eine Familie gründet, Erziehungsgeld und Elternzeit in Anspruch nimmt, sodann ein Studium durchführt und infolge von Erwerbslosigkeit im privaten Haushalt verbleibt, ohne noch aussichtsreiche Ansprüche wegen Arbeitslosigkeit gegen die Bundesanstalt für Arbeit wahrnehmen zu können. Viele andere Varianten sind denkbar.

Schon das bestehende System nimmt auf die bei Frauen im Zusammenhang mit der „Familienphase“ häufig auftretenden Übergangsprobleme in gewisser Weise Rücksicht. So existieren klassische Angebote des Arrangements für Frauen in Form von Erziehungszeit und Teilzeitarbeit; ihre Regulierung wurde in den letzten zwanzig

Jahren in Details ausgebaut und abgefedert. Die Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) bietet eine garantierte Rückkehrmöglichkeit auf den Arbeitsplatz oder einen gleichwertigen im Betrieb, allerdings nur soweit bei der Geburt des Kindes ein unbefristeter Arbeitsplatz überhaupt existierte und er rechtzeitig, d.h. in der Regel nach drei Jahren, wieder eingenommen wird. Die neuerliche Reform des Bundeserziehungsgeld- und -urlaubsgesetzes im Jahre 2000 erbrachte einige wünschenswerte Neuerungen, so z.B. die Budgetierungsmöglichkeit bei zeitlicher Verkürzung der Freistellung (900 DM monatlich für zwölf Monate), was insbesondere für Alleinerziehende nützlich sein kann, die Hinausschiebbarkeit eines Teils des Freistellungsanspruchs⁴⁸ und vor allem den Anspruch auf Teilzeitarbeit für beide Eltern.⁴⁹ Ebenso wurde die generelle Regulierung von Teilzeitarbeit schrittweise gesetzlich⁵⁰ und durch Rechtsprechungsvorgaben verbessert, und einige allzu offenkundig geschlechtsdiskriminierende Elemente wurden mit Hilfe der Rechtsfigur der „mittelbaren Diskriminierung“ aufgespürt und abgebaut (vgl. Pfarr/Bertelsmann 1989, 240 ff.). Aber all das und auch die Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (630-DM-Jobs) von 1999 ändern wenig daran, dass Teilzeitarbeit, besonders wenn es sich um geringfügige (bis zu zehn Stunden wöchentlich) oder knapp darüber liegende handelt, in der Regel kein existenzsicherndes Einkommen und längerfristig keine ausreichende Alterssicherung einbringen kann.

Es liegt auf der Hand, dass auch die reformierte „Elternzeit“ noch lange nicht zu einer optimalen Strukturierung des um die Kleinkinderziehung herum entstandenen Übergangsarbeitsmarktes bedeutet. Zu gering ist nach wie vor die staatliche Sozialleistung des Erziehungsgeldes, insbesondere für Alleinerziehende. Das Hauptproblem aber dürfte in der Verfügbarkeit passender Teilzeitarbeitsplätze und Arbeitsplätze überhaupt zu sehen sein sowie in dem immer noch gravierenden Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen, namentlich für Kinder unter drei und über sechs Jahren.

Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeit um eine Berücksichtigung weiblicher Vereinbarungsprobleme

Übergänge in den Arbeitsmarkt und auf dem Arbeitsmarkt zu fördern, obliegt nicht nur der Bundesanstalt für Arbeit. Vielmehr müssen hier von mehreren Seiten – von

⁴⁸ § 15 Abs. 2 Satz 1 BerzGG: Ein Teil des Erziehungsurlaubs von bis zu 12 Monaten kann bis zum achten Lebensjahr des Kindes hinausgeschoben werden, allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitgebers.

⁴⁹ § 15 Abs. 4 ff. BerzGG: Für beide Elternteile ist eine Reduktion auf Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Reduktion zwischen 15 und 30 Stunden besteht allerdings nur in Unternehmen mit mehr als 15 Arbeitnehmern, soweit das Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate besteht und keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen (Abs. 7).

⁵⁰ Zuletzt durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz von 2000, das zum 1.1.2001 in Kraft trat. Erstmalig fanden sich explizite Regelungen zur Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigten im Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985.

der politischen, institutionellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Seite - Anstrengungen unternommen werden. Die notwendige Verschiebung in der Verfassungsinterpretation des Art. 6 Abs. 1 GG und die Delegitimierung des Subsidiaritätsprinzips wurden schon angesprochen, auf eine umfassende Darlegung aller relevanten Einflussfaktoren muss an dieser Stelle verzichtet werden. Nichtsdestoweniger ist die Bundesanstalt für Arbeit natürlich ein wesentlicher Akteur, daher sollen hierzu einige Anmerkungen folgen.

Schon in der Vergangenheit wurden für den Aufgabenbereich der Bundesanstalt abfedernde Regelungen etabliert, die Frauen so manchen Übergang erleichtern können. Zu denken ist wiederum an die Regelung über Erziehungsjahre bei der Vorbeschäftigungszeit für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung;⁵¹ auch bei Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe verlängert sich die Rahmenfrist bzw. Vorfrist um maximal drei Jahre pro Kind (§§ 123, 124, 192 SGB III); des weiteren ist an die Einführung des Teilzeitarbeitslosengeldes zu denken sowie an abfedernde Möglichkeiten, vorübergehende Teilzeitbeschäftigungen anzunehmen, ohne den Anspruch auf die Bemessung der Lohnersatzleistungen nach dem ursprünglichen Vollzeitgehalt zu verlieren (§ 131 SGB III). Auch Regelungen zum Ersatz von Kinderbetreuungskosten bei Weiterbildung (§ 85 SGB III) und zu vereinbarungsgünstigen Teilzeitmaßnahmen seien hier genannt. Der Gedanke der Schaffung und Abfederung von Übergangsarrangements für Frauen mit „Vereinbarungsproblemen“ ist der herkömmlichen Arbeitsmarktpolitik also nicht fremd. Es gilt jedoch, den Horizont der zugrundeliegenden strategischen Überlegungen zu erweitern (vgl. Rabe 2001).

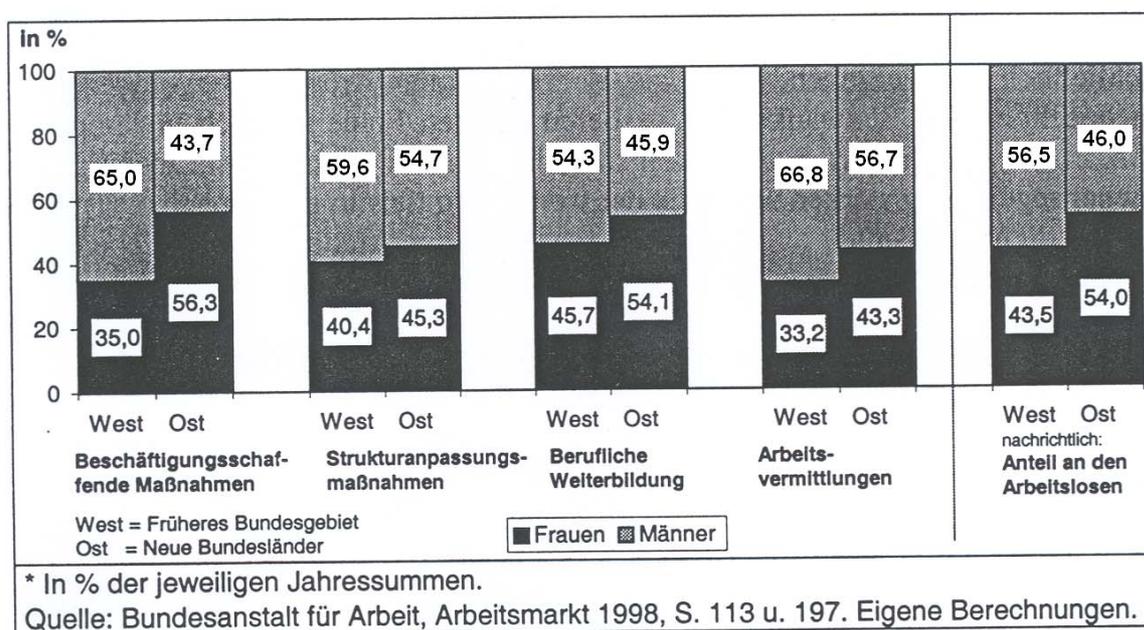
So reichen beispielsweise die wegen Kindererziehung ausgeweiteten Rahmenfristen in der Realität oft nicht aus, um Frauen, wenn sie mehrere Kinder erzogen haben oder vor der beabsichtigten Rückkehr auf den Arbeitsmarkt noch andere Phasen, etwa der Qualifizierung im Hochschulsystem oder des bürgerschaftlichen Engagements, durchlaufen haben, wieder wirksam in die Förderungen durch die Bundesanstalt für Arbeit einzubeziehen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Zugang zu *direkt* beschäftigungsfördernden Maßnahmen, wie Eingliederungshilfen, Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahmen in der Regel selten für Ehefrauen mit verdienendem Partner in Frage kommt. Vielmehr wird für die direkten Beschäftigungsmaßnahmen in der Regel ein Leistungsbezug vorausgesetzt,⁵² der aber bei Langzeitarbeitslosigkeit und nach Auslaufen des Arbeitslosen-

⁵¹ § 78 Abs. 2 SGB III. Danach gilt nicht die Rahmenfrist von drei Jahren. BerufsrückkehrerInnen müssen also lediglich zwölf Monate Versicherungszeit vorweisen oder die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld oder (anschließende) Arbeitslosenhilfe erfüllen, dies jedoch nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme. § 20 definiert Berufsrückkehrer als solche Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehörige unterbrochen haben und nun in die Erwerbstätigkeit zurückkehren möchten.

⁵² Eingliederungshilfe, § 230 SGB III: Langzeitarbeitslose (zwölf Monate) oder Arbeitslose mit sechs Monaten und Vermittlungsschwernis. ABM, § 263: Langzeitarbeitslose, die die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, beruflicher Weiterbildung oder Eingliederung Behinderter erfüllen; unabhängig davon gemäß Abs. 2, aber enge Voraussetzungen. Strukturanpassungsmaßnahmen, § 274: Personen müssen die Voraussetzung für

geldanspruchs individuell meist nicht mehr besteht, weil die Arbeitslosenhilfe subsidiär ist und wegen der Anrechnung des Partnereinkommens vom Anspruch nichts mehr übrig bleibt, also kein Leistungsanspruch mehr besteht. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen reicht es aus, die Voraussetzungen für das Unterhaltsgeld bei Weiterbildung zu erfüllen, was für Frauen nach der Familienphase noch am ehesten möglich ist. Das Problem liegt aber ohnehin weniger in den persönlichen Zugangsvoraussetzungen als vielmehr in der Notwendigkeit der prioritären Auswahl der förderungsbedürftigen Arbeitslosen für die knappe Zahl der Maßnahmen.

Schaubild 4: Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente:
Frauen- und Männeranteile in %
Früheres Bundesgebiet und Neue Bundesländer (1998)



WSI-FrauenDatenReport

Entsprechend diesen z.T. mittelbar geschlechtlich differenzierenden Zugangsvoraussetzungen lagen die Frauenanteile an den unterschiedlichen Maßnahmetypen 1998 in *Westdeutschland* bei den „beschäftigungsschaffenden Maßnahmen“ (35,0%), bei den „Strukturanpassungsmaßnahmen“ (40,4%) und selbst bei den „Arbeitsvermittlungen“ (33,2%), die keine wesentlichen juristischen Voraussetzungen haben, deutlich unter der Frauenquote an den Arbeitslosen (43,5%) (vgl. Schaubild 4). Lediglich bei der „beruflichen Weiterbildung“ ist der Frauenanteil mit 45,7% höher als der Frauenanteil an den Arbeitslosen. In *Ostdeutschland* ergibt sich ein anderes Bild,

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe tatsächlich oder hypothetisch erfüllen. Auch die Förderung von Existenzgründungen mittels Überbrückungsgeld vom Arbeitsamt (§ 57 SGB III) dürfte nur solchen Frauen zugute kommen, die sich noch auf der Basis von Arbeitslosengeld selbständig machen, Arbeitslosenhilfe dürfte dagegen äußerst selten die Basis für das Überbrückungsgeld darstellen.

hier sind die Frauenanteile durchgehend höher und übersteigen ebenfalls bei der „beruflichen Weiterbildung“ (54,1%), aber auch bei den „beschäftigungsschaffenden Maßnahmen“ (56,3%) den Anteil der Frauen an den Arbeitslosen (54,0%). Unterrepräsentiert sind ostdeutsche Frauen bei den „Strukturanpassungsmaßnahmen“ mit 45,3% und vor allem bei den Arbeitsvermittlungen mit 43,3% (Klammer u.a. 2000, 281). Noch ungünstiger sieht es beim Überbrückungsgeld zur Unterstützung von Existenzgründungen aus (ebd., 280).⁵³ Auch wenn also die jeweiligen Frauenquoten in den letzten drei Jahren noch ein wenig gestiegen sind, lässt sich doch insgesamt feststellen, dass Frauen zwar in den *betriebsfernen* Bereichen wie etwa der beruflichen Weiterbildung aufgeholt haben, in den *betriebsnahen* Bereichen aber davon noch weit entfernt sind.

Kontraproduktive Faktoren und Konstellationen in der bisherigen Arbeitsförderung

Das SGB III betont zwar den Vorrang der „aktiven Arbeitsförderung“ (§ 5) vor den „passiven“ Lohnersatzleistungen, diese Proklamation wird jedoch konterkariert durch den für die massenhafte Zahl der Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sehr engen Finanzrahmen für aktive Beschäftigungsmaßnahmen. Die Mittel für derartige Maßnahmen wurden in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre erheblich reduziert, so dass eine stark verengte Konzentration auf sog. Problemgruppen stattfinden musste und muss. Dazu können dann im Einzelfall alleinerziehende oder geschiedene Frauen gehören, die ihren Haupternährer verloren haben oder nie einen hatten, bisweilen auch ältere Arbeitnehmerinnen oder andere als „schwer vermittelbar“ eingestufte Personengruppen, selbst wenn sie verheiratet sind. Da aber die Knappheit der Mittel faktisch zu einer weiteren Differenzierung nach der Dringlichkeit und Erfolgsaussicht verlangt, sind die Chancen für Frauen, die als durch den Ehemann „versorgt“ gelten, praktisch eher gering. Gemäß § 8 Abs. 1 SGB III soll mit den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auch die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung gefördert werden. Dementsprechend sieht der Abs. 2 sogar eine Soll-Quote der Förderung entsprechend dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen vor. Dies gelingt in Ostdeutschland eher als im Westen, wo die Quote in der Vergangenheit allenfalls bei den Weiterbildungsmaßnahmen eingehalten bzw. überfüllt wurde (s.o.). Immerhin zeigt sich in den allerletzten Jahren eine positive Aufwärtstendenz der Frauenanteile (vgl. ANBA 2001, 12 f.).

Ein weiteres Kardinalproblem deutscher „aktiver Arbeitsmarktpolitik“ auch und gerade bei arbeitslosen oder arbeitssuchenden Frauen ist die vergleichsweise geringe Effektivität der Maßnahmen im Hinblick auf die nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt. Die niedrige Vermittlungsquote wurde schon dargestellt, hinzu kommt, dass die angegebenen Vermittlungszahlen sich nochmals reduzieren, wenn Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und kurzzeitige Beschäftigungen herausgerechnet

⁵³ 1997 betrug die Frauenquote beim Überbrückungsgeld im früheren Bundesgebiet 23,1%, in den neuen Bundesländern 31,2% (bei einem jeweiligen Frauenanteil an den Arbeitslosen von 42,4% bzw. 55,9%) (Klammer u.a. 2000, 280, Tabelle 7.1).

werden.⁵⁴ Trotz gestiegener Verbleibsquoten (Anteil der Absolventen, die sechs Monate nach Ende der Maßnahme nicht mehr arbeitslos waren) für alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung gab es auch im Jahre 2000 beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Maßnahmetypen (alle Maßnahmen der aktiven Förderung: 68,3%), so weisen die berufliche Weiterbildung (Männer und Frauen, Deutschland insgesamt: 68,7%) und die beschäftigungsbegleitenden Leistungen (81,4%) deutlich höhere Verbleibsquoten als die beschäftigungsschaffenden Maßnahmen (47,7%) auf (ANBA 2001, 41). Erwartungsgemäß bestehen Unterschiede zwischen Männern und Frauen (vgl. ANBA 2001, 13). Nach der Eingliederungsbilanz der Bundesanstalt für Arbeit für 2000 lag die Verbleibsquote der Frauen für fast alle Maßnahmen niedriger als die der Männer (ANBA 2001, 39, 41); entsprechend den generellen Differenzen in der Eingliederung hatten die Frauen im Osten Deutschlands mit 53,3% eine deutlich niedrigere Verbleibsquote als die Frauen im Westen mit 78,8% als Durchschnittswert für den Verbleib nach allen Maßnahmetypen (ANBA 2001, 56, 73).

Hinzu kommen – nun wieder aus der subjektiven Sicht der Betroffenen gesehen - systematische Brüche im Hinblick auf die Förderung von *Qualifizierungen*. Nicht förderbar im Rahmen der Bundesanstalt für Arbeit sind akademische Ausbildungen oder Aufbaustudiengänge. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAföG. Dieses baut aber gerade für ältere Studierende und Absolventen von Zweit- oder Drittausbildungen eigene Zugangshürden auf. Zudem ist das BAföG, selbst wenn es nicht mehr elternabhängig gewährt wird, immer noch subsidiär gegenüber den Unterhaltsleistungen des Ehegatten. Noch problematischer ist es, wenn Sozialhilfeempfängerinnen – etwa in einer Kleinkinderziehungsphase – studieren wollen oder eine akademische Fortbildung absolvieren möchten. Auch hier ist die vom Gesetz vollzogene Abgrenzung der Förderungszuständigkeiten zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt (BSHG) und dem BAföG kaum auf die Konstellationen und Bedürfnisse der Praxis abgestimmt. Da hilft dann das dritte, für bestimmte Fälle vorgesehene und reintegrativ gemeinte Förderungsstandbein, der Anspruch auf Scheidungsunterhalt zur Nachqualifizierung (§ 1575 BGB), auch nicht mehr. Er ist nicht einmal zur Ergänzung tauglich, weil er kasuistisch ohnehin fast völlig leer läuft (Berghahn-Wolffram 1992, 230 ff.). Das erwies sich bei meiner eigenen Untersuchung der realen Chancen für geschiedene Frauen, durch Qualifizierung wieder zu wirtschaftlicher Eigenständigkeit zu gelangen. Die sich qualifizierenden Frauen einer Aktenstichprobe von gerichtlichen Scheidungs- und Trennungsstreitigkeiten konnten von keinem der möglichen Förderungssysteme selbstbestimmt, verlässlich und effektiv zugleich profitieren. Die Bundesanstalt fördert nur berufliche Umschulungen und Fortbildungen, nicht aber akademische Bildungsgänge, das BAföG stellt gerade für die Gruppe der geschiedenen Ehefrauen zu enge Voraussetzungen auf und zu geringe Beträge zur Verfügung und der mögliche Unterhalt vom Ehemann hat noch engere und zahlreichere Voraussetzungen, so dass er fast nie realisiert wird. Zudem

⁵⁴ Klammer u.a. 2000, S. 277, Tabelle 7.A.1. Für Ostdeutschland verringert sich der angegebene Wert der Vermittlungen von Frauen in Arbeit nach Herausrechnung von Beschäftigungen bis zu 7 Tagen und den Beschäftigungsschaffenden Maßnahmen sogar auf nur ein Drittel (1998).

sind die Zahlungen wegen der begrenzten Leistungsfähigkeit von Ex-Ehemännern tendenziell ebenfalls zu niedrig, um die Existenz zu sichern.

Geschlechtsspezifische Benachteiligungen jenseits der Vereinbarkeitsproblematik

Bei all dem ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass die Kleinkinderziehung nicht die einzige Situation ist, von der Frauen auf dem Arbeitsmarkt negativ betroffen sind. Die geschlechtsspezifische Segmentierung und Segregation des Arbeitsmarktes und der beruflichen Rekrutierung haben nicht allein mit der Befürchtung von Arbeitgebern zu tun, Frauen könnten wegen Schwangerschaft, Kinderbetreuung und Hausarbeit ausfallen, weniger flexibel zur Verfügung stehen und höhere Kosten verursachen. Auch das geschlechtstypisch häufig affirmative Berufs- und Jobwahlverhalten von Frauen erklärt nicht zur Gänze die geringen Repräsentanzfortschritte in bestimmten Bereichen, wie etwa in der Wissenschaft oder in den Führungsetagen deutscher Unternehmen und Verwaltungen, treten doch heute schon genügend gut qualifizierte Frauen in Konkurrenz zu männlichen Bewerbern auf. Vielmehr ist in Wirtschaft und Verwaltung einschließlich der Wissenschaft häufig noch immer die hartnäckige Bewahrung von Vorurteilen und die Pflege von männerbündischem Ausschließungsverhalten zu beobachten. So gesehen sind weibliche Arbeits- und Erwerbslosigkeit oder Einkommensarmut auch Folgen von anhaltenden Diskriminierungen und Exklusionen, die trotz der Geltung formalegalitärer Normen noch immer systematisch die Chancen von Frauen in bestimmten Berufen, Branchen oder Positionen beeinträchtigen.

Hinzu kommen andere, ebenfalls geschlechtsspezifisch höhere Risiken, wenn bestimmte frauenbeschäftigungsintensive Bereiche überproportional von Kürzungen und/oder Massenentlassungen betroffen sind. Ein Teil der Ausweitung der Frauenbeschäftigung durch Expansion des Öffentlichen Dienstes im Gesundheits-, Pädagogik-, Betreuungs- und Beratungsbereich, die in den letzten dreißig Jahren auch in der Bundesrepublik zum Ansteigen der Frauenerwerbstätigenquote geführt hat, wird auf diese Weise wieder zurückgenommen. Selbst in geschlechtlich gemischten Bereichen unterliegen weibliche Arbeitskräfte bei betriebsbedingtem Stellenabbau oder anderen konkurrenzhaften Auswahl-situationen größeren Risiken, weil sich ihre diskontinuierliche und oft subalterne Erwerbstätigkeit sowie die Existenz eines verdienenden Ehemannes in der sachlichen und sozialen Auswahl zu ihren Lasten auswirken (Pfarr/Bertelsmann 1989, 384 ff.).

Als kursorisches Fazit für die Arbeitsförderung lässt sich fordern, dass die befähigenden Instrumente und Infrastrukturen gerade im Hinblick auf Frauen ausgebaut und verfeinert werden sollten. Bereits aus allgemeiner Perspektive erscheint eine verstärkte Adressatinnenorientierung notwendig, in Bezug auf Frauen muss sie jedoch deren spezifische Vereinbarungs-, Diskriminierungs- und Rückkehrprobleme noch stärker als bisher in den Blick nehmen (Rabe 2001, 324 f.), ohne allerdings aus dem Förderzweck eine Stigmatisierung zu machen. Würde der in diesem Papier skizzierte individualisierte Umbau des Erwerbs- und Sozialsystems vorangetrieben

und somit ein Abbau der Ehegattensubstanz stattfinden, läge auch die Lösung von allzu starren Leistungsvoraussetzungen und implizit geschlechtsspezifischen Haupt-Zielgruppenvorstellungen in der Arbeitsförderung nahe. Die neue Zielsetzung sollte sein, passgenaue und stärker präventive Maßnahmen auch und gerade für Frauen zu schaffen. Stattfinden sollte nicht – wie bislang vielfach immer noch – die schematische Zuweisung; vielmehr geht es darum, in aktivierender Zusammenarbeit mit den Betroffenen deren individuelles Risiko- und Chancenprofil zu erarbeiten und vorhandene Qualifikationen zu erhalten bzw. auszubauen (ebd., 326).

4.2 Gender Mainstreaming im Arbeitsleben

Hier wird wiederum deutlich, wie multifaktoriell, verflochten und voraussetzungsreich Maßnahmen zur Schaffung einer geschlechterpolitisch integrativen Arbeits- und Sozialpolitik sind. Neben der Ausweitung aktiver Beschäftigungsförderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen müssten die Anschlüsse an andere Bereiche des Bildungs- und Ausbildungssystems, der betrieblichen Rekrutierung, der Aufstiegsförderung und des Personalmanagements reformiert werden.

Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik

Auch im Arbeitsrecht selbst, dem Normkomplex, der die Arbeitsverhältnisse direkt regelt, könnten mehr Möglichkeiten geschaffen werden, die der besseren prozeduralen Durchsetzung der schon bestehenden Diskriminierungsverbote dienen. Derartige Maßnahmen sind z.B. ein individuelles Auskunftsrecht bei konkurrierender Personalauswahl, ein Verbandsklagerecht für Frauenverbände und Gewerkschaften und natürlich die verpflichtende Einführung von Gleichstellungsbeauftragten, Förderplänen und anderen modernen Gender Mainstreaming-Maßnahmen in der Privatwirtschaft. Nachdem das Kabinett Schröder im Jahre 2001 das rot-grüne Vorhaben eines Gleichstellungsgesetzes für die Wirtschaft erst einmal aufgegeben hat, sehen die Chancen für derartige Initiativen jedoch in nächster Zeit erst einmal schlecht aus.

Die „Ehe zum Übergangsarbeitsmarkt zu machen“, kann also keine alleinige Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit sein, sondern nur im Verein mit anderen bedeutsamen Akteuren des Arbeitsmarktes und der staatlichen Politiken bewältigt werden. Auf betrieblicher und korporatistischer Ebene bestünde die Chance, Bewusstsein für die bisherige Vergeudung der weiblichen Beschäftigungsressourcen zu wecken und Bedingungen dafür zu schaffen, dass auch und gerade Frauen (und Männer) *mit Familienpflichten* besser und existenzsichernder am Wirtschaftsgeschehen teilnehmen können. Damit ist nicht nur der häufig als „Frauenkram“ abgetane Problembereich der „Vereinbarung von Berufs- und Familienarbeit“ angesprochen, vielmehr wäre im Sinne des Gender Mainstreaming die gesamte Arbeitszeitpolitik der Unternehmen und Verwaltungen zu überprüfen und bedürfnisgerecht zu reformieren. Das könnte – ähnlich wie beim (seit dem 1.1.2001 geltenden) Anspruch auf Reduzierung eines Vollzeitjobs - auch einen individuellen Anspruch auf eine wöchentliche

Mindestarbeitszeit zugunsten der Sicherungsfunktion der Einkommen einschließen sowie Anstrengungen der Tarifparteien zur Herbeiführung einer geschlechtsegalitären Entlohnung bei „gleichwertiger Arbeit“ bedeuten. Normativ ist der Anspruch auf „gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit“ durch das europäische Recht längst zum Bestandteil des deutschen Arbeitsrechts geworden, faktisch aber handelt es sich gerade in Deutschland um ein „Prinzip ohne Praxis“, sieht man einmal von einigen wenigen Musterprozessen zu diesem Thema ab (Winter 1998). Erst in jüngster Zeit haben deutsche Gewerkschaften hierzu Kampagnen gestartet, die zumindest öffentliches Bewusstsein schaffen und möglicherweise zur Festlegung diskriminierungsfreier Methoden der Arbeitsbewertung in Tarifverträgen führen können.

Bessere Arbeitszeit- und Entgeltbedingungen sind jedoch nur für diejenigen nützlich, die überhaupt Erwerbsarbeitsplätze innehaben. Das Problem der „Ehe als Übergangsarbeitsmarkt“ besteht jedoch darin, mehr als bisher durch Ehe und Familie marginalisierte oder von Marginalisierung bedrohte Frauen nachhaltig in den Arbeitsmarkt oder bestimmte mit ihm verbundene abgesicherte Übergangsformen zu (re)integrieren. Wie schwierig das ist, zeigt sich an der Tatsache, dass sich in den letzten 20-30 Jahren das Arbeitsvolumen trotz steigender Frauenerwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und in den meisten westeuropäischen Ländern nicht oder kaum erhöht hat, der Zuwachs also vorwiegend in der Umwandlung in Teilzeitarbeitsplätze bestand. Zwar bestehen in der fortschreitenden Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft gewisse Beschäftigungschancen, weil Dienstleistungen weniger als die industrielle Produktion technisch rationalisierbar sind, und auch die voraussichtliche demographische Entwicklung lässt eine stärkere Nutzung weiblicher Arbeitskräfteressourcen antizipieren, jedoch bedarf es aktiver fördernder Gestaltung, damit nicht nur „Billig-“ und allzu geringfügige Teilzeitjobs entstehen, die zum Anwachsen der Gruppe der „working poor“ führen.

Zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und zur Beschäftigungssicherung sind in jüngerer Zeit beispielhafte Tariffonds wie etwa bei der Volkswagen AG geschaffen worden (vgl. Bothfeld 2000, 66 ff.). Sie dürften wegen ihrer Schwerpunkte im Metallproduktionsbereich bislang ganz überwiegend Männern zu neuen Jobs und Übergangsoptionen von der Arbeitslosigkeit ins nachhaltig sichernde Erwerbsleben verholfen haben. Derartiges wäre aber auch für Produktions- und Dienstleistungsbereiche denkbar, in denen typischerweise Frauen stärker repräsentiert sind. Ebenso möglich wären auch gezielte Kampagnen einer „affirmative action“, mit der gerade Frauen in bisherige Männerbereiche eingebunden werden könnten. Beispielgebend sind auch Initiativen, die durch Rotation und Weiterbildung zusätzliche Arbeitsplätze und somit Einstiegsoptionen schaffen sowie Unternehmen und Beschäftigten helfen, den ständigen Lernprozess zu organisieren, welcher der flexiblen Anpassung an neue Produktions- und Dienstleistungsformen dient.

Zur egalitätsförderlichen Reform der Alterssicherung

Bei einer individualisierenden Umgestaltung des Erwerbs- und Sozialsystems muss selbstverständlich die alte Forderung nach einer eigenständigen Absicherung von

Frauen im Alter erfüllt werden. Zwar stehen grundlegende Veränderungen der Alterssicherung ohnehin alle paar Jahre auf der politischen Agenda, weil die dramatische demographische Entwicklung gekoppelt mit der ungünstigen Beschäftigungssituation immer wieder Korrekturen am komplizierten System der deutschen Rentenversicherung erforderlich macht. Die Gelegenheiten, zugunsten von Frauen Ansprüche auf eine eigenständige Versorgung wirksam auszubauen, wurden bisher jedoch kaum oder nur in kleinen Dosen genutzt. Der geschlechterpolitische Gedanke geht im „Regelungsgestrüpp“ der Arbeits- und Sozialpolitik leicht unter (Scheiwe 2000). Allgemeine Kürzungen und Einschnitte z.B. beim Rentenniveau werden durch frauenfreundliche Regelungen meist nicht ausgeglichen. Diese Aussage trifft besonders auf die im Jahre 2001 erfolgte Rentenreform zu, die zum 1.1.2002 in Kraft tritt. Zugunsten von Frauen, die Kinder erziehen, sind einige Verbesserungen erfolgt, z.B. die Aufwertung der individuellen Entgelte während der ersten zehn Lebensjahre des Kindes. Auch wurde durch die Einführung der Wahlmöglichkeit eines Splittings der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche beider Ehegatten eine eigenständige Sicherungsalternative zur abgeleiteten Witwenrente geschaffen. Bei einem Vergleich von Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Rentenstrukturreform wird indes deutlich, dass die „kindbezogenen Leistungen“ sich am günstigsten für *Hausfrauen* auswirken, während sie sich für in Teilzeit arbeitende Frauen lediglich neutral auswirken und für vollzeitig arbeitende Frauen sogar eine nicht unerhebliche Minderung des Rentenbetrags im Vergleich zum bisherigen Recht ergeben (Langelüddeke/Rabe 2001).

Die neu eingeführten kindbezogenen Komponenten sollen die für Frauen besonders problematische generelle Minderung des Rentenniveaus, die allgemein durch den Ausbau privater Vorsorge aufgefangen werden soll, korrigieren, angesichts geringer eingesetzter Manövriermasse glaubte man hier aber in traditioneller Manier Prioritäten zugunsten von nicht erwerbstätigen Frauen setzen zu müssen und bestraft auf diese Weise wieder einmal die erwerbstätigen Frauen und doppelbelasteten Mütter. Dass dies kein modellhaftes Vorgehen im Sinne der verstärkten Erwerbsintegration von Frauen und der geschlechterpolitischen Gleichstellung ist, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Fragt man dagegen nach Ansätzen zur Veränderung der deutschen Rentenversicherung im Sinne eines egalitären Umbaus und der Erleichterung von Übergängen und zur Anpassung an flexibilisierte Lebensläufe, so gibt es durchaus sinnvolle und realistische Vorschläge. Hervorgehoben werden soll hier das Konzept der „flexiblen Anwartschaften und Anwartschaftszeiten“, das von MitarbeiterInnen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entworfen wurde und propagiert wird (Langelüddeke/Rabe/Thiede 1999).

Dieses Konzept geht in idealtypischer Weise auf die Veränderungen der Geschlechterrollen und der Arbeitswelt ein. Nicht mehr die Normalarbeitsverhältnisse sollen prämiert werden, statt dessen könnten Komponenten eingeführt werden, die es den Individuen ermöglichen, versicherungsrechtliche Lücken, die aus den zunehmenden Brüchen, Übergängen und Statusveränderungen entstehen, zu schließen. Die Diskontinuitäten werden damit nicht allein als Risiken und Störfaktoren betrach-

tet, sondern sollen in ihrer Funktion als Produktivitäts- und Kreativitätsreserven für die berufliche Weiterentwicklung und den Wandel der Arbeitswelt anerkannt werden. Konkret verfolgt der Vorschlag zwei Ziele, nämlich einerseits die Alterssicherung der Menschen weniger abhängig davon zu machen, ob Lücken und vorübergehende Phasen von Erwerbstätigkeit mit niedrigem Entgelt vorhanden sind, und andererseits die eigenständigen Rentenanwartschaften von Frauen auszuweiten. Dabei soll das System der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

Der Vorschlag sieht vor, dass (zusätzliche) flexible Anwartschaften für maximal fünf Jahre gebildet werden können, um Lücken zu schließen oder Zeiten mit geringen Entgelten auf durchschnittliche Verhältnisse anzuheben. Als Voraussetzung für den Einsatz der vorgesehenen maximalen fünf Ausgleichsjahre müssen Versicherte mindestens 20 Beitragsjahre aufweisen. Die AutorInnen des Vorschlags haben unterschiedliche Modellrechnungen durchgeführt, um festzustellen, welche Auswirkungen sich für Frauen ergeben, je nachdem ob die zusätzlichen flexiblen Anwartschaften nur durch Umverteilung innerhalb der Versichertenrenten oder unter Umschichtung von Mitteln, die heute noch zur Finanzierung der Hinterbliebenenrenten aufgewendet werden, finanziert werden sollen. Es würde hier zu weit führen, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten darzustellen, es zeigt sich aber, dass bei allen Finanzierungsvarianten die eigenständigen Anwartschaften der Frauen – teilweise drastisch – steigen. Besonders hoffnungsvoll ist die Möglichkeit, dass mit einer teilweise auf die Finanzmasse der Hinterbliebenenrente zugreifenden Umschichtung sowohl ledigen und geschiedenen Frauen zu einer substantiell verbesserten Alterssicherung verholfen werden kann, als auch die Bedürftigkeit von Witwen weiterhin berücksichtigt wird.

Fazit zum Umbau des Unterhalts-, Arbeits- und Sozialsystems

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das deutsche Arbeits-, Steuer- und Sozialsystem noch immer die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zwischen Familien- und Erwerbsarbeit stützt und am männlichen Ernährermodell orientiert ist. Die scheinbare Geschlechtsneutralität der gesetzlichen Bestimmungen in allen Rechtsbereichen wird konterkariert durch einen normativen und gesellschaftlich praktizierten Double Bind, der einer konsequenten Verwirklichung von geschlechterpolitischer Egalität entgegensteht. Normativ drückt sich der Widerspruch darin aus, dass das System des privaten Ehegattenunterhalts die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik davor bewahrt, ernsthafte Anstrengungen zur Steigerung der nachhaltigen Erwerbsintegration von Frauen unternehmen zu müssen. Die rechtsförmige Verknüpfung zwischen der öffentlichen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik und dem privaten Unterhaltssystem ist das Subsidiaritätsprinzip, das im Zuge des deutschen Sozialstaatsabbaus in der Ehegatten-Dimension sogar noch gestärkt wurde.

Dass der existierende Double-Bind dem Gleichberechtigungsgrundsatz widerspricht, ist bislang nicht ins öffentliche, nicht einmal ins fachliche Bewusstsein fami-

lien- und sozialpolitischer Experten gedungen. Das seit 1994 im Grundgesetz verankerte Staatsziel der tatsächlichen Gleichstellungsförderung (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) verlangt jedoch eine kritische Evaluation des gesamten Rechts- und Sozialsystems, um mittelbar diskriminierende Elemente aufzuspüren und das Systemgeflecht entsprechend egalitätsförderlich umzubauen. Hierin liegt eine Chance, den angesprochenen Double-Bind zu erkennen und abzubauen.

Naheliegender wäre daher im Anschluss vor allem an skandinavische Vorbilder eine konsequente Individualisierung der Existenzsicherung, nicht durch Privatisierung des individuellen Risikos, sondern durch Schaffung von mehr und öffentlich besser geförderten (Übergangs-)Arrangements, die auch familienorientierten Frauen eine möglichst kontinuierliche Erwerbstätigkeit unter den Bedingungen von Flexibilität und Sicherheit ermöglichen.

Literatur

- Agell, Anders, 1997: Die Begründung und die Grenzen der Unterhaltspflicht unter erwachsenen Verwandten in Schweden. In: Dieter Schwab/Dieter Henrich (Hg.): Familiäre Solidarität. Die Begründung und die Grenzen der Unterhaltspflicht unter Verwandten im europäischen Vergleich. Bielefeld, S. 163-173, 164/165.
- Andreß, Hans-Jürgen/Lohmann, Henning, 2000: Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Gutachten im Auftrag des BMSFJ. Bd. 180 der Schriftenreihe des BMFSFJ, Stuttgart, Berlin, Köln 2000.
- ANBA, 2001: Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2000. Sondernummer der Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA), 49. Jg., August 2001.
- Anxo, Dominique/O'Reilly, Jacqueline, 2000: Beschäftigung, Arbeitszeit und Übergangsarbeitsmärkte in vergleichender Perspektive. Discussion Paper FS I 00-205, WZB, Berlin, S. 21.
- Anxo, Dominique/Flood, L., 1998: Household Income Distributions and Working Time Patterns: An International Comparison.
- Auer, Peter, 1997: Europäische Arbeitsmarktpolitik. Übergangsarbeitsmärkte und die Zukunft der Arbeitsgesellschaft. In: Walter Slubetzky (Hg.): Europa ohne Arbeit? Beiträge zur Zukunft der Arbeitsmarktpolitik. Stuttgart, S. 11-23.
- Beck, Ulrich, 1986: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a.M..
- Behrendt, Christina, 2000: Lücken im sozialen Netz und Armutsrisiken in vergleichender Perspektive: Alleinerziehende und alleinstehende ältere Frauen in Deutschland, Großbritannien und Schweden. In: Zeitschrift für Sozialreform, 46. Jg., Heft 1, S. 137-173.
- Benda, Ernst, 1986: Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst. Gutachten im Auftrag der Leitstelle Gleichstellung der Frau, Hamburg/Freiburg.
- Berghahn, Sabine, 1993: Ehe und Familie in der Verfassungsdiskussion. Vom institutionellen zum sozialen Grundrecht? In: Kritische Justiz, Heft 4, S. 397-418.
- Berghahn, Sabine, 1998: Zwischen marktvermittelter Geschlechtergleichheit im europäischen „Herrenclub“ und den patriarchalischen Traditionalismen von Mitgliedstaaten: Gibt es einen „Mehrwert“ der europäischen Gleichheitsentwicklung für Frauen? In: femina politica, Heft 2, S. 46-55.
- Berghahn, Sabine, 1999a: 50 Jahre Gleichberechtigungsgebot. Erfolge und Enttäuschungen bei der Gleichstellung der Geschlechter. In: Max Kaase/Günther Schmid (Hg.): Eine lernende Demokratie. 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland. WZB-Jahrbuch 1999. Berlin. S. 315-355.
- Berghahn, Sabine, 1999b: Soll der Gesetzgeber in die familiäre Arbeitsteilung eingreifen? In: Brigitte Stolz-Willig/Mechthild Veil (Hg.): Es rettet uns kein höh'eres Wesen... Feministische Perspektiven der Arbeitsgesellschaft. Hamburg 1999, S. 112-137.

- Berghahn-Wolffram, Sabine, 1992: Neue Chancen für geschiedene Frauen? Eine Untersuchung über die Rechtspraxis von Ehegattenunterhalt zur Qualifizierung. Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien.
- Bothfeld, Silke, 2000: Beschäftigungsbrücken und Übergangsarbeitsmärkte – neue Balance zwischen Risiko und Sicherheit. In: Mathias Fechter/Margret Krannich (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven: Arbeit – Geschlecht – Natur – Neue Medien. Jahrbuch der Hessischen Gesellschaft für Demokratie und Ökologie, Band 2, Frankfurt a.M., S. 49-72.
- Burgi, Martin, 2000: Schützt das Grundgesetz die Ehe vor der Konkurrenz anderer Lebensgemeinschaften? In: Der Staat. 39. Bd., Heft 4, S. 487-508.
- Caesar-Wolf, Beatrice/Eidmann, Dorothee, 1985: Gleichberechtigungsmodelle im neuen Scheidungsfolgenrecht und deren Umsetzung in die familiengerichtliche Praxis. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 6 (1985), Heft 2, S. 163-189.
- Campenhause, Axel Freiherr von, 1987, 1992: Verfassungsgarantie und sozialer Wandel - Das Beispiel von Ehe und Familie. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, H. 45, Berlin, New York, S. 7 ff., zugleich Stellungnahme in der Anhörung vor der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat am 10.12.1992.
- Dathe, Dietmar, 1998: Der Familienzyklus als Bestimmungsfaktor für das Familieneinkommen und das Arbeitsangebot. WZB Discussion Paper Nr. FS I 98-208, Berlin.
- Derleder, Peter, 1985: Ehesanierung statt Arbeitsplätze. In: Demokratie und Recht, H. 1, S. 20-32.
- Deubner, K.-G, 1972.: Der Weg in die Unterhaltsknechtschaft. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 153-155.
- Dingeldey, Irene, 2000: Einkommensteuersysteme und familiäre Erwerbsmuster im europäischen Vergleich. In: Dieselbe (Hg.): Erwerbstätigkeit und Familie in Steuer- und Sozialversicherungssystemen. Opladen.
- Hanesch, Walter, 1998: Soziale Sicherung im europäischen Vergleich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 34-35/98, S. 15-26
- Hanke, Thomas, 1998: "Oskar macht Dampf" in „Die Zeit“ vom 29.10.1998.
- Kerschbaumer, Judith/Veil, Mechthild, 2001: Wo bleibt die eigenständige Alterssicherung der Frauen? Die Rentenreform und die zahlreichen Nachbesserungen. In: Frankfurter Rundschau vom 15.1.2001.
- Klammer, Ute/Klenner, Christina/Ochs, Christiane/Radke, Petra/Ziegler, Astrid, 2000: WSI-FrauenDatenReport. Berlin.
- Klammer, Ute, 2001: „Flexicurity“ als zukünftige Leitidee sozialer Sicherung in Europa. In: Katrin Andruschow (Hg.): Ganze Arbeit. Feministische Spurensuche in der Non-Profit-Ökonomie. Berlin, S. 250.
- Knapp, Ulla/Milde, Regina/Buchholz-Will, Wiebke, 2001: Für einen geschlechterpolitischen Modellwechsel. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, H. 2, S. 104-114.

- Langan, Mary/Ostner, Ilona, 1991: Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich. In: Kritische Justiz, Heft 3, S. 302-317.
- Langelüddeke, Anne/Rabe, Birgitta, 2001: Auswirkungen der Rentenstrukturreform auf die Alterssicherung von Frauen. In: femina politica. 10. Jg., Heft 1, S. 80-85, 81.
- Langelüddeke, Anne/Rabe, Birgitta/Thiede, Reinhold, 1999: Flexible Anwartschaften und Anwartschaftszeiten. Ein Vorschlag zum Ausbau der eigenständigen Frauenalterssicherung und zur Anpassung der Rentenversicherung an den Wandel der Arbeit. In: Die Angestelltenversicherung, 46. Jg., Heft 1, S. 7-13.
- Leibfried, Stephan/Tennstedt, Florian (Hg.), 1985: Politik der Armut und Die Spaltung des Sozialstaats. Frankfurt a.M.
- Leicht-Scholten, Carmen, 2000: Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute. Frankfurt/New York.
- Limbach, Jutta, 1984: Über den Stil der Rechtspolitik – oder die Mär von dem einträglichen Geschäft mit der Scheidung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 199-202.
- Loschelder, Wolfgang, 1988: Staatlicher Schutz für Ehe und Familie. Der Auftrag der Verfassung und die Krise der Institution. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) Heft 4, S. 333 ff.
- Lucke, Doris/Berghahn, Sabine, 1983: „Angemessenheit“ im Scheidungsrecht. Frauen zwischen Berufschance, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg. Opladen.
- Mädje, Eva/Neusüß, Claudia, 1996: Frauen im Sozialstaat. Zur Lebenssituation alleinerziehender Sozialhilfeempfängerinnen. Frankfurt a.M./New York.
- Maidowski, Ulrich, 1989: Umgekehrte Diskriminierung. Quotenregelungen zur Frauenerförderung im öffentlichen Dienst und in den politischen Parteien. Berlin.
- Maunz/ Dürig/Herzog, 1989: Kommentar zum Grundgesetz. München.
- Meyer, Traute, 1997: Ungleich besser? Die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen im Zeichen der Expansion sozialer Dienstleistungen. Edition Sigma, Berlin.
- Münch, Eva Marie von, 1988: Ehe und eheähnliches Zusammenleben – ein geschichtlicher Rückblick. In: Jutta Limbach/Ingeborg Schwenzer (Hg.): Familie ohne Ehe. Schriften des Deutschen Juristinnenbundes, Bd. 3, München, S. 1-10.
- Ostner, Ilona, 1995: Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 36-37/95, S. 3-12.
- Palandt-Diederichsen, 1997: Kommentar zum BGB, 56. Aufl. München.
- Pfarr, Heide M., 1988: Quoten und Grundgesetz, Baden-Baden.

- Pfarr, Heide M./Bertelsmann, Klaus, 1989: Diskriminierung im Erwerbsleben. Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden.
- Raasch, Sibylle, 1991: Frauenquoten und Männerrechte, Baden-Baden.
- Rabe, Birgitta, 2001: Aktivierende Arbeitsmarktpolitik: Chancen und Risiken für Frauenbeschäftigung. In: WSI-Mitteilungen, 54. Jg., H. 5, S. 323-328.
- Rosenau, Heinz, 1971: Die Familie in privatrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht. Hildesheim.
- Rudolph, Clarissa, 1996: Einflusspotentiale und Machtbarrieren. Frauenpolitik in der Verfassungsdiskussion. Baden-Baden.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, 1982: Familienpolitik durch Gesetzgebung. Die juristische Regulierung der Familie. In: Franz-Xaver Kaufmann (Hg.): Staatliche Sozialpolitik und Familie. München. S. 87-129
- Sacksofsky, Ute, 1991: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes. Baden-Baden.
- Scheiwe, Kirsten, 2000: Geht die Gleichstellungspolitik im „Regelungsgestrüpp“ des Arbeits- und Sozialrechts unter? In: STREIT - feministische Rechtszeitschrift, 18. Jg., H. 4, S. 147-151.
- Schick, Dagmar, 1995: Die Schnecke kriecht rückwärts: Das zweite Gleichberechtigungsgesetz. In: STREIT - feministische Rechtszeitschrift, 13. Jg., H. 1, S. 3-13.
- Schmid, Günther, 1994: Wettbewerb und Kooperation zwischen den Geschlechtern. Institutionelle Alternativen einer gerechten und effizienten Arbeitsmarktorganisation. In: Wolfgang Zapf/Meinolf Dierkes (Hg.): Institutionenvergleich und Institutionendynamik. WZB-Jahrbuch 1994, Berlin, S. 215-237.
- Schmid, Günther, 1997a: Übergangsarbeitsmärkte als neue Strategie der Arbeitsmarktpolitik. In: Werner Fricke (Hg.): Jahrbuch Arbeit und Technik 1997. Bonn, S. 170-181.
- Schmid, Günther, 1997b: Neue institutionelle Arrangements von Erwerbsarbeit. Übergangsarbeitsmärkte als neues Konzept der Vollbeschäftigung. In: Klaus Grenzdörffer/Adelheid Biesecker/Christina Vocke (Hg.): Neue institutionelle Arrangements für eine zeitgemäße Wohlfahrt. Pfaffenweiler, S. 90-108.
- Schmid, Günther, 1999: Übergangsarbeitsmärkte im kooperativen Sozialstaat. Entwicklungstendenzen der Arbeitsmarktpolitik in Europa. In: Winfried Schmähl/Herbert Rische (Hg.): Wandel der Arbeitswelt. Baden-Baden, S. 123-150.
- Schmid, Günther, 2000: Activating Labour Market Policy: ‚Flexicurity‘ Through Transitional Labour Markets. Paper prepared for the 1. Conference of the St. Gobain Foundation for Economic Research, “What Do We Know About Institutions in the New Europe?”, Paris, November 9 and 10. Unveröff. Manuskript.
- Schulz, Helga, 1998: Das Ehe- und Kinder-feindliche deutsche Steuerrecht. In: „Wir Berlinerinnen“, Mitteilungsblatt des Landesfrauenrats Berlin, Nr. 64/1998, S. 6xx

- Theobald, Hildegard, 1999: Geschlecht, Qualifikation und Wohlfahrtsstaat. Deutschland und Schweden im Vergleich. Berlin.
- Voegeli, Wolfgang/Willenbacher, Barbara, 1988: Zur Restauration des Familienrechts nach dem 2. Weltkrieg. In: Hochschule für Wirtschaft und Politik (Hamburg) (Hg.): Restauration im Recht. Jahrbuch für Sozialökonomie und Gesellschaftstheorie, Opladen, S. 195-232.
- Wahl, Angelika von, 1999: Gleichstellungsregime. Opladen.
- Winter, Regine, 1996: Die unsichtbare „mittelbare Diskriminierung“ von Frauen sichtbar machen – im direkten Vergleich mit Männern. In: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg (Hg.): Mit Recht und Courage. Praxisnahes Rechtswissen für die Gleichstellungsarbeit. Potsdam, S. 74-78.
- Winter, Regine, 1998: Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Ein Prinzip ohne Praxis. Nomos, Baden-Baden.
- WSI-FrauenDatenReport, 2000 Berlin (Autorinnen: Klammer, Ute et. al (2000)).

Bücher

des Forschungsschwerpunkts „Arbeitsmarkt und Beschäftigung“

(nur im Buchhandel erhältlich)

Dietmar Dathe, Günther Schmid
Urbane Beschäftigungsdynamik. Berlin im Standortvergleich mit Ballungsregionen
2001
Berlin, edition sigma
175 S.

Christoph Dörrenbächer
Vom Hoflieferanten zum Global Player. Unternehmensorganisation und nationale Politik in der Welttelekommunikationsindustrie
1999
Berlin, edition sigma
226 S.

Christoph Dörrenbächer, Dieter Plehwe (Hg.)
Grenzenlose Kontrolle? Organisatorischer Wandel und politische Macht multinationaler Unternehmen.
2000
Berlin, edition sigma
312 S.

Werner Eichhorst, Stefan Profit, Eric Thode
in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe
„Benchmarking“ des „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“: Gerhard Fels, Rolf G. Heinze, Heide Pfarr, Günther Schmid, Wolfgang Streeck
Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung. Bericht der Arbeitsgruppe Benchmarking und der Bertelsmann-Stiftung
2001
Berlin/Heidelberg/New York, Springer
440 S.

European Academy of the Urban Environment
New institutional arrangements in the labour market. Transitional labour markets as a new full employment concept
1998
Berlin, EA.UE series „The Urban Environment in Europe“
135 S.

Jürgen Gabriel, Michael Neugart (Hg.)
Ökonomie als Grundlage politischer Entscheidungen
2001
Opladen, Leske + Budrich
343 S.

Gernot Grabher, David Stark (Eds.)
Restructuring Networks in Post-Socialism. Legacies, Linkages and Localities
1997
Oxford, Oxford University Press
360 S.

Silke Gülker, Christoph Hilbert, Klaus Schömann
Lernen von den Nachbarn. Qualifikationsbedarf in Ländern der OECD
2000
Bielefeld, W. Bertelsmann Verlag
126 S.

Sven Hildebrandt
Jenseits globaler Managementkonzepte. Betriebliche Reorganisationen von Banken und Sparkassen im deutsch-französischen Vergleich
2000
Berlin, edition sigma
272 S.

Torben Iversen, Jonas Pontusson, David Soskice
Unions, Employers, and Central Banks
2000
Cambridge, Cambridge University Press
339 S.

Max Kaase, Günther Schmid
Eine lernende Demokratie - 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland WZB-Jahrbuch 1999
1999
Berlin, edition sigma
586 S.

Jaap de Koning and Hugh Mosley (Eds.)
**Labour Market Policy and Unemployment:
Impact and Process Evaluations in Selected
European Countries**
2001
Cheltenham, UK, Edward Elgar
317 S.

Traute Meyer
**Ungleich besser? Die ökonomische Unabhän-
gigkeit von Frauen im Zeichen der
Expansion sozialer Dienstleistungen**
1997
Berlin, edition sigma
216 S.

Hugh Mosley, Jacqueline O'Reilly,
Klaus Schömann (Eds.)
**Labour Markets, Gender and Institutional
Change. Essays in Honour of Günther
Schmid**
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
382 S.

Frieder Naschold, David Soskice, Bob Hancké,
Ulrich Jürgens (Hg.)
**Ökonomische Leistungsfähigkeit und insti-
tutionelle Innovation**
WZB-Jahrbuch 1997
1997
Berlin, edition sigma
366 S.

Jacqueline O'Reilly, Colette Fagan (Eds.)
**Part-Time Prospects. An International Com-
parison**
1998
London/New York, Routledge
304 S.

Jacqueline O'Reilly, Inmaculada Cebrián and
Michel Lallemand (Eds.)
**Working-Time Changes: Social Integration
Through Transitional Labour Markets**
2000
Cheltenham, UK, Edward Elgar
369 S.

Heidi Oschmiansky, Günther Schmid und
Bettina Uhrig unter Mitarbeit von Thomas
Heitmann
**Qualifikation und Beschäftigung.
Jobrotation als Instrument der Weiterbil-
dung und Integration von Arbeitslosen**
2001
Bonn, Friedrich-Ebert-Stiftung, Schriftenreihe
der Abteilung „Arbeit und Sozialpolitik“
83 S.

Dieter Plehwe
**Deregulierung und transnationale Integra-
tion der Transportwirtschaft in
Nordamerika**
2000
Münster, Westfälisches Dampfboot
531 S.

Sigrid Quack, Glenn Morgan, Richard Whitley
(Eds.)
**National Capitalisms, Global Competition,
and Economic Performance**
2000
Amsterdam/Philadelphia, John Benjamins
Publishing Company
323 S.

Birgitta Rabe
**Implementation von Arbeitsmarktpolitik
durch Verhandlungen. Eine spieltheore-
tische Analyse**
2000
Berlin, edition sigma
254 S.

Hedwig Rudolph, Anne Schüttpelz
**Commitment statt Kommando. Organisa-
tionslernen in Versicherungsunternehmen**
1999
Berlin, edition sigma
146 S.

Hedwig Rudolph (Hg.)
**Aldi oder Arkaden? Unternehmen und Arbeit
im europäischen Einzelhandel**
2001
Berlin, edition sigma
196 S.

Günther Schmid, Jacqueline O'Reilly,
Klaus Schömann (Eds.)
**International Handbook of Labour Market
Policy and Evaluation**
1996
Cheltenham, UK, Edward Elgar
954 S.

Günther Schmid, Bernard Gazier (Eds.)
**The Dynamics of Full Employment.
Social Integration Through Transitional
Labour Markets**
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
443 S.

Klaus Schömann, Ralf Rogowski,
Thomas Kruppe
**Labour Market Efficiency in the European
Union. Employment Protection and Fixed-
Term Contracts**
1998
London/New York, Routledge
214 S.

Hildegard Theobald
**Geschlecht, Qualifikation und Wohlfahrts-
staat. Deutschland und Schweden im
Vergleich**
1999
Berlin, edition sigma
200 S.

Sylvia Zühlke
**Beschäftigungschancen durch berufliche
Mobilität? Arbeitslosigkeit, Weiterbildung
und Berufswechsel in Ostdeutschland**
2000
Berlin, edition sigma
206 S.

Discussion Papers 1999

Abteilung Organisation und Beschäftigung

Sven Hildebrandt
Lean Banking als Reorganisationsmuster für deutsche und französische Kreditinstitute? Anmerkungen zur Tragfähigkeit eines leitbildprägenden Managementkonzepts
Bestell-Nr.: FS I 99 - 101

Dieter Plehwe
Why and How Do National Monopolies Go "Global"?
Bestell-Nr.: FS I 99 - 102

Dorothee Bohle
Der Pfad in die Abhängigkeit? Eine kritische Bewertung institutionalistischer Beiträge in der Transformationsdebatte
Bestell-Nr.: FS I 99 - 103

Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Günther Schmid / Klaus Schömann (Hg./Eds.)
**Von Dänemark lernen
Learning from Denmark**
Bestell-Nr.: FS I 99 - 201

Hugh Mosley and Antje Mayer
Benchmarking National Labour Market Performance: A Radar Chart Approach
Bestell-Nr.: FS I 99 - 202

Eunice Rodriguez
Marginal Employment and Health in Germany and the United Kingdom: Does Unstable Employment Predict Health?
Bestell-Nr.: FS I 99 - 203

*Erschienen in der Veröffentlichungsreihe der
Querschnittsgruppe Arbeit & Ökologie:*

Carroll Haak, Günther Schmid
Arbeitsmärkte für Künstler und Publizisten - Modelle einer zukünftigen Arbeitswelt?
Bestell-Nr. P99-506

Abteilung Wirtschaftswandel und Beschäftigung

Bob Hancké
Revisiting the French Model. Coordination and restructuring in French industry in the 1980s
Bestell-Nr.: FS I 99 - 301

David Soskice
The Political Economy of EMU. Rethinking the effects of monetary integration on Europe
Bestell-Nr.: FS I 99 - 302

Gabriele Kasten / David Soskice
Möglichkeiten und Grenzen der Beschäftigungspolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
Bestell-Nr.: FS I 99 - 303

Julie Pellegrin
German Production Networks in Central/Eastern Europe. Between Dependency and Globalisation
Bestell-Nr.: FS I 99 - 304

Donatella Gatti / Christa van Wijnbergen
The Case for a Symmetric Reaction Function of the European Central Bank
Bestell-Nr.: FS I 99 - 305

Steven Casper
National Institutional Frameworks and High-Technology Innovation in Germany. The Case of Biotechnology
Bestell-Nr.: FS I 99 - 306

Steven Casper
High Technology Governance and Institutional Adaptiveness. Do technology policies usefully promote commercial innovation within the German biotechnology industry?
Bestell-Nr.: FS I 99 - 307

André Mach
"Small European states in world markets" revisited: The questioning of compensation policies in the light of the Swiss case
Bestell-Nr.: FS I 98 - 308

Bruno Amable
Institutional Complementarity and Diversity of Social Systems of Innovation and Production
Bestell-Nr.: FS I 99 - 309

Discussion Papers 2000

Abteilung Organisation und Beschäftigung

Christoph Dörrenbächer
**Measuring Corporate Internationalisation.
A review of measurement concepts and
their use**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 101

Michael Wortmann
**What is new about "global" corporations?
Interpreting statistical data on corporate inter-
nationalization**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 102

Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Klaus Schömann, Stefanie Flechtner, Ralf Mytzek,
Isabelle Schömann
**Moving towards Employment Insurance -
Unemployment Insurance and Employment
Protection in the OECD**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 201

Dietmar Dathe and Günther Schmid
**Determinants of Business and Personal Ser-
vices: Evidence from West-German Regions**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 202

Günther Schmid
**Beyond Conventional Service Economics:
Utility Services, Service-Product Chains, and
Job Services**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 203

Heidi Oschmiansky, Günther Schmid
**Wandel der Erwerbsformen. Berlin und die
Bundesrepublik im Vergleich**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 204

Dominique Anxo, Jacqueline O'Reilly
**Beschäftigung, Arbeitszeit und Übergangs-
arbeitsmärkte in vergleichender Perspektive**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 205

Thomas Kruppe
**The Dynamics of Dependent Employment and
Unemployment – A Comparison of Different
Data Sources**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 206

Heidi Gottfried, Jacqueline O'Reilly
**Der Geschlechtervertrag in Deutschland und
Japan: Die Schwäche eines starken Versorger-
modells**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 207

Birgitta Rabe
**Wirkungen aktiver Arbeitsmarktpolitik.
Evaluierungsergebnisse für Deutschland,
Schweden, Dänemark und die Niederlande**
Bestell-Nr.: FS I 00-208

Michael Neugart
The Supply of New Engineers in Germany
Bestell-Nr.: FS I 00-209

Rolf Becker
**Studierbereitschaft und Wahl von ingenieur-
wissenschaftlichen Studienfächern. Eine
empirische Untersuchung sächsischer Abitu-
rianten der Abschlussjahrgänge 1996, 1998
und 2000**
Bestell-Nr.: FS I 00-210

Donald Storrie and Hans Bjurek
**Benchmarking European Labour Market Per-
formance with Efficiency Frontier Techniques**
Bestell-Nr.: FS I 00-211

Abteilung Wirtschaftswandel und Beschäftigung

Delphine Corteel, Judith Hayem
**"Loyalty" and "middle class" at stake in the
General Motors strikes, Flint (Michigan),
Summer 1998**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 301

Donatella Gatti
**Competence, Knowledge, and the Labour Mar-
ket. The role of complementarities**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 302

Gregory Jackson, Sigurt Vitols
**Pension Regimes and Financial Systems:
Between Financial Commitment, Liquidity, and
Corporate Governance**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 303

Bruno Amable, Donatella Gatti
**Is Perfection Optimal?
Employment and Product Market Competition**
Bestell-Nr.: FS I 00 - 304

Discussion Papers 2001

Abteilung Organisation und Beschäftigung

Hildegard Theobald
**Professionalisierungspolitiken im Kontext von
Internationalisierung und Feminisierung - Das
Beispiel der Verbände in der Unternehmens-
beraterbranche**
Bestell-Nr.: FS I 01 – 101

Hedwig Rudolph, Hildegard Theobald,
Sigrid Quack
**Internationalisierung: Ausgangspunkt einer
Neuformierung der Geschlechterverhältnisse
in der Unternehmensberatung?**
Bestell-Nr.: FS I 01 – 102

Alison E. Woodward
**Gender Mainstreaming in European Policy:
Innovation or Deception?**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 103

Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Achim Kemmerling
**Die Messung des Sozialstaates.
Beschäftigungspolitische Unterschiede zwi-
schen Brutto- und Nettosozialleistungsquote**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 201

Isabelle Schömann
**Berufliche Bildung antizipativ gestalten: die
Rolle der Belegschaftsvertretungen.
Ein europäischer Vergleich**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 202

Hugh Mosley, Holger Schütz, Nicole Breyer
**Management by Objectives in European
Public Employment Systems**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 203

Robert Arnkil and Timo Spangar
**Comparing Recent Danish, Finnish and
Swedish Labour Market Policy Reforms**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 204

Günther Schmid unter Mitarbeit von
Kai-Uwe Müller
**Die Zukunft der Erwerbsarbeit. Thesen und
Perspektiven für Mecklenburg-Vorpommern**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 205

Frank Oschmiansky, Silke Kull, Günther Schmid
**Faule Arbeitslose? Politische Konjunktoren
einer Debatte**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 206

Sabine Berghahn
Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?
Bestell-Nr.: FS I 01 – 207

Jan Johannesson
**On the Efficiency of Placement Service and
Programme Placement at the Public Employ-
ment Offices in Sweden**
Bestell-Nr.: FS I 01 – 208

Michael Neugart and Jan Tuinstra
**Endogenous Fluctuations in the Demand for
Education**
Bestell-Nr.: FS I 01 – 209

Abteilung Wirtschaftswandel und Beschäftigung

Delphine Corteel
**First line supervision without any supervisor:
What Do Workers Think About Groupwork?
Anthropological Fieldwork at Volkswagen
Hanover**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 301

Sigurt Vitols
**The Origins of Bank-Based and Market-Based
Financial Systems: Germany, Japan, and the
United States**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 302

Sigurt Vitols
**From Banks to Markets: The Political Econo-
my of Liberalization of the German and Japa-
nese Financial System**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 303

Georg von Graevenitz
**The Complementarity of RJV's and Subsidies.
When Absorptive Capacity Matters**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 304

Discussion Papers 2002

Abteilung Organisation und Beschäftigung

Christel Lane, Sigrid Quack
**How banks construct and manage risk.
A sociological study of small firm lending
in Britain and Germany**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 101

Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Sophie Rouault
**Multiple jobholding and path-dependent
employment regimes – answering the
qualification and protection needs of multiple
jobholders**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 201

Sophie Rouault, Heidi Oschmiansky, Isabelle
Schömann (Hg.)
**Reacting in time to qualification needs:
Towards a cooperative implementation?**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 202

Michael Neugart and Donald Storrie
**Temporary Work Agencies and Equilibrium
Unemployment**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 203

Ruud Muffels, Ton Wilthagen,
Nick van den Heuvel
**Labour Market Transitions and Employment
Regimes: Evidence on the Flexibility-Security
Nexus in Transitional Labour Markets**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 204

Demnächst erscheint: / Forthcoming:

Heidi Oschmiansky
**Implementation von Jobrotation im
Gesundheits- und Pflegebereich – ein dänisch-
deutscher Vergleich**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 205

Bei Ihren Bestellungen von WZB-Papers schicken Sie bitte unbedingt einen an Sie adressierten Aufkleber mit sowie je paper eine Briefmarke im Wert von 0,51 Euro oder einen "Coupon Réponse International " (für Besteller aus dem Ausland)

Please send a self addressed label and postage stamps in the amount of 0,51 Euro or one "Coupon-Réponse International" (if you are ordering from outside Germany) for each WZB-paper requested

Bestellschein

Order Form

Absender / Return Address:

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung
Presse- und Informationsreferat
Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin-Tiergarten

**Hiermit bestelle ich folgende(s)
Discussion paper(s):**

**Please send me the following
Discussion paper(s):**

Bestell-Nr. / Order no.	Autor/in, Kurztitel / Author(s) / Title(s) in brief